



Stadt Fürstenau

Landkreis Osnabrück

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 71
„Sondergebiet Windpark Welperort“**

**Gesamtabwägung
zum Satzungsbeschluss**

Projektnummer 215072
Datum 2019-10-16

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst



Stadt Fürstenaue

Landkreis Osnabrück

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 71
„Sondergebiet Windpark Welperort“**

Abwägungsvorschläge

zum Ergebnis

**der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 (1) BauGB**

sowie

**der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Projektnummer 215072

Datum 2019-10-16

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Öffentlichkeit

<p>Die folgenden Einwender (Nrn. 1 bis 18) haben weitgehend gleichlautende Schreiben vorgelegt (einzelne abweichende oder ergänzende Formulierungen sind jeweils im Text durch <i>Kursivschrift</i> gekennzeichnet):</p>	
1.	vom 04.02.2016
2.	v. 04.02.2016
3.	vom 04.02.2016
4.	vom 04.02.2016
5.	vom 03.02.2016
6.	vom 05.02.2016
7.	vom 03.02.2016
8.	vom 03.02.2016
9.	vom 25.01.2016
10.	vom 05.02.2016
11.	vom 04.02.2016
12.	vom 04.02.2016
13.	vom 05.02.2016
14.	v. 05.02.2016
15.	vom 05.02.2016
16.	v. 03.02.2016
17.	vom 05.02.2016
18.	vom 04.02.2016

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Am 14.12.2015, während der Bauausschusssitzung, mussten wir feststellen, dass der Bauausschuss vorhabenbezogenen Bebauungsplänen zustimmt, obwohl noch Gutachten und weitere Überprüfungen und Bewertungen fehlen. Das heißt für uns, es wird über etwas abgestimmt, was in allerletzter Konsequenz überhaupt nicht bekannt ist.</p> <p>Wie kann über Fakten abgestimmt werden, die man gar nicht kennt?</p> <p>Bei der Fläche Sondergebiet Welperort ist laut Karte die Straße Teil des Bebauungsplanes. Das heißt, dass die Rotorblätter von WEA 02 über der Straße drehen. Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Wieso kann eine Straße ein Teil eines Bebauungsplanes sein? 2) Ist die Straße ein Teil des Bebauungsplanes, damit die Stadt Fürstenua Pacht dafür bekommt? 3) Bekommt die Stadt Fürstenua Pacht für dieses Teilstück Straße? 4) Ist die Fläche eigentlich zu klein für drei WEA's, wenn auch noch die Straße bebaut werden muss? <p>In dem Bericht zum Schattenwurf als auch zur Lärmbelästigung wird der Situation Rechnung getragen, dass das Sondergebiet Welperort nicht das einzige Vorranggebiet ist. Die Sondergebiete Welperort und Hörsten wurden zusammen untersucht. Da die Gebiete so nah zusammenliegen, wurde auf die Situation der Menschen, die zwischen diesen Gebieten wohnen, ein besonderes Augenmerk gelegt.</p> <p>Nun ist ja hinlänglich bekannt, dass das nicht die einzigen Vorranggebiete sind.</p>	<p>In der Ausschusssitzung am 14.12.2015 wurde der Bebauungsplan- Vorentwurf – als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB - vorgestellt. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren dient dazu, die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Des Weiteren dient dieser Verfahrensschritt dazu, Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu erhalten („Scoping“). Insofern können in diesem Verfahrensschritt noch nicht alle Unterlagen abschließend vorliegen. Dies geht aus den ausgelegten Unterlagen auch eindeutig hervor.</p> <p>Das Überstreichen einer öffentlichen Straße durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig.</p> <p>Die öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sind grundsätzlich elementarer Bestandteil eines Bebauungsplanes. An den Eigentumsverhältnissen der öffentlichen Erschließungsstraßen wird durch den Bebauungsplan nichts verändert. Die vorhandene Straße „Neuenstadt“ wird redaktionell nachgetragen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Wo sind die Gutachten für die Gebiete zwischen Welperort und Settrup? Wo sind die Gutachten für die Gebiete zwischen Welperort und Mühlenbach? Wo sind die Gutachten für die Gebiete zwischen Settrup und Mühlenbach?</p> <p>Wo wird die Bürgerbefragung vom Mai 2014 berücksichtigt?</p> <p>Wie kann es sein, dass die Gemeinde die Bebauungspläne einzeln bewertet und dann abstimmt?</p> <p>Wo ist das Gesamtkonzept, wo Gutachten darüber etwas aussagen, was fünf Vorranggebiete auf so einem kleinen Raum für Flora und Fauna und für die Menschen für Auswirkungen hat? Gäbe es vorranggebietsübergreifende Untersuchung für das ganze Gebiet, wäre das ein Ausdruck für das Bemühen der Gemeinde, mögliche Gefahren für Menschen und Natur in Settrup auszuschließen. So wäre es glaubhafter, dass alles getan wird, zum Schutz von Menschen und Natur.</p> <p>Ohne dass es schon ein Hydrologisches Gutachten gibt, welches zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erstellt ist, wird jetzt schon darauf hingewiesen, dass durch die Grundwasserabsenkung nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Herrenmoor auf Dauer Schaden nehmen wird und vielleicht dann irgendwann kein Moor mehr sein wird.</p>	<p>Soweit andere Schattenwurf- oder Geräuschquellen einen relevanten Beitrag an den betrachteten Immissionsorten im Umfeld des Bebauungsplangebiets Nr. 71 „Welperort“ leisten, sind diese in den entsprechenden Fachgutachten berücksichtigt worden. Sollten andere Projekte vor dem Windpark „Welperort“ genehmigt werden, müssen diese genehmigten WEA in neu geänderten Gutachten als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dann mögliche Überschreitungen bei Schall und Schatten können durch optimierte Leistungskennlinien nachgeregelt werden.</p> <p>Das Ergebnis der Bürgerbefragung (zur 45. Flächennutzungsplanänderung) ist im Rahmen der Gesamtabwägung zum Feststellungsbeschluss der 45. Flächennutzungsplanänderung umfassend gewürdigt worden.</p> <p>Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches ist für jeden Bebauungsplan ein eigenständiges Verfahren durchzuführen.</p> <p>Die Betrachtung dieser Fragestellung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes für das Samtgemeindegebiet von Fürstenua erfolgt. Im Verfahren zur 45. Flächennutzungsänderung, mit der die Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen wurden, ist eine Umweltprüfung für das gesamte Samtgemeindegebiet erstellt worden. Diese hat im Ergebnis gezeigt, dass die ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen nicht zu unverhältnismäßigen bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen für die Anwohner im Umfeld der geplanten Windparks führen. Die nunmehr zum Bebauungsplan Nr. 71 vorgelegten Gutachten belegen dies im Einzelnen.</p> <p>Ein hydrogeologisches Gutachten liegt vor. Das Gutachten hat ergeben, dass keine Auswirkungen auf den Grundwasserstand sowie auf das naheliegende Moorgebiet zu erwarten sind.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Dem Moor als auch den 100 Jahre alten Wallhecken wird eine besondere Bedeutung zugesprochen. Hat das Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung?</p> <p>In dem Bericht wird davon gesprochen, dass es bezüglich der Vogelvorkommen (73 Brutvogelarten wurden kartiert und z.B. Waldschneppen-Brutvorkommen unter 500m), der Fledermauspopulation, des Kammmolches und der über 100 Jahre alten Wallhecken, die teilweise gerodet werden sollen, da der Kran ja aufgestellt werden muss, vertiefende Prüfungen gemacht werden müssen. Was bedeutet das? Wird das Gebiet noch einmal kartiert und bewertet und von wem? Macht das dann ein anderer Gutachter?</p> <p>- Herr führt an dieser Stelle ergänzend zu den anderen Einwendern aus: <i>Eine neue Studie des Lehrstuhls für Verhaltensforschung in Bielefeld von Prof. Oliver Krüger hat sich im Auftrag vom Bundeswirtschaftsministerium, das diese Studie auch finanziert hat, mit den Gefahren von Windrädern für Greifvögel beschäftigt. Es wurden 47 Windparks mit 1037 Windmühlen untersucht.</i></p>	<p>Im Artenschutzbeitrag zur frühzeitigen Beteiligung wurde, entsprechend des Planungsstands des Vorhabens, eine Vorprüfung der Betroffenheit durchgeführt. Das bedeutet, hierbei wurde überprüft, welche Arten im Plangebiet vorkommen und welche Arten eine Betroffenheit gegenüber dem Vorhaben zeigen. Im Rahmen der Entwurfsfassung wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt. Die Prüfung der Betroffenheit der Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen? - Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen? - Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? - Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen? - Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen? - Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? <p>Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich gefährdet, diese werden als Windenergieempfindliche (kurz WEA-empfindliche) Arten bezeichnet.</p> <p>Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich bei der Ermittlung der WEA-empfindlichen Arten an den Vorgaben und Empfehlungen des Leitfa-</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>Die Untersuchung heißt Progress und ist in Auszügen in einem Artikel vom 04.01.2016 in der Süddeutschen Zeitung von Renate Meinhof beschrieben.</i></p> <p><i>In dieser Studie wird darauf hingewiesen, dass nicht nur der Rotmilan von Windrädern vertrieben oder auch getötet wird. Auch z. B. für unseren heimischen Mäusebussard stehen die Zeichen wohl auf Alarm.</i></p> <p><i>Wir gehen davon aus, dass die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Beurteilung mit einfließen.</i></p> <p><i>Wir möchten Sie bitten, diesen Brief auch an die Mitglieder des Bauausschusses weiterzuleiten.</i></p> <p><i>In der Erwartung, fundierte und belastbare Auskünfte zu unseren Fragen zu erhalten, verbleiben wir</i></p> <p>- Frau und Herr führen an dieser Stelle ergänzend zu den anderen Einwendern aus:</p> <p><i>Zudem muss an dieser Stelle festgestellt werden, dass Sie die Auslegungsfrist nicht eingehalten haben, da der Auslegungsschluss auf einen Samstag fällt. Da an diesem Samstag die Verwaltung nicht geöffnet ist, haben Sie somit die Widerspruchsfrist rechtswidrig verkürzt. Aus diesem Grund ist die Auslegung zu wiederholen!</i></p>	<p>dens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“, der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ sowie an den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Diese drei Veröffentlichungen filtern aus den artenschutzrechtlich relevanten Arten diejenigen heraus, die nach aktueller Kenntnislage als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen (WEA) gelten.</p> <p>Neben diesen drei aufgeführten Veröffentlichungen hat der Landkreis Osnabrück am 22. März 2016 eine Handlungsempfehlung mit dem Thema „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“ veröffentlicht. In dieser werden weitere Vogelarten als möglicherweise windkraftempfindlich bzw. kollisionsgefährdet herausgestellt. Der vorliegende Artenschutzbeitrag greift diese Arten ebenfalls auf.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ ist in der Zeit vom 06.01. bis 06.02.2016 durchgeführt worden. Da der 06.02.2016 ein Samstag und die Stadtverwaltung somit nicht geöffnet war, konnten die Unterlagen an diesem Tag nicht mehr in Papierform eingesehen werden. Allerdings bestand während des gesamten Wochenendes noch die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet. Per E-Mail konnten sowohl am Wochenende als auch noch Anfang der darauffolgenden Woche Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Hiervon wurde jedoch von keinem Bürger Gebrauch gemacht. Auch die Einwender wurden durch die versehentliche Angabe des Samstags als letztem Tag der Beteiligungsfrist nicht von einer Stellungnahme abgehalten. Da im Übrigen nach dem Baugesetzbuch keine bestimmten Fristen für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben sind und innerhalb des v.g. Zeitraums von vier Wochen ausreichend Gelegenheit be-</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	<p>stand, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und sich dazu zu äußern, ist der hier angesprochene Sachverhalt für das Verfahren bzw. für die Abwägung unerheblich. Gemäß § 3 (2) BauGB schließt sich nunmehr in einem zweiten Verfahrensschritt die öffentliche Auslegung an, für die ein Zeitraum von mindestens einem Monat vorgeschrieben ist.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark „Welperort“ zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Stadt Fürstenau keinen Anlass zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 71 und kein Erfordernis für die Ausarbeitung weiterer Gutachten.</p> <p>Auch besteht aus den dargelegten Gründen keine Notwendigkeit zu einer Wiederholung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.</p>
<p>19. Clemens Hoppe, Dorfstr. 41, 49584 Fürstenau</p>	<p>vom 03.02.2016</p>
<p>Dokument: vorentwurfsbegründung_zu_bplan_71 Seite: 8 Absatz: 5.4 Fehler: Bebauungsplan 70</p> <p>Dokument: vorentwurfsbegründung_zu_bplan_71 Seite: 14 Fehler: Südlich Hörsten</p>	<p>Die Begründung wird redaktionell korrigiert.</p> <p>Die Begründung wird redaktionell korrigiert.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Dokument: vorentwurfsbegründung_zu_bplan_71 Seite: 16 Fehler: Südlich Hörsten</p> <p>Dokument: vorhaben__und_erschließungsplan_zu_bplan_71 Fehler: Anlagenbezeichnung E115</p> <p>Dokument: vorhaben__und_erschließungsplan_zu_bplan_71 Fehler: falsche Zuwegung zu Anlage 3</p> <p>Dokument: artenschutzbeitrag_zu_bplan_71 Seite: 11 Fehler: Abb.6 gehört zu 72</p> <p>Dokument: anlagen_zur_schattenwurf_untersuchung_bplan_71 Seite: 7 Fehler: Heuerhaus fehlt</p> <p>Dokument: bericht_zur_schattenwurf_untersuchung_bplan_71 Fehler: gegenüber von _____ fehlt, IP 21(_____) sind 2 Häuser, IP 16 (_____) sind 2 Häuser, IP 13 (_____) sind 2 Häuser, Neubau fehlt, IP 05 _____) 2 Häuser?, gegenüber _____ ?</p> <p>Dokument: schalltechnischer_bericht_zu_bplan_71 Absatz: Anlage 1 Fehler: Zuwegung WEA 3 falsch</p>	<p>Die Begründung wird redaktionell korrigiert.</p> <p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag wird redaktionell korrigiert.</p> <p>Wird bei der weiteren Ausarbeitung des Schattenwurfgutachtens berücksichtigt.</p> <p>Wird bei der weiteren Ausarbeitung des Schattenwurfgutachtens berücksichtigt.</p> <p>Da von der hier angesprochenen Zufahrt keine immissionsschutzrechtlich relevanten Geräusche ausgehen, kann auf eine Betrachtung im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung verzichtet werden.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die von dem Einwender vorgetragenen redaktionellen Hinweise werden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Landkreis Osnabrück	vom 05.02.2016
<p>Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich zu den geänderten Teilen wie folgt Stellung:</p> <p>Regional- und Bauleitplanung: Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) für den Landkreis Osnabrück - Teilbereich Energie – wurden auf dem Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau neun Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen, unter anderem die nun geplante Fläche.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung ist die Bauleitplanung mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass, zusätzlich zu den unter „5.1.1 Regionalplanung“ (Umweltbericht S. 9) genannten überlagernden Vorsorgegebieten, im Norden des Plangebietes ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 03) festgesetzt ist.</p> <p>Abschließend rege ich an, die Quellen der Zitate (beispielsweise ob es dem Umweltbericht entnommen ist) des RROPs auf S. 8 der Vorentwurfsbegründung zu ergänzen, um eine bessere Lesbarkeit bzw. Nachverfolgung zu ermöglichen.</p> <p>Auf die allgemeinen Anforderungen für vorhabenbezogene Bebauungspläne gem. § 12 BauGB wird hingewiesen. In Bezug auf den Durchführungsvertrag empfehle ich, die städtebaulich relevanten Inhalte auch im Rahmen der Be-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung sind bereits die städtebaulich relevanten Inhalte des Durchführungsvertrags angesprochen. Unter Punkt 17. „Vorhaben- und Erschließungsplan / Durchführungsvertrag“ ist ausgeführt:</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>teilung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der TÖBS vorzustellen. Ein Entwurf dieses Durchführungsvertrages ist den bisherigen Planunterlagen nicht beigefügt, so dass zu diesen Planungsinhalten keine Stellungnahme abgegeben werden kann. Von Bedeutung ist jedoch, dass dieser Durchführungsvertrag spätestens vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschlossen sein muss.</p> <p>Teilweise wurden die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen angepasst (Stichwort: überstrichene Fläche). Dies ist mit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Absatz 2 BauGB vereinbar.</p> <p>Die festgesetzte Anzahl der Windenergieanlagen sollte kurz begründet werden. Im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Bebauungsplanung keine Verhinderungsplanung sein darf und die städtebaulichen Ziele der Planung nachvollziehbar sein müssen.</p> <p>Eine Festsetzung des maximalen Schalleistungspegels, bei dem die jeweiligen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den entsprechenden Immissionspunkten (etwa die umliegenden Wohnnutzungen) eingehalten werden, ist zu empfehlen.</p>	<p><i>„Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist der Durchführungsvertrag das dritte Regelungsinstrument im Verfahren nach § 12 BauGB. Der Durchführungsvertrag wird bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zwischen der Stadt Fürstenuau und dem Vorhabenträger – der Windenergie Hollenstede 17 Planungsgesellschaft mbH, Fürstenuau – geschlossen. Hierin verpflichtet sich der Vorhabenträger, das im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegte Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Kosten für die Erschließung, die erforderliche Kompensation sowie die Planungskosten zu übernehmen.“</i></p> <p>Darüber hinausgehende Details aus dem Durchführungsvertrag sind zum Planverständnis für die Öffentlichkeit sowie für die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger beabsichtigt, innerhalb des Plangebiets drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E 126 zu errichten. Die geplante Anzahl der Anlagen sichert die optimale windenergetische Nutzung der Planungsfläche. Trotz der geringen Anlagenzahl ermöglichen diese speziell für das Binnenland optimierten Windenergieanlagen eine sehr gute energetische Ausnutzung des Windaufkommens.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.</p> <p>Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind - in Verbindung mit den vorliegenden Fachgutachten - detaillierte Angaben zum Anlagentyp und zu den damit verbundenen Eigenschaften in Bezug auf Schallimmissionen, Schattenwurf und die optisch bedrängende Wirkung enthalten. Da der Vorhaben-</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Sofern sich aufgrund der Untersuchung zum Schattenwurf, Abschaltungszeiten oder ähnliche Maßnahmen ergeben, sollte diesbezüglich eine Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergie in einem Bebauungsplan die Eingriffsfolgen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu bewältigen sind. Ein Ausgleich durch Ersatzgeld ist im Baugesetzbuch nicht vorgesehen. Dennoch sollten die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild auch im Rahmen der Bebauungsplanung nicht unberücksichtigt bleiben. Sie sind abschließend zu regeln. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis verwiesen.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u></p> <p>Gegen die Aufstellung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die nachstehenden Anmerkungen/Hinweise bitte ich jedoch zu beachten:</p> <p>In geringer Entfernung südöstlich dieser Fläche befindet sich zeitgleich ein weiterer vorhabenbezogener Bebauungsplan (Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“) in der Aufstellung. Aus diesem Grund wurde für beide Sondergebiete auch ein gemeinsames Schattengutachten der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen (Bericht zur Schattenwurf-Untersuchung Nr. LQ 10870.2/01) erstellt. Der in den Unterlagen enthaltene Schalltechnische Bericht Nr. LL 10871.1/01 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen betrachtet allerdings nur die Schallimmissionen, die von dem geplanten Windpark Südlich Welperort ausgehen. Es wäre sinnvoll auch hier ein ge-</p>	<p>und Erschließungsplan mit den Fachgutachten öffentlich ausgelegt und am Ende des Verfahrens mit als Satzung beschlossen wird, besteht kein Erfordernis für darüber hinausgehende Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Einhaltung der jeweiligen Immissionsrichtwerte wird durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sichergestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis werden entsprechende Regelungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen in Bezug auf das Landschaftsbild in den Bebauungsplan bzw. in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Der Fachgutachter hat hierzu mit Schreiben vom 29.07.2016 wie folgt Stellung genommen: „In unseren schalltechnischen Berichten Nr. LL10870.1/01 und LL10871.1/01 vom 29.05.2015 zum Genehmigungsverfahren für die Errichtung von insgesamt 9 Windenergieanlagen im Bereich Hollenstede wurde keine relevante Gewerbelärmvorbelastung berücksichtigt, da nach eigener Inaugenscheinnahme im Umfeld weder Windenergieanlagen noch andere zu berücksichtigenden Anlagen vorhanden waren.“</p> <p><i>Falls im Zuge des o. g. Genehmigungsverfahrens nach Vorgabe der geneh-</i></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>meinsames Schalltechnisches Gutachten mit dem geplanten Windpark Südlich Hörsten anzufertigen oder die Schallimmissionen des anderen Windparks als Vorbelastung in den Berechnungen zu berücksichtigen. Sollten zwischen beiden Windparks keine gemeinsamen Einwirkungsbereiche liegen oder entstehen keine weiteren Beeinflussungen sollte dies zumindest in dem Schalltechnischen Bericht erwähnt werden. Hier sollte mit dem Schallgutachter Kontakt aufgenommen werden, um dies zu klären.</p> <p><u>Redaktionelle Anmerkungen:</u> Die Formulierung auf Seite 14, zweiter Absatz in der Vorentwurfsbegründung „Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) ...“ ist so nicht korrekt und irreführend und sollte daher umformuliert werden. Die TA Lärm ist als technisches Regelwerk zur Beurteilung der Immissionen nach dem BImSchG heranzuziehen. Sie wurde aufgrund von § 48 BImSchG als Verwaltungsvorschrift erlassen.</p> <p>Auf Seite 14 der Vorentwurfsbegründung wird unter dem Punkt Infraschall eine Informationsschrift „Windenergie und Infraschall“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg" (LUBW) ausgesprochen. Man bezieht sich auf die Fassung von Januar 2013. Auch wenn der Inhalt gleichlautend geblieben ist, sollte ein Verweis auf die aktuellste Fassung vorgenommen werden. Aktuell gibt es bereits die 6. Auflage mit Stand von Oktober 2015.</p> <p>Auf Seite 18 der Vorentwurfsbegründung unter dem Punkt 15.3 Belange der Luftfahrt/Wehrtechnische Belange erfolgt ein Verweis auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.05.2007. Diese Verwaltungsvorschrift wurde 2015 geändert. Es sollte auf die aktuellste Verwaltungsvorschrift vom 26.08.2015 (BAnz. AT 01.09.2015, B4) Bezug genommen werden.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p>	<p><i>migenden Behörden andere Windenergieanlagen - die sich in einem parallelen Genehmigungsverfahren befinden - als Gewerbelärmvorbelastung zu betrachten sind, können sich ggf. notwendige Lärminderungsmaßnahmen in Form eines schallreduzierten Betriebes der geplanten Windenergieanlagen ergeben. Diese müssten dann in einer Berechnungsvariante ermittelt werden.“</i></p> <p>Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>FFH-Verträglichkeit Die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist seitens der Stadt Fürstenau im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück zu prüfen. Die gutachterliche Betrachtung wird nach Angabe des vorläufigen Umweltberichtes zur öffentlichen Auslegung vorliegen. Die Prüfung erfolgt nach Sichtung der genannten Unterlage.</p> <p>Eingriffsregelung Die Bearbeitung der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2009) vorzunehmen. Eine genaue Betrachtung und Bilanzierung der naturschutzrechtlichen Schutzgüter (insbesondere Pflanzen, biologische Vielfalt, Biotoptypen, geschützte Bereiche, z.B. Wallhecken) ist zur öffentlichen Auslegung mit einzureichen, einschließlich einer Darstellung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Landschaftsbild Auch die Eingriffe in das Landschaftsbild sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen und auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu regeln. Die auf S. 85/86 im vorläufigen Umweltbericht angegebene Vorgehensweise wird grundsätzlich begrüßt und als machbar angesehen. Zunächst sind Möglichkeiten realer Kompensation im Umfeld der Vorrangfläche zu prüfen.</p> <p>Artenschutz Im vorliegenden Vorentwurf des Artenschutzbeitrags (Verfasser: Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH Herford, Projekt-Nr. 4052-17, aufgestellt 29.10.2015) wird zunächst dargestellt, welche der besonders oder streng geschützten Arten in Bezug auf das Vorhaben relevant sind. Es sind dies insbesondere die Vogelarten sowie die Fledermäuse. Entsprechende Erfassungen dieser Artengruppen wurden 2014 und 2015 durchgeführt. Außerdem ist potentiell eine Amphibienart betroffen</p>	<p>Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird bei der weiteren Ausarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird bei der weiteren Ausarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die Festlegung des Untersuchungsumfangs erfolgte in Anlehnung an die seinerzeit aktuelle Fassung der „NLT Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“. Es wurden 12 Fledermausarten (bzw. Gattungen), 48 Brut- und 67 Rastvogelarten festgestellt. Es werden die Arten herausgearbeitet, für die im weiteren Verfahren eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich wird.</p> <p>Laut Gutachter ist bereits erkennbar, dass der Eintritt von vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch geeignete Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Demnach bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p>Mit der öffentlichen Auslegung ist die Darstellung von artenschutzrechtlichen Ausgleichs-/ Vermeidungsmaßnahmen zu konkretisieren und einzureichen. Eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt erst im Genehmigungsverfahren.</p> <p>Waldumwandlung Sofern Waldflächen in eine andere Nutzungsform umgewandelt werden sollen, auch in Zusammenhang mit dem ggf. erforderlichen Ausbau von Zufahrten, sind die Verfahrensschritte der Waldumwandlung abzuarbeiten.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p><i>Grundwasserschutz:</i></p> <p>1. Einleitung Im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Fürstenau wurden insgesamt 9 Sonderbauflächen mit einer Gesamtgröße von rd. 400 ha ausgewiesen. Planungsanlass für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 sind konkrete Planungsabsichten der „Windenergie Hollenstede</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>17 Planungsgesellschaft mbH". Der geplante Windpark umfasst insgesamt 3 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E126.</p> <p>2. Standortcheck Das Plangebiet befindet sich ca. 4 km südlich der Ortslage von Fürstenuau. Der Geltungsbereich des Plans umfasst rd. 36 ha. Im Bebauungsplangebiet befinden mehrere Verbandsgewässer (Graben I, Graben I1, Graben J1 und Nebengraben Herrenmoor), alle Gewässer 3. Ordnung, die in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes "Fürstenuau" stehen. Im nördlichen Bereich des B-Pangebietes - nördlich der Gemeindestraße. "Holler Wiesen" beginnt das Verbandsgewässer J1, das in nördlicher Richtung verläuft. Bei den Gewässern handelt es sich überwiegend um künstlich geschaffene im Trapezprofil ausgebaute Gewässer, die für das landw. genutzte Gebiet eine reine Entwässerungsfunktion haben und dementsprechend unterhalten werden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper „Große Aa". Eines der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist es, den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erhalten oder zu erreichen. Der Körper Große Aa wurde im Hinblick auf die Zielerreichung mit „gefährdet" eingestuft. Die übrigen Angaben im Umweltbericht unter 6.4.2.1 sind dem NIBIS Datenserver des LBEG entnommen und können der nachfolgenden Darstellung entnommen werden.</p> <p>Im direkten Plangebiet befinden sich keine Überschwemmungsgebiete, Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete.</p> <p>3. Vorhabenbedingte Auswirkungen <i>Flächenversiegelung</i> Mit dem Vorhaben werden zusätzlich Flächen versiegelt. Durch die Versiegelung verringert sich die Möglichkeit der natürlichen Versickerung von Niederschlagswasser und somit die Möglichkeit der Grundwasserneubildung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>Havarie - Austritt von wassergefährdenden Stoffen</i> Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zum Einsatz kommen wassergefährdende Stoffe der Kategorie „A“ und „B“ gemäß VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Durch einen möglichen Austritt dieser Stoffe könnten Gewässer verunreinigt werden.</p> <p><i>Bauzeitliche Wasserhaltung</i> Während der Bauzeit ist voraussichtlich eine Wasserhaltung zur Errichtung des Fundaments der jeweiligen Anlagen und damit ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt erforderlich.</p> <p>Auswirkungen können sich als Folge der Absenkung für wassergebundene Biotope, andere Wasserentnahmen (Hausbrunnen, Werksbrunnen etc.) aber auch für Bauwerke (Setzungen) ergeben. Zudem kann die Einleitung des gefördert Wassers in ein Gewässer zu Auskolkungen und Sedimentation führen.</p> <p><i>Bodenverbessernde Maßnahmen und Gründungsarbeiten</i> Gegebenenfalls wird in Teilbereichen (Kranstellflächen) eine Bodenverbesserung erforderlich. Hier besteht die Gefahr, dass durch die falsche Materialwahl (RC-Material etc.) eine Kontamination des Bodens und damit des Grundwassers erfolgt.</p> <p><i>Gewässerquerungen</i> Für die Zuwegungen zu den einzelnen Anlagen werden Gewässerüberfahrten erforderlich. Diese können bei falscher Bemessung den schadlosen Abfluss behindern. Zudem kann die aquatische Passierbarkeit der Gewässer gestört werden.</p> <p>4. Fachliche Stellungnahme Grundsätzlich ist für eine abschließende Bewertung des Vorhabens aus</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>wasserrechtlicher und -wirtschaftlicher Sicht eine Beschreibung aller erforderlichen Baumaßnahmen und Technologien erforderlich.</p> <p>Die nachfolgenden Belange sind daher im weiteren Verfahren vorhabenbezogen zu beachten und nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmaterialien, Gründungstiefen, Betonqualitäten, Rüttelstopfverdichtungen, Verdichtungsmaterialien usw.).- Baugrunduntersuchung gemäß DIN 1054 mit Angabe des Grundwasserhöchststandes- Bei Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m³/d sowie der entspr. Einleitungsstelle erforderlich. Für Absenkmengen ab 50 m³/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.- In WEA kommen je nach Bauart verschiedene wassergefährdende Stoffe (z.B. Hydraulik-, Schmier- und Transformatorenöle) zum Einsatz. Daher müssen die Anlagen gemäß § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Grund- und Oberirdische Gewässer) nicht zu besorgen ist. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der VAWS. Diese muss bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen beachtet werden.- Die Gewässerbetreffenheit muss detailliert dargestellt werden. Hierzu gehören Gewässerausbauten, wie z.B.<ul style="list-style-type: none">- Gewässerkreuzungen für die Zuwegung und die Versorgung (z.B. mit Strom- und Kommunikationsleitungen). Hierfür wird gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz eine Genehmigung erforderlich.- Gewässerverrohrungen, -aufhebungen und -verlegungen. Hierfür wird gemäß § 68 WHG eine Plangenehmigung erforderlich.- Gegebenenfalls wird in der Bauphase die Benutzung eines Fließgewässers	<p>Diese Hinweise betreffen die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für das Bauvorhaben.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>z.B. für die Einleitung von im Rahmen einer Grundwasserhaltung anfallendem Wasser unerlässlich. Für diesen Fall ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>Grundsätzlich ist bei der Planung von WEA darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Gewässern (sowohl Grundwasser als auch Oberirdische Gewässer) vermieden wird.</p> <p>Prüffähige Planungsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen sind Grundlage für eine abschließende wasserwirtschaftliche und -rechtliche Stellungnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde: Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 "Sondergebiet Windpark Welperort" der Stadt Fürstenuau keine Bedenken.</p> <p>Das Baudenkmal Hof Meyer zu Holle steht ca. 586 m, das Baudenkmal Heuerhaus zu Hof Meyer zu Holle 874 m von der geplanten WEA 2 entfernt. Zwischen der WEA 2 und den Baudenkmalen liegt ein Waldstück, so dass keine maßgeblich störende Beeinträchtigung durch die Errichtung der WEA 2 entsteht.</p> <p>Die Baudenkmale Heuerhäuser zu Hof Große Haar stehen ca. 624 m bzw. 796 m von der geplanten WEA 3 entfernt. Durch die Bepflanzung und bereits errichtete Gebäude zwischen der WEA 3 und den Heuerhäusern findet keine maßgeblich störende Beeinträchtigung dieser Denkmale statt.</p> <p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird in der Planbegründung und auf der Planunterlage hingewiesen.</p>	<p>Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Sofern wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sind, werden diese rechtzeitig beantragt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Kreisstraße: Seitens des Fachdienstes 9 Straßen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Sollten hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung Äußerungen auf Kreisstraßengrund erforderlich werden, ist dies rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßen, Abt. 9.2 - Straßenbau und -unterhaltung, abzustimmen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die vom Landkreis Osnabrück vorgetragenen Anregungen und redaktionellen Hinweise werden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
<p>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 28.01.2016</p>	
<p>zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ der Stadt Fürstenau nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der ca. 36,3 ha große Geltungsbereich liegt im Süden des Stadtgebietes von Fürstenau im Ortsteil Hollenstede ca. 4 km südlich der Ortslage Fürstenaus. Er wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Im Rahmen des abgeschlossenen Verfahrens der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau, deren Genehmigung noch aussteht, erfolgt die Darstellung des Geltungsbereiches als „Sondergebiet für Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft“.</p> <p>Vorgesehen ist die Ausweisung auch des Geltungsbereiches als Sondergebiet Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft und im Be-</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>reich eines vorhandenen Weges als Verkehrsfläche. Ein vorhandenes Gewässer wird als Wasserfläche, eine vorhandene linienhafte Gehölzfläche als „Fläche für Wald“ ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung der nicht für die Standflächen der Windenergieanlagen, für Nebenanlagen, Straßen und Wege benötigten Freiflächen bleibt damit weiterhin zulässig.</p> <p>Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Die vorliegende Planung erfordert laut Umweltbericht voraussichtlich naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen. Nähere Angaben hierzu sind in den vorliegenden Unterlagen jedoch noch nicht enthalten. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. produktionsintegrierte Kompensation) erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass benachbarte landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Da innerhalb des Geltungsbereiches kein Wald i. C. d. NWaldLG vorhanden ist, werden forstliche Belange durch die vorliegende Planung nicht berührt.</p> <p>Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Um-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis der Landwirtschaftskammer zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Ausweisung externer Kompensationsmaßnahmen wird beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>fang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	<p>Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorgetragenen Hinweise werden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
<p>3. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum vom 17.12.2015</p>	
<p>Für die Übersendung der Planungsunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.</p> <p>Aus Gründen des Natur- und des Landschaftsschutzes ist es erforderlich, einen gewissen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereiche von Waldökosystemen zu erwarten sind. Gerade in den Randbereichen zwischen Wald und Freiland gibt es eine hohe Anzahl an Tier- und Pflanzenarten, die den Übergangsbereich zwischen Deckung und Nahrungsangebot als wichtigen Lebensraum regelmäßig nutzen. Die Randstrukturen zeichnen sich durch die strukturreichen Straucharten und eine Vielfalt an Wildkräutern aus, die als Nahrungsquelle für Tiere eine besondere Rolle spielen. Die Übergangszonen zwischen Feld und Wald werden von Vögel, Säugetieren, aber auch zahlreichen Insekten und Reptilien wegen ihres besonderen Strukturreichtums und Nahrungsangebotes als Brut- und Nahrungsbiotop genutzt. Fledermäuse orientieren sich an diesen Randstrukturen und nutzen diese Waldränder als Jagdgebiete. Windkraftanlagen bergen für Fledermäuse unterschiedliche Gefahren. Die Tiere können von den Rotorblättern erschlagen werden oder aufgrund von Gefäß- und Druckverletzungen sterben, welche durch die Verwirbelungen hinter Windrädern auftreten.</p> <p>Aus Vorsorgegründen sollten die Waldränder als „weiche Tabuzonen“ von einer unmittelbaren Bebauung ausgeschlossen und nur in begründeten Aus-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>nahmefällen für den Bau und den Betrieb von WEA freigegeben werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch den Betrieb keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist es erforderlich, einen Abstand der WEA zum Wald einzuhalten, der eine Breite von 100 m nicht unterschreitet. Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereiches reicht in der Regel nicht aus, um negative Beeinträchtigungen für die Fauna auszuschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehender Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren bewegen, verstärkt zum Opfer fallen. Fledermäuse, die auf Waldränder angewiesen sind und die Saumstrukturen als Jagdhabitat nutzen, sind hiervon besonders betroffen, so dass mit einem erhöhten Mortalitätsrisiko zu rechnen ist.</p> <p>Sofern durch den Bau und den Betrieb der WEA keine negativen Auswirkungen auf angrenzenden Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind, bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.</p>	<p>Ein pauschaler Puffer zu Waldflächen hat als Tabukriterium im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts der Samtgemeinde Fürstenau auf FNP-Ebene keine Berücksichtigung gefunden und wird nach wie vor auch nicht als zwingend notwendig angesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung und des Artenschutzbeitrags, die im Umweltbericht dokumentiert sind, sind die konkreten örtlichen Gegebenheiten untersucht worden. Danach ergeben sich für das Bebauungsplangebiet Nr. 71 keine konkreten Hinweise darauf, dass für die hier vorhandenen Waldflächen bzw. angrenzende Bereiche aufgrund der ökologischen Wertigkeit oder Artenvorkommen pauschale Schutzabstände festgelegt werden müssten.</p> <p>Insofern geht die Stadt Fürstenau davon aus, dass durch den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Aus den v.g. Gründen wird die Anregung des Forstamtes Ankum, pauschale Schutzabstände zu Waldflächen festzulegen, nicht berücksichtigt.</p>
<p>4. Archäologische Denkmalpflege Osnabrück vom 17.12.2015</p>	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung keine Bedenken.</p> <p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird in der Planbegründung und auf der Planunterlage hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>5. Wasserverband Bersenbrück vom 08.01.2016</p> <p>Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 "Sondergebiet Windpark Welperort" gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Fürstenuau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und zum Verbleib. Im anstehenden Plangebiet sind keine Trink- und Abwasserleitungen des Wasserverbandes vorhanden.</p> <p>Seitens des Verbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Ich bitte Sie dennoch, den Verband am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbände Nr. 94 „Große Aa“ und Nr. 95 „Ems I“ vom 15.01.2016</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan Nr. 7 bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa" keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung (Buchweizengraben) zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>Vorsorglich verweise ich bezüglich der bei baulichen Maßnahmen zum Gewässer einzuhaltenden Abstände auf § 6 der Verbandssatzung (Anlage).</p>	<p>Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Sofern wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sind, werden diese rechtzeitig beantragt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 14.01.2016</p>	
<p>Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes bestehen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Das von hier betreute Straßennetz ist nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8. Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland vom 05.01.2016</p>	
<p>Seitens des SBOE gibt es zu obigem Vorhaben keine Anmerkungen und Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 02.02.2016</p>	
<p>Bei der o. g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - genehmigungsbedürftiger Windkraftanlagen (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz - Nr. 8.1 a) - nicht genehmigungsbedürftiger Windkraftanlagen (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz - Anhang zu Nr. 8.1 a, NACE Schlüssel 35.11.1) der Landkreis Osnabrück zuständig. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>10. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 11.01.2016</p>	
<p>Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 22.12.2015</p>	
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen.</p> <p>Für Flächen kann in dieser Planungsphase lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen - hier Richtfunkstrecken - vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad° Minute' Sekunde"), beurteilt werden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flughafens Rheine Bentlage nach § 18 LufVG. Im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen kann ich eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Verfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.	
13. Agentur für Arbeit Osnabrück vom 12.01.2016	
Hinsichtlich des U. g. Bebauungsplanes bestehen aus arbeitsmarktpolitischer Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
15. Freiwillige Feuerwehren Samtgemeinde Fürstenau vom 02.02.2016	
Aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehren Samtgemeinde Fürstenau, gibt es keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 71 "Sondergebiet Windpark Welperort". Eine „Notfallinformation“ für die Freiwillige Feuerwehren, wo zum Beispiel Telefon Nr. usw. hinterlegt sind wäre für die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren vorteilhaft.	Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern den späteren Betrieb des Windparks.
16. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 05.01.2016	
Wir haben die 3 Bauleitplanungen geprüft. Es verläuft derzeit keine Mobile Richtfunkstrecke über den 3 geplanten Bereichen für Windkraft. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom -Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21	Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	
<p>16. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 29.01.2016 und 01.02.2016</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. V. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich ist insbesondere im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege mit Tk - Leitungen der Telekom zu rechnen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Wir bitten Sie, die Stellungnahme unserer Einweisungsstelle für Richtfunkanlagen in der Anlage zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein</p>	<p>Die Hinweise der Telekom betreffen die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Email: mailto:bauleitplanung@ericsson.com Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Anlage: Stellungnahme der Richtfunkauskunft der Telekom. mailto:Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom -Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	
<p>17. Amprion GmbH</p>	<p>vom 20.01.2016</p>
<p>In einem Abstand von ca. 350 m südlich zum Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Gegen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Rahmen des abschließenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen ist, ob wegen des Verlaufs der Nachlaufströmung der WEA 03 Schwingungsschutzmaßnahmen an der Höchstspannungsfreileitung erforderlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.</p>
<p>18. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 04.02.2016</p>	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>19. Erdgas Münster GmbH vom 16.12.2015</p>	
<p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Nachbargemeinden

1. Samtgemeinde Neuenkirchen	vom 25.01.2016	
Durch die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 68 und Nr. 71 werden die Belange der Samtgemeinde Neuenkirchen nicht berührt, so dass von hier keine Anregungen vorgetragen werden, noch Bedenken bestehen.		Wird zur Kenntnis genommen.
2. Samtgemeinde Bersenbrück	vom 22.12.2015	
Seitens der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen keine Bedenken oder sonstige Anregungen.		Wird zur Kenntnis genommen.
3. Samtgemeinde Artland	vom 17.12.2015	
Gegen die o.a. Planung werden von hier keine Bedenken und Anregungen erhoben. Wünsche hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht vorgebracht.		Wird zur Kenntnis genommen.
4. Gemeinde Bippen	vom 23.12.2015	
Aus Sicht der Gemeinde Bippen sind keine Belange bekannt, die bei den weiteren Planungsarbeiten Berücksichtigung finden sollten.		Wird zur Kenntnis genommen.



Stadt Fürstenaue

Landkreis Osnabrück

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 71
„Sondergebiet Windpark Welperort“**

Abwägungsvorschläge

zum Ergebnis

der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

sowie

**der Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Projektnummer 215072

Datum 2019-10-16

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Öffentlichkeit

<p>1.</p> <p style="text-align: right;">vom 05.10.2016</p> <p>beim Durchsehen der Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 71 im Internet zugänglich sind, mussten wir feststellen, das immer noch nicht alle Gutachten vorhanden sind, obwohl ja angekündigt wurde, dass zu diesem Zeitpunkt alle Gutachten vorliegen müssen, um abschließend darüber urteilen zu können.</p> <p>Das hydrologische Gutachten fehlt. Auf der Seite 75 des Umweltberichtes wird nur darauf hingewiesen, dass dem Grundwasserschutz im Bereich des NSG Herrenmoor eine besondere Bedeutung beigemessen wird.</p> <p>Was genau zu diesem Zweck vorgesehen ist und was genau die Autoren unter „besonderer Bedeutung“ verstehen, bleibt vollkommen nebulös. Es drängt sich also der Verdacht auf, dass es sich um eine reine Worthülse handelt.</p>	<p>Als Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB dient der Entwurf und nicht die Endfassung des Bebauungsplanes. Dadurch wird sichergestellt, dass sinnvolle Anregungen und berechtigte Bedenken in die Endfassung des Bebauungsplanes eingearbeitet werden können.</p> <p>In § 3 (2) BauGB heißt es dazu: „Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (...) öffentlich auszulegen.“</p> <p>Im vorliegenden Fall sind zwischenzeitlich grundlegende Umplanungen erfolgt, so dass der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt wird.</p> <p>Für die vorliegende Planung wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt (vgl. „Hydrogeologisches Gutachten zur Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Hollenstede“, BGU 2019). Dieses trifft Aussagen zur temporären Grundwasserhaltung während der Bauphase und befasst sich mit der Fragestellung, ob das NSG Herrenmoor durch die Absenkung beeinträchtigt wird. Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Die Einstufung „besondere Bedeutung“ ist ein feststehender Begriff, der im Kapitel 4 – „Methodische Vorgehensweise“ erläutert wird. Bei der Bewertung geht es um eine Einstufung des jeweiligen Schutzgutes gegenüber dem Vorhaben.</p>
---	--

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>In dem Bericht zum Schattenwurf als auch zur Lärmbelästigung wird der Situation Rechnung getragen, dass das Sondergebiet Welperort nicht das einzige Vorranggebiet ist. Die Sondergebiete Welperort und Hörsten wurden zusammen untersucht. Da die Gebiete so nah zusammenliegen, wurde auf die Situation der Menschen, die zwischen diesen Gebieten wohnen, ein besonderes Augenmerk gelegt. Nun ist ja hinlänglich bekannt, dass das nicht die einzigen Vorranggebiete sind.</p> <p>Wo sind die Gutachten für die Gebiete zwischen Welperort und Settrup?</p> <p>Wo sind die Gutachten für die Gebiete zwischen Welperort und Mühlenbach?</p> <p>Wo sind die Gutachten für die Gebiete zwischen Settrup und Mühlenbach?</p> <p>Wie kann es sein, dass die Gemeinde die Bebauungspläne einzeln bewertet und dann abstimmt?</p> <p>Wo ist das Gesamtkonzept, wo Gutachten darüber etwas aussagen, was 5 Vorranggebiete auf so einem kleinen Raum für Flora und Fauna und für die</p>	<p>Die Vorbelastungen durch den Windpark „Settrup“ wurden sowohl beim Schall- als auch beim Schattengutachten berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der Entfernung von ca. 3.700 m zum Windpark „Fürstenauer Mühlenbach“ entstehen beim Schutzgut Mensch keine „Überlappungen“ der Wirkzonen zum geplanten Windpark „Welperort“. Eine Vorbelastung kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Gutachten zu den Windparks „Settrup“ und „Fürstenauer Mühlenbach“ sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Soweit andere Schattenwurf- oder Geräuschquellen einen relevanten Beitrag an den betrachteten Immissionsorten im Umfeld des Bebauungsplangebiets Nr. 71 „Welperort“ leisten, sind diese in den entsprechenden Fachgutachten berücksichtigt worden. Sollten andere Projekte vor dem Windpark „Welperort“ genehmigt werden, müssen diese genehmigten WEA in neu geänderten Gutachten als Vorbelastung berücksichtigt werden. Mögliche Überschreitungen bei Schall und Schatten können durch optimierte Leistungskennlinien nachgeregelt werden.</p> <p>Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches ist für jeden Bebauungsplan ein eigenständiges Verfahren durchzuführen.</p> <p>Die Betrachtung dieser Fragestellung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes für das Samtgemeindegebiet von Fürstenau erfolgt. Im Verfahren zur</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Menschen für Auswirkungen hat? Gäbe es vorranggebietsübergreifende Untersuchung für das ganze Gebiet, wäre das ein Ausdruck für das Bemühen der Gemeinde, mögliche Gefahren für Menschen und Natur in Settrup auszuschließen. So wäre es glaubhafter, dass alles getan wird zum Schutz von Menschen und Natur.</p> <p>Bei der Kartierung der Brutvögel hat man bei der Waldschnepfe, die zu den windkraftempfindlichen Vogelarten zählt, in 2015 keinen Nachweis erbringen können. Am 12.05.2016 konnten wir diesen Brutnachweis in unserem Garten photographieren (siehe die Photos in der Anlage; der Baum belegt den genauen Standort.) Wie kann das sein? Es wird für die Waldschnepfe eine Betroffenheit ausgeschlossen (S.22). Warum eigentlich?</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann man auf Seite 25 lesen, dass es weder innerhalb noch in der näheren Umgebung Baudenkmäler gibt. Dies ist falsch. Laut Baudenkmalsliste steht unser Haus seit 1978 unter Denkmalschutz, was bei der letzten Auslegung auch so angegeben war. Wieso hat sich die Liste auf einmal verändert?</p> <p>In der Erwartung, vielleicht diesmal fundierte und belastbare Auskünfte zu unseren Fragen zu erhalten, die über die bloße Feststellung der Kenntnisnahme hinausgehen, verbleiben wir</p>	<p>45. Flächennutzungsänderung, mit der die Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen wurden, ist eine Umweltprüfung für das gesamte Samtgemeindegebiet erstellt worden. Diese hat im Ergebnis gezeigt, dass die ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen nicht zu unverhältnismäßigen bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen für die Anwohner im Umfeld der geplanten Windparks führen. Die nunmehr zum Bebauungsplan Nr. 71 vorgelegten Gutachten belegen dies im Einzelnen.</p> <p>Im Rahmen der in 2018 durchgeführten Erfassung wurde die Art beobachtet und ein Revier abgegrenzt. Die Art ist dementsprechend im Gebiet vorhanden.</p> <p>Die Beobachtung von einem Junge führenden Weibchen entspricht, gemäß den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, den Kriterien für einen Brutnachweis (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Aufgrund der großen Entfernung der gemachten Beobachtung hat diese Beobachtung jedoch keine Auswirkungen auf das geplante Vorhaben. Darüber hinaus wird auf Grundlage der aktuellen Kartierung aus 2018, für die Art Waldschnepfe Maßnahmen auf eine Fläche von mehr als 5 ha umgesetzt.</p> <p>In der Begründung wurde davon ausgegangen, dass Baudenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden und in der näheren Umgebung nicht betroffen sind. Tatsächlich gibt es mehrere unter Denkmalschutz gestellte Gebäude, die in einem Abstand von ca. 300 m bis 400 m von der Geltungsbereichsgrenze entfernt stehen. Unter den nächstgelegenen Baudenkmälern befindet sich auch das ehemalige Heuerhaus im Welperort, das dem Einwender gehört. Daher wurde die Begründung unter Punkt 16.2 „Denkmalschutz“ entsprechend ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	<p>Die Stadt Fürstenuau hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark „Welperort“ zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Stadt Fürstenuau keinen Anlass zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 71 und kein Erfordernis für die Ausarbeitung weiterer Gutachten.</p>
<p>2.</p> <p style="text-align: right;">vom 09.10.2016</p>	
<p>Folgende Einwände werden gegen den o.g Bebauungsplan geltend gemacht:</p> <p>1.) Energiewende allgemein Schon im Grundsatz steht die Energiewende in ihrer praktischen Umsetzung leider massiv in der Kritik. Als gute Grundidee noch mit vielen Hoffnungen gestartet, ist der Ausbau der erneuerbaren Energien im Zeitverlauf zu einer beispiellosen Fehlinvestition mutiert. Die Kritik konnten alle Bürger in den vergangenen Jahren in den Medien mitverfolgen (Gutachten Sachverständigenrat etc.).</p> <p>Es werden umfangreich Stromerzeuger wie Windenergieanlagen gebaut. Nur die Grundvoraussetzungen zur effektiven Nutzung der Anlagen fehlen. Die Anlagen sind bekannterweise keine zuverlässigen kontinuierlichen Stromlieferanten. Daher besteht im ersten Schritt ein Grundbedarf an Stromspeichern und geeigneten Stromleitungen. Diese entscheidenden Grundvoraussetzungen sind bis zum heutigen Tag nicht erfüllt und absehbar auch nicht in Sicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Kritik an der Politik der Energiewende betrifft keine für das Bauleitplanverfahren abwägungsrelevante Aspekte.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Kritik an der Politik der Energiewende betrifft keine für das Bauleitplanverfahren abwägungsrelevante Aspekte.</p> <p>Für das geplante Vorhaben ist der Anschluss an das Stromnetz gesichert. Dazu notwendige Stromleitungen werden gebaut.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Bedingt durch den Einfluss mächtiger Interessengruppen werden Milliarden in Anlagen investiert, die nicht sinnvoll betrieben werden können. Als Folge entstehen Fehlinvestitionen in unvorstellbarer Höhe. Einflussreiche Lobbygruppen teilen die Subventionen (Steuermilliarden) unter sich auf. Und am anderen Ende stehen immer mehr kleine Bürger, die die stetig wachsenden Strompreise (die Zeche) nicht mehr bezahlen können.</p> <p>Ein grausames Trauerspiel. Und der einzelne Bürger steht ohnmächtig davor. Die Macht geht nicht vom Volke aus, sondern (bekannterweise) von mächtigen Interessengruppen. Leider nur eines von vielen Beispielen.</p> <p>2.) Materielle und immaterielle Werte in den Gemeinden Settrup und Hollenstede</p> <p>Rund um die Gemeinden Settrup und Hollenstede sollen fünf Windparks mit riesigen Windrädern entstehen. Mit Blick auf die entsprechende Landkarte muss ich kein Gutachter sein, um die Entwicklung der betroffenen Gemeinden einschätzen zu können.</p> <p>Die gewaltige Menge an Windkraft wird die Dörfer schlichtweg „erdrücken“. Rechtsstaatlich wäre ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Windparks und dem Dorfleben. Verhältnismäßigkeit der Mittel, sozialverträgliches Handeln, Ermessen, Fingerspitzengefühl. Das macht eine korrekte Planung unter demokratischen Gesichtspunkten aus. Nur davon sehe ich leider nicht viel.</p> <p>Im Vordergrund stehen die wirtschaftlichen Interessen (scheint in diesem Land eine chronische Erkrankung zu sein). Es zählt, gerade wenn es wie hier um richtig Geld geht, nur das Interesse am Kapital. Die Dörfer mit ihren immensen materiellen und immateriellen Werten fallen unter den Tisch.</p>	<p>Die Betrachtung der Verträglichkeiten der genannten Windparks ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes für das Samtgemeindegebiet von Fürstenaу erfolgt. Im Verfahren zur 45. Flächennutzungsänderung, mit der die Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen wurden, ist eine Umweltprüfung für das gesamte Samtgemeindegebiet erstellt worden. Diese hat im Ergebnis gezeigt, dass die ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen nicht zu unverhältnismäßigen bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen für die Anwohner im Umfeld der geplanten Windparks führen. Die nunmehr zum Bebauungsplan Nr. 71 vorgelegten Gutachten belegen dies im Einzelnen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Freie Fahrt für eine nachweisbar unsinnige, nicht wirtschaftliche Energie-wende. Mit der Brechstange über die Dörfer. Die Gesundheit und das Leben der Dorfbewohner. Das Wohlergehen ganzer Dörfer. Eine Randnotiz.</p> <p>Ein Beispiel: Was passiert mit den Immobilien, die 800 Meter von einem Windpark dieser Größe entfernt sind? Der Park mit seinen mächtigen Industrieanlagen wird zum direkten Nachbarn. Mit all den negativen Folgen, die leider hierdurch entstehen. Die Immobilien liegen im Außenbereich und haben einen großen materiellen Wert (hohe Nachfrage). Und sind im Wesentlichen von kleinen Bürgern über Generationen gebaut, unterhalten und gepflegt worden (immaterielle Werte, unbezahlbar). Wer kauft zukünftig noch so eine Immobilie (bei dem Anblick inklusive Emissionen)? Wer wohnt zukünftig noch dort (bei dem Anblick inklusive Emissionen)? Niemand.</p> <p>Die Dörfer werden Immobilienverluste in Millionenhöhe erleiden. Und die unbezahlbaren immateriellen Werte werden ihnen genommen. Das ist der Anfang vom Ende für diese Dörfer. Die Generation meiner Kinder wird hier keine Lebens- und Dorfqualität mehr finden. Sie werden wegziehen. Die betroffenen Dörfer sterben absehbar aus. Gier frisst Hirn. Ein Wahnsinn.</p> <p>Im Ergebnis sehe ich die Grundrechte der betroffenen Bürger verletzt (z.B. Eigentumsrechte). Die immensen Nachteile für die Dorfbewohner werden nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Es besteht im Kern kein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Windparks und den Rechten der Dorfbewohner. Die Masse und die Größe der Windparks erdrücken die Dörfer. Unverhältnismäßig. Ein Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze.</p> <p>3.) Naturschutz Der Windpark Welperort ist ein schönes Beispiel dafür, dass energiepolitische Interessen und der Naturschutz nur schwer in Einklang zu bringen sind. Im Laufe des Planverfahrens gab es das Naturschutzgebiet Herrenmoor plötzlich nicht mehr. Warum? Weil Personen dafür gesorgt haben, dass die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet nicht mehr bestehen?</p> <p>Es ist ein offenes Geheimnis in Hollenstede, dass seit Jahren im Herrenmoor windparkfreundlich aufgeräumt wird. Alle schützenswerten Tiere, die dem Bauvorhaben im Wege standen, sind in der Vergangenheit beseitigt worden. Und bis zum heutigen Tag ist man unterwegs, um die wertvolle Natur vom Park fernzuhalten.</p> <p>Als Beispiel hat es Greifvögel wie Bussarde oder Milane im Naturgebiet Herrenmoor gegeben. Die haben es im bleibelasteten Himmel aber leider nicht lange ausgehalten.</p> <p>Man hat sich nicht mal die Mühe gemacht, die Vögel nach dem Abschuss zu entsorgen.</p> <p>Warum dieses höchst gesetzwidrige Verhalten? Weil Täter massiv vom Windpark profitieren. Schwindelerregende finanzielle Vorteile führen zu hemmungslosem Verhalten.</p> <p>Im Ergebnis halte ich den Windpark für gesetzeswidrig. Massive Verstöße gegen den Naturschutz. Die Voraussetzungen zum Bau dieses Windparks sind von Menschenhand regelwidrig geschaffen worden.</p>	<p>Die Schutzziele vom NSG Herrenmoor und mögliche Auswirkungen durch den geplanten Windpark wurden im Umweltbericht und dem hydrogeologischen Gutachten benannt und beschrieben.</p> <p>Im Rahmen regelmäßiger Begehungen im Windpark (u.a. Brutvogelkartierung, Fledermauskartierung, Biotoptypenkartierung) konnten keine Hinweise auf die Tötung geschützter Tierarten erbracht werden.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stadt Fürstenaу hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark „Welperort“ zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Stadt Fürstenaу keinen Anlass zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 71 und kein Erfordernis für die Ausarbeitung weiterer Gutachten.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>3. vom 20.08.2016</p> <p>mit Bezug auf die öffentliche Gemeindefitzung am 11.8.2016 möchte ich mich nochmals beim Versammlungsleiter Herrn Knocks dafür bedanken, dass ich meine Fragen noch äußern konnte, trotz abgelaufener Redezeit für die Bürger. Allerdings sind doch noch einige Fragen offengeblieben.</p> <p>Nach den Plänen, die mir zugänglich gemacht wurden, liegt der Poggenort im "~ Zentrum von drei geplanten Windparks. Ich wüsste gerne, in welchem Abstand die Windkraftanlagen zu meinem Grundstück stehen. Welche Anlagen werden letztendlich installiert, und sind für diese Anlagen auch Lärmemissions-Gutachten verfügbar, in denen klargestellt wird, wie die Lärmbelastung direkt an meinem Grundstück berechnet wurde?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzliche Betrachtungen sind für das Samtgemeindegebiet von Fürstenuau auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt. Im Verfahren zur 45. Flächennutzungsänderung, mit der die Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen wurden, ist eine Umweltprüfung für das gesamte Samtgemeindegebiet erstellt worden. Diese hat im Ergebnis gezeigt, dass die ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen nicht zu unverhältnismäßigen bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen für die Anwohner im Umfeld der geplanten Windparks führen.</p> <p>Zu jedem in Fürstenuau durchgeführten vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren werden für jeden einzelnen Windpark in einem sog. Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E-Plan) die Standorte der einzelnen WEA festgelegt. Dieser V+E-Plan ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Das vorliegende Verfahren betrifft den Bebauungsplan Nr. 71 „Sondergebiet Welper Ort“.</p> <p>Seit der Abgabe der Stellungnahme hat sich die Planung jedoch geändert. Es ist mit einem neuen Typ von WEA (Enercon E-138 EP3 E2) zu rechnen. Die geänderte Planung wird daher erneut öffentlich ausgelegt. Für die geänderte Planung wurde das Gutachten angepasst. Die grundlegende Aussage blieb dabei unverändert.</p> <p>Bestandteil des vorliegenden Umweltberichtes zum Bebauungsplan sind u.a. folgende Gutachten (jeweils in der neuesten Fassung zur erneuten Offenlage), die jeweils jeden Immissionspunkt einzeln untersuchen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Und ferner wäre ich dankbar, wenn Sie mir Standorte nennen könnten, wo solche oder ähnliche Anlagen installiert sind, damit ich mir ein Bild davon machen kann, denn Windkraftanlagen von 200-250m Höhe habe ich in der engeren und weiteren Umgebung bisher nicht wahrgenommen.</p> <p>Ich begrüße sehr die ablehnende Haltung des Gremiums im Verlauf der Sitzung und hoffe, dass den Belangen der Bürger im Rahmen des Abwägungsprozesses ebensoviel Raum eingeräumt wird wie dem Umweltschutz.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schallgutachten (Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, vom 07.05.2019) - Schattenwurfgutachten (Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, vom 08.05.2019) - Einzelfallprüfung zur optisch bedrängenden Wirkung (Dense und Lorenz vom 10.12.2018) <p>Das angesprochene Schallgutachten kommt zu dem Fazit, dass alle einzuhaltenden Richtwerte sowohl während des Tages als auch während der Nacht an allen untersuchten Punkten eingehalten, zumeist deutlich unterschritten werden.</p> <p>Neuere WEA werden oft mit einer Gesamthöhe von 200 m (und mehr) über Geländeoberfläche gebaut. Als Beispiel in Fürstenau sei der Windpark Settrup genannt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark „Welperort“ zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Stadt Fürstenau keinen Anlass zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 71 und kein Erfordernis für die Ausarbeitung weiterer Gutachten.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>4. Umweltforum Osnabrücker Land e.V. vom 07.10.2016</p> <p>zu der vorbezeichnete Angelegenheit gibt das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., folgende Stellungnahme ab, mit der zugleich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.</p> <p>Vorab ist zu betonen, dass eine intensive und abschließende Befassung mit den Unterlagen innerhalb der knapp bemessenen Stellungnahmefrist und wegen der Vielzahl der derzeit ausliegenden Bebauungspläne für Sondergebiete in der Samtgemeinde Fürstenau nicht möglich ist.</p> <p>Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. lehnt die Ausweisung des o.g. Bebauungsplanes in dieser Form ab.</p> <p>1. Planungsrecht</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2013) sowie der inhaltlich hiermit übereinstimmende Flächennutzungsplan (FNP) unterliegen rechtlicher Beanstandung. Die Auswahl der Sondergebiete auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte nicht in ordnungsgemäßer Weise, weil in zahlreichen Fällen Überschwemmungsgebiete von Fließgewässern unter Verletzung der Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms (LROP 2012) überplant und notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfungen (z.B. Artlandbäche, Bühnerbach, Gehölze bei Epe) nicht vorgenommen wurden. Außerdem erfolgte keine ordnungsgemäße Abwägung, zumal einzelne Potenzialflächen allein deshalb nicht zum Sondergebiet erklärt wurden, weil sich Gemeinden oder Bürger dagegen aussprachen. Hinsichtlich der Einzelheiten kann auf das Rüge-schreiben des Umweltforums vom 21.08.2014 verwiesen werden, das dem LK Osnabrück vorliegt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau entwickelt. Der Stadt Fürstenau liegen derzeit keine Anhaltspunkte bzw. Kenntnisse darüber vor, dass die rechtliche Beanstandung des RROP zu einer Unwirksamkeit des Flächennutzungsplanes führen könnte. Insofern sind nach wie vor die Grundlagen für das hier anstehende Bebauungsplanverfahren gegeben.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>2. Bedrängende Wirkung Die geplanten Windkraftanlagen entfalten eine bedrängende Wirkung, die nicht hinnehmbar ist. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt bei drei Wohngebäuden weniger als 630 m. In diesem Zusammenhang ist in der UVS von teilweisen Sichtverschattungen durch in Teilen weiter entfernt befindlichen Gehölzen die Rede. Besonders wäre dabei zu berücksichtigen gewesen, dass sich die Rotoren der Windkraftanlagen zumeist bewegen und somit ihre Stöwirkung deutlich erhöhen. Im Übrigen wird - anders als z.B. beim WP Ohrtermersch - nicht gewürdigt, dass die Baukörperwirkung der nächst gelegenen WEA durch das Vorhandensein weiterer Anlagen deutlich verstärkt wird. Auch blieb offenbar die 220 kV-Freileitung als Vorbelastung unberücksichtigt.</p> <p>3. Schallbelastung Maßgeblich ist die Einhaltung des Richtwerts von 45 dB(A)nachts, der höchstens um 1 dB(A) überschritten werden darf. Die Einhaltung des maximal zulässigen nächtlichen Beurteilungspegels ist nicht gesichert, weil die Schallimmissionsprognose zu erheblichen Bedenken Anlass gibt:</p>	<p>Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind - in Verbindung mit den vorliegenden Fachgutachten - detaillierte Angaben zum Anlagentyp und zu den damit verbundenen Eigenschaften in Bezug auf Schallimmissionen, Schattenwurf und die optisch bedrängende Wirkung enthalten. Da der Vorhaben- und Erschließungsplan mit den Fachgutachten öffentlich ausgelegt und am Ende des Verfahrens mit als Satzung beschlossen wird, besteht kein Erfordernis für darüber hinaus gehende Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Einhaltung der jeweiligen Immissionsrichtwerte wird durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sichergestellt.</p> <p>Bezüglich einer möglichen bedrängenden Wirkung wurde vom Fachgutachter Dense & Lorenz für die Planung eine „Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich“ durchgeführt. Diese kam zu dem Schluss, dass nach gutachterlicher Einschätzung von den geplanten Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung im Hinblick auf die umliegenden Wohnnutzungen ausgehen würde. Ein Verstoß gegen das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB sei aus diesem Grunde nicht zu erwarten.</p> <p>Seit der Abgabe der Stellungnahme hat sich die Planung jedoch geändert. Es ist mit einem neuen Typ von WEA (Enercon E-138 E2 EP3) zu rechnen. Die geänderte Planung wird daher erneut öffentlich ausgelegt. Für die geänderte Planung wurde das Gutachten angepasst. Die grundlegende Aussage blieb dabei unverändert.</p> <p>Im Schalltechnischen Bericht vom 29.5.2015 mit Nachtrag vom 29.7.2016 wurden nachbarschaftliche Emissionsquellen (Biogasanlage, Mastbetriebe, weitere WEA) berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Offenbar fehlt für den geplanten Windenergieanlagentyp ein geeigneter Messbericht zur fundierten Abschätzung der Lärmemissionen.</p> <p>Im Umfeld gibt es Tierhaltungsbetriebe wie im Nordosten und im Süden des zu untersuchenden Windparkumfeldes, deren nächtliche Lärmemissionen offenbar nicht als Vorbelastung berücksichtigt wurden.</p> <p>Schallreflexionen durch vorhandene Gebäude wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Gebäuden, die über Eck gebaut sind oder bei Gebäudekomplexen, in deren Innenhof sich der Schall fängt, kann es zu einer reflexionsbedingten Verstärkung der Schallbelastung an Wohnhäusern kommen, die den ermittelten Beurteilungspegel um bis zu 3 dB(A) erhöhen kann. Da der Beurteilungspegel an mindestens fünf IO mindestens 41 dB(A)nachts beträgt (vgl. Nachtrag Schallimmissionsgutachten), ist eine deutliche Überschreitung des Richtwerts an einzelnen IO zu erwarten.</p> <p>Bei der Schallausbreitungsberechnung wurde die Bodendämpfung berücksichtigt, was nach einem Bericht aus den VDI-Nachrichten von der Fachwissenschaft für bedenklich erachtet wird.</p> <p>4. Schattenschlag Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass etwa 21 Wohngebäude durch die sich drehenden Rotoren in erheblichem Umfang mit Schatten beaufschlagt werden. Es wird hiermit gefordert, die Anlagen mit einem Abschaltmodul auszustatten, das eine unzumutbare Belastung mit Sicherheit ausschließt.</p> <p>5. Grundwasser Die Grundwasserabsenkung im Rahmen des Baus der Fundamente ist für das NSG Herrenmoor in Teilen untersucht worden. Eine Absenkung von bis zu 0,5 m wird prognostiziert und mit der Aussage über allgemeine Wasserstandsschwankungen von bis zu 1 m relativiert. Offensichtlich unterblieben Abschätzungen, die hätten klären können, wie sich die Grundwasserstände</p>	<p>Seit der Abgabe der Stellungnahme hat sich die Planung geändert. Daher ist nun mit einem neuen Typ von WKA (Enercon E-138 EP3 E2) zu rechnen. Dem aktuellen Schalltechnischen Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft vom Mai 2019 wurde das dementsprechende aktuelle Datenblatt zugrunde gelegt. Nachbarschaftliche Emissionsquellen (Biogasanlage, Mastbetriebe, weitere WEA) wurden berücksichtigt. Zudem wurde gemäß Vorgaben dem durch die geplanten Windenergieanlagen anteilig hervorgerufenen Beurteilungspegel ein Sicherheitszuschlag von 2 dB im Sinne des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen angesetzt.</p> <p>Eine Abschaltautomatik zur Begrenzung der Schattenwurfdauer wird im Umweltbericht detailliert beschrieben und im Durchführungsvertrag rechtlich bindenden festgeschrieben.</p> <p>Durch die Wahl eines anderen Anlagentyps mit einer geringeren Einbautiefe des Fundamentes haben sich die Auswirkungen durch die zeitliche Grundwasserabsenkung verringert (vergleiche Umweltbericht und Hydrogeologisches Gutachten). Wegen der Entfernung zu geschützten Biotopen (nächstgelegene WEA 2 ca. 510 m zu Biotop mit Kennung 73150170014) werden</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>nach Absenkung im Frühjahr um bis zu 0,5 m durch die Baumaßnahmen in einer trockenen Vegetationsperiode entwickeln würden. Weitere sensible Biotope könnten ebenso betroffen sein, wurden allerdings nicht untersucht wie beispielsweise mehrere gesetzlich geschützte Biotope und Kompensationsflächen. Eine finale Abschätzung, ob Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu befürchten sind oder wie ihnen zu begegnen wären, sind weitgehend nicht erkennbar bzw. nachvollziehbar.</p> <p>6. Natur und Landschaft</p> <p>Die von der Antragstellerin errechnete Kompensationsleistung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist offenbar zu gering. Warum das Bewertungsverfahren von Breuer (2001) und nicht das aktuelle des NLT „Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“ (2014) verwendet wurde, bleibt nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Anrechnung der Maßnahmenflächen auf die errechneten Kompensationsflächen für das Landschaftsbild ist weitgehend nicht nachvollziehbar und somit nicht akzeptierbar.</p> <p>Ein Durchführungsvertrag soll später den Umfang der Kompensationsleistungen für das Landschaftsbild regeln, der sich der öffentlichen Prüfung entzieht und somit nicht kritisch gewürdigt werden kann.</p>	<p>negative Auswirkungen ausgeschlossen. Da die Kompensationsflächen, welche von der Grundwasserabsenkung betroffen sind, sind nicht Grundwasser-sensibel sind, wird auch hier eine Betroffenheit ausgeschlossen.</p> <p>Für die durchgeführte Sichtverschattungsanalyse und die Berechnung des Ersatzgeldes im Durchführungsvertrag wurden die Vorgaben von der NLT – Arbeitshilfe „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“ von 2018 angewendet.</p> <p>Im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück, der Samtgemeinde Fürstenau und den Antragsstellern der Windparks, wurde vereinbart im Rahmen des Umweltberichts die Methode nach Breuer anzuwenden, die die Ermittlung eines Kompensationsflächenbedarfs vorsieht (Ergebnisvermerk vom 02.02.2016).</p> <p>In der Begründung sind bereits die städtebaulich relevanten Inhalte des Durchführungsvertrags angesprochen. Unter Punkt „Vorhaben- und Erschließungsplan / Durchführungsvertrag“ ist ausgeführt:</p> <p>„Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist der Durchführungsvertrag das dritte Regelungsinstrument im Verfahren nach § 12 BauGB. Der Durchführungsvertrag wird bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zwischen der Stadt Fürstenau und dem Vorhabenträger – der Windenergie Hollenstede 17 Planungsgesellschaft mbH– geschlossen. Hierin verpflichtet sich der Vorhabenträger, das im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegte Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Kosten</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Nicht alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet und ausreichend.</p> <p>Beispielsweise die Kompensationsmaßnahme M_{Art}1 Schaffung eines Bruthabitats für den Kiebitz ist aufgrund seiner Nähe zu Wald und Einzelgehöften weitgehend ungeeignet. Eine offeneren Fläche ohne Störelemente ist zu suchen.</p>	<p>für die Erschließung, die erforderliche Kompensation sowie die Planungskosten zu übernehmen.“</p> <p>Darüber hinaus gehende Details aus dem Durchführungsvertrag sind zum Planverständnis für die Öffentlichkeit sowie für die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich.</p> <p>Die Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist durch eine entsprechende Verankerung im Durchführungsvertrag sichergestellt. An die Stelle der Gemeinde tritt hier aufgrund des Verfahrens nach § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) der Vorhabenträger. Der Durchführungsvertrag wird bis zum Satzungsbeschluss zwischen Gemeinde und Vorhabenträger abgeschlossen und wird Teil des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Er ist dadurch rechtlich bindend.</p> <p>Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger gemäß § 12 Abs. 1 BauGB u.a. die Kosten für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen des im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegten Vorhabens zu übernehmen und diese durchzuführen.</p> <p>Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt „13.2 Eingriffsregelung“ ausführlich beschrieben und erläutert. Darüber hinaus gehende Details aus dem Durchführungsvertrag sind zum Planverständnis für die Öffentlichkeit sowie für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich.</p> <p>Die Maßnahme M_{ART}1 ist nicht mehr Gegenstand der aktuellen Planung. Die für die Gruppe der Wiesenvögel vorgesehenen Maßnahmen halten erforderliche Abstände zu störenden Elementen ein. Von einer Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist auszugehen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Vor allem die nordöstlichen Teile der Maßnahmen A1 und A3 sind aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zu zwei Windkraftanlagen abzulehnen, da für die zu kompensierenden Lebensräume charakteristische Tierarten (z.B. Fledermäuse, Vogelarten) in der Nähe zu den WEA unmittelbar gefährdet sind, die Kompensationsmaßnahmen daher nicht ihre volle Wirkung entfalten können. Die in unmittelbarer Nähe zu den Anlagen bereits befindlichen Kompensationsmaßnahmen werden in ihrem Wert deutlich reduziert. Eine hierfür zu planende Kompensation ist offenbar nicht vorgesehen.</p> <p>Die Erfassung der Vogelarten erfolgte an sechs bzw. vier Terminen in den Brutzeiten 2014 und 2015 (April-Juli 2014, März-April 2015) (Stelzer). Der Niedersächsische Windenergieerlass (Nds. MBI. Nr. 7/2016, 212/220) sieht eine Bestandserfassung an 12 Terminen in der Zeit von Ende März bis Mitte Juli innerhalb eines Jahres vor. Dahinter bleibt die avifaunistische Erfassung deutlich zurück, eine Zusammenführung von Daten aus zwei knapp „halben Kartierungen“ aus verschiedenen Jahren ist methodisch völlig unzulässig. Hinzu kommt, dass mindestens ein Termin so früh im Jahr liegt, dass die dabei gewonnenen Beobachtungen nach den Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) für die allermeisten Arten außerhalb der zulässigen Wertungszeiträume liegen. Damit liegen sogar nur 5 bzw. 4 verwertbare Begehungen vor. Vor diesem Hintergrund ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass das Artenspektrum nicht vollständig ermittelt wurde und auch die Bestände der erfassten Arten höher als dargestellt ausfallen. So ist kaum vorstellbar, dass in den angrenzenden Wäldern keine Waldschnepfen als Brutvögel vorkommen sollen. Eigene Beobachtungen lassen mit dem Vorkommen des Kolkrahen rechnen. Außerdem wurde trotz der Feststellung windkraftempfindlicher Vögel (z.B. Turmfalke, Mäusebussard) in Abweichung von den Vorgaben des Erlasses keine Mindest-Raumnutzungsanalyse vorgenommen.</p> <p>Die Einschränkung des Spektrums auf die Vogelarten, die auf S. 3/4 des ASB umschrieben ist, ist grundsätzlich fehlerhaft, weil alle artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für alle europäischen Vogelarten gleichermaßen</p>	<p>Da die geplanten Maßnahmen A 1 und A 3 vollständig überarbeitet wurden und in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr Gegenstand der aktuellen Planung sind, ist der Einwand obsolet.</p> <p>Die faunistischen Erfassungen aus dem Jahr 2018, welche Gegenstand der aktuellen Planung ist, wurde nach den aktuell gültigen Leitfäden durchgeführt.</p> <p>Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden für sämtliche, im Rahmen der vorhabenbedingten Kartierungen erfassten europäischen Vogelarten geprüft.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>gelten. Sie „Einschränkung“ ist im Übrigen aber auch unsinnig, weil die vorgenommene Umschreibung praktisch alle europäischen Vogelarten umfasst.</p> <p>Neben Feldlerche, Mäusebussard, Turmfalke und Heidelerche unterliegen u.a. auch die Rauchschwalbe einem hohen Tötungsrisiko. Auch beim Kiebitz deuten die Ergebnisse der PROGRESS-Studie in diese Richtung. Die erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme kann bei europäischen Vögeln aber schon aus Rechtsgründen nicht erteilt werden. Davon unabhängig sind die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt. Es besteht kein öffentliches Interesse an der Errichtung von WEA in einer Vorrangzone (RROP 2013), die nicht in rechtskonformer Weise ausgewiesen wurde.</p> <p>Die Vorstellung, „nur“ national besonders geschützte Arten seien pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt, ist unzutreffend. Vielmehr erfordert deren Vorkommen eine angemessene Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung, was deren vorherige Erfassung, die Ausschöpfung von Vermeidungsmaßnahmen sowie die Konzipierung artspezifischer Kompensationsmaßnahmen erfordert. Daran fehlt es jedoch in den Planungsunterlagen. Die fehlenden Erfassungen für die Gruppe der Amphibien und Reptilien kann nicht einmal die aus früheren Jahren bekannten Vorkommen von Laubfrosch und Kammolch ausschließen. Die Plausibilitätsüberlegungen auf S. 18, die dies für den Laubfrosch angeblich ausschließen sollen, überzeugen in keiner Weise.</p>	<p>Die Ausführungen in Kapitel 2.2.1 verweisen lediglich darauf, dass eine Prüfung auf Ebene der Gilden für die sogenannten „Allerweltsarten“ durchgeführt wird. Die übrigen Arten werden, sofern in Stufe I der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, einer einzelartbezogenen Prüfung in Stufe II unterzogen.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.</p> <p>In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan.</p> <p>Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten der Gruppe der Reptilien und Amphibien kann aufgrund der Auswertung von Verbreitungskarten sowie den im Bereich des geplanten Vorhabens sowie dessen Umfeld vorhandenen Biotopen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Einschätzung von möglichen Störungen von Windenergieanlagen auf Vögel wurde nach dem aktuellen Stand des Wissens vorgenommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die Störungswirkung der Windkraftanlagen auf Vögel bleibt unberücksichtigt. Sie beschränkt sich nämlich nicht allein auf echte Scheuchwirkung oder Vergrämung, sondern wird sich analog zu den Effekten des Straßenverkehrs auch in einer Minderung des Reproduktionserfolges für Vogelarten im Nahbereich von WKA niederschlagen. Denn die Wirkmechanismen, die zu entsprechenden Effekten durch den Straßenverkehr führen und sich aus Lärm, Licht- und Bewegungsreizen zusammensetzen, gehen in gleicher Weise auch von Windkraftanlagen aus. An einer solchen Betrachtung fehlt es hier, sie ist auch schon deshalb nicht möglich, weil die Bestandserfassungen lediglich einen kleinen Teil des Artenspektrums darstellen.</p> <p>Der Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung fehlt eine Prognose darüber, ob die (unzureichenden) Bestandserfassungen das über die Laufzeit zu erwartende Artenspektrum bereits abschließend ermittelt haben. Mit dem zumindest gelegentlichen Auftreten der Arten Rotmilan und Wespenbussard ist jedenfalls zu rechnen. Diese Arten wären in die weiteren Betrachtungen mit einzustellen gewesen.</p> <p>Die Einstufung der Feldlerche als nicht kollisionsgefährdet ist fachlich unzutreffend. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der aktuellen Progress-Studie. Überdies sind aus der Literatur sogar populationsgefährdende Einschnitte durch Kollisionen belegt. Fehlerhaft ist auch die Charakterisierung des Verhaltens. Singflüge treten nicht nur gelegentlich bis zu 80 m hoch auf, sondern reichen vielmehr regelmäßig und z.T. über mehr als eine halbe Stunde dauernd bis in Höhen von 300 m. Insofern liegt eine grobe Gefährdung auf der Hand. Die im ASB dem entgegen gehaltenen Quellen trennen nicht sauber zwischen Individuen- und Populationsbezug und sind deshalb kein relevanter Maßstab. Die vorgelegten Erfassungen sind ungeeignet, eine erhebliche Störung der Feldlerche auszuschließen. Bezüglich der Störungswirkungen von WKA auf Feldlerchen sind die Antragsunterlagen im Übrigen widersprüchlich.</p>	<p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die Einschätzung, die Heidelerche sei nicht kollisionsgefährdet, ist fachlich nicht haltbar. Ebenso wenig haltbar ist die Annahme, die Art könne nicht im Nahbereich der Anlagen auftreten. Deshalb kann der Tötungstatbestand über die Laufzeit des Parks auch nicht ausgeschlossen werden. Auch der Störungstatbestand kann mit Blick auf die Effekte des Straßenverkehrs nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Mit Blick auf die Merkmale des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht nachvollziehbar, wie sich Abschaltungen für die kollisionsgefährdeten Vogelarten vollziehen sollen, die im Umfeld der Anlagen regelmäßig oder gelegentlich zu erwarten sind. Vorgesehen sind nur die 200 risikoreichsten Stunden für die Arten Feldlerche und Mäusebussard. Verbunden wird damit die Erwartung, das Kollisionsrisikos für die betroffenen Arten zu senken. Derzeit ist auch gar keine Grundlage bekannt, um prognostisch exakt die 200 risikoreichsten Stunden zur Risikominimierung für Greifvögel zu nutzen. Sie lassen sich mit den bisherigen Möglichkeiten lediglich rückwirkend ermitteln. Von daher beschreibt die Maßnahme V_{Art}5 nicht konkret das Konzept, mit dessen Hilfe der Antragsteller das Kollisionsrisiko mindern will. Das ist jedoch seine Bringschuld, die im Rahmen der Antragsunterlagen auszuformulieren gewesen wäre.</p> <p>Die weiteren Ausführungen der Unterlage bringen in dieser Frage keine Klärung. Zwar bezweifeln die Verfasser des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages den Ansatz von Schreiber (2016), wonach bei einer Reduzierung des Kollisionsrisikos auf 10 % keine signifikante Erhöhung mehr zu verzeichnen sei, setzen dem aber keine eigene Betrachtung entgegen und bleiben vor allem eine Antwort schuldig, in welchem Umfang sie das Kollisionsrisiko für die Vogelarten nun tatsächlich senken wollen.</p> <p>Die Maßnahme V_{Art}1 stellt eine Umgehung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und die Verlagerung in die</p>	<p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p> <p>Bei der Maßnahme V_{ART} 1 handelt es sich um fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen die nach Inbetriebnahme der geplanten Anlagen zu tragen</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Zeit der Bauausführung dar und ist deshalb unzulässig. Deshalb ist eine Prüfung, ob es zu den dort beschriebenen Beeinträchtigungen kommen kann, im Vorfeld durchzuführen, um ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung durchzuführen.</p> <p>Die Abschaltzeiten zugunsten der Fledermäuse sind nicht ausreichend. Denn wenn man die Studie von Brinkmann et al. zu den Kollisionsrisiken ansieht, bedeuten Abschaltzeiten bis zu einer Windgeschwindigkeit von 6 m/sec die wissentliche Inkaufnahme von 1-2 Kollisionsopfern/WKA. Damit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Es folgt daraus, dass die Probephase über den gesamten für Fledermäuse kritischen Zeitraum einen Abschaltalgorithmus vorsehen muss, der den Betrieb einer Anlage erst dann zulässt, wenn im unteren Rotorradius eine Windgeschwindigkeit von 7,5 m/sec herrscht. Dies ist auch der Maßstab bei anderen Windparks im Landkreis Osnabrück gewesen. Soll von diesem Wert nach unten abgewichen werden, wird wie für die kollisionsgefährdeten Vogelarten eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, deren Zulässigkeit aus den Unterlagen allerdings nicht ableitbar ist.</p> <p>Die Maßnahme V_{Art5} ist unvollständig, denn sie enthält auch keine Prognose über solche Arten, die über die Laufzeit der Anlagen im Nahbereich zu erwarten sind und beispielsweise durch die unzureichenden Erfassungen auch 2014 und 2015 nicht erfasst worden sind (s.o.).</p> <p>Die vorgesehenen Abschaltkontingente sind unzureichend und bleiben hinter den Anforderungen an Vermeidungsverpflichtungen deutlich zurück. Sie führen zu einer nur unzureichenden Vermeidung von Kollisionsrisiken mindestens in solchen Jahren, in denen es zur Betroffenheit gleich mehrerer Paare kollisionsgefährdeter Vogelarten kommt. Im Übrigen korrespondiert das Abschaltkontingent nicht mit den Ansätzen in den FCS-Maßnahmen. Es</p>	<p>kommen und haben dementsprechend nichts mit dem Zeitraum der Bauausführung zutun.</p> <p>Zudem wurden diese Abschaltmaßnahmen auf Grundlage von bodengestützten fledermauskundlichen Untersuchungen festgelegt. Eine detaillierte Prüfung kann dem Artenschutzbeitrag entnommen werden.</p> <p>Die Abschaltzeiten wurden auf Grundlage der Ergebnisse von bodengestützten fledermauskundlichen Untersuchungen sowie den Vorgaben der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie (NLT 2014) festgelegt.</p> <p>Bei einer vorrangigen Betroffenheit der Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus ist eine Abschaltung ab einer Windgeschwindigkeit von 6 m/s vorgesehen (NLT 2014).</p> <p>Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird das von den geplanten Anlagen ausgehende Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt. Somit kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>ist daher zu fordern, dass ein angemessenes Gesamtkontingent zur Vermeidung von Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen (siehe oben) angeboten wird und im Rahmen der Ausnahmeprüfung ein dementsprechendes Konzept für artspezifische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten vorgelegt wird. Die Anlage von Grünland allein wird z.B. den Gefährdungen der Heidelerche nicht gerecht.</p> <p>Das Vorliegen der Ausnahmegründe nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird von den Gutachtern der Antragsteller standardisiert und nicht standortspezifisch begründet. Eine fast wortidentische Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses findet sich auch in anderen Antragsunterlagen. Angesichts der von Gemeinde zu Gemeinde abweichenden Bedingungen, der unterschiedlichen Leistungen der beantragten Parks und der unterschiedlichen Vermeidungsbemühungen bedarf es sehr spezifischer Begründungen und nicht formelhafter Ausführungen.</p> <p>Die Ausführungen zur Maßnahme V_{Art7} überzeugen nicht. Potentielle Lebensräume (Ruhezonen) des Kammmolches könnten sich in den zu entfernenden Gehölzen befinden. Durch Umzäunung der Flächen vor Baubeginn könnte die Zuwanderung gestoppt werden, was die im Gebiet bereits befindlichen nicht vor der Tötung bewahren würde.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. am weiteren Verfahren.</p>	<p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark „Welperort“ zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Stadt Fürstenau keinen Anlass zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 71 und kein Erfordernis für die Ausarbeitung weiterer Gutachten.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

<p>1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 27.09.2016</p>	
<p>zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ der Stadt Fürstenau nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der ca. 44,2 ha große Geltungsbereich liegt im Süden des Stadtgebietes von Fürstenau im Ortsteil Hollenstede ca. 4 km südlich der Ortslage Fürstenau. Er wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als „Sondergebiet Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft“. Vorhandene Straßen werden als öffentliche Straßenverkehrsfläche, vorhandene Gewässer als Wasserfläche sowie ein vorhandenes linienhaftes Gehölz und eine Gehölzgruppe als „Fläche für Wald“ ausgewiesen. Größere zusammenhängende Flächen im Nordwesten des Geltungsbereiches werden als "Flächen für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Geplant ist der Bau von 3 Windenergieanlagen. Die landwirtschaftliche Nutzung der nicht für die Standflächen der Windenergieanlage, für Nebenanlagen, Straßen und Wege benötigten Freiflächen bleibt damit weiterhin zulässig.</p> <p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau (45. Änderung) ist der Geltungsbereich bereits als "Sondergebiet für Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Bebauungspläne bestehen hier derzeit noch nicht.</p> <p>Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Für die vollständige naturschutzrechtliche Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist laut Umweltbericht die Anlage von Waldrandstrukturen mit einer Fläche von insgesamt 14.735 m² (A.1) im Anschluss an vorhandene Waldflächen, die Anlage einer 120 m langen und 8 m breiten Baumwallhecke (A.2), sowie die Ansaat von ca. 6,18 ha Extensivgrünland (A.3, M_{ART}1) vorgesehen.</p> <p>Hinsichtlich der Bewirtschaftungsauflagen für das Extensivgrünland (A.3, M_{ART}1) empfehlen wir, auch die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und -schutzmitteln nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zuzulassen, um eine effektive Bekämpfung möglicher Problemunkräuter wie z. B. Jakobskreuzkraut, die eine Futtergewinnung und Beweidung der Flächen erheblich einschränken können, zu ermöglichen. Die unter „Entwässerung“ aufgeführten Spiegelstriche zum Abschieben von Oberboden sollten redaktionell unter „Bodenrelief“ eingeordnet werden.</p> <p>Da innerhalb des Geltungsbereiches u. E. kein Wald i. S. d. NWaldLG vorhanden ist, werden forstliche Belange durch die vorliegende Planung nicht berührt.</p> <p>Zusammenfassend werden landwirtschaftliche und forstliche Belange durch den Bebauungsplan Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ der Stadt Fürstenau nicht nachteilig berührt. Aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise wurden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>2. Niedersächsische Landesforsten vom 18.08.2016</p> <p>für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.</p> <p>Aus Gründen des Natur- und des Landschaftsschutzes ist es erforderlich, einen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereiche von Waldökosystemen zu erwarten sind. Gerade in den Randbereichen zwischen Wald und Freiland gibt es eine hohe Anzahl an Tier- und Pflanzenarten, die den Übergangsbereich zwischen Deckung und Nahrungsangebot als wichtigen Lebensraum regelmäßig nutzen. Die Randstrukturen zeichnen sich durch die strukturreichen Straucharten und eine Vielfalt an Wildkräutern aus, die als Nahrungsquelle für Tiere eine besondere Rolle spielen. Die Übergangszonen zwischen Feld und Wald werden von Vögel, Säugetieren, aber auch zahlreichen Insekten und Reptilien wegen ihres besonderen Strukturereichtums und Nahrungsangebotes als Brut- und Nahrungsbiotop genutzt. Fledermäuse orientieren sich an diesen Randstrukturen und nutzen diese Waldränder als Jagdgebiete.</p> <p>Windkraftanlagen bergen für Fledermäuse unterschiedliche Gefahren. Die Tiere können von den Rotorblättern erschlagen werden oder aufgrund von Gefäß- und Druckverletzungen sterben, welche durch die Verwirbelungen hinter Windrädern auftreten.</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist es daher erforderlich, einen Abstand zwischen den WEA (Flügelspitzen der Anlagen) bis zum Wald von mindestens 100 m einzuplanen.</p> <p>Sofern dieser Abstand eingehalten wird bzw. negativen Auswirkungen auf Wald und Waldökosysteme nicht zu erwarten sind, bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.</p>	<p>Ein pauschaler Puffer zu Waldflächen hat als Tabukriterium im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts der Samtgemeinde Fürstenau auf FNP-Ebene keine Berücksichtigung gefunden und wird nach wie vor auch nicht als zwingend notwendig angesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung und des Artenschutzbeitrags, die im Umweltbericht dokumentiert sind, sind die konkreten örtlichen Gegebenheiten untersucht worden. Danach ergeben sich für das Bebauungsplangebiet Nr. 71 keine konkreten Hinweise darauf, dass für die hier vorhandenen Waldflächen bzw. angrenzende Bereiche aufgrund der ökologischen Wertigkeit oder Artenvorkommen pauschale Schutzabstände festgelegt werden müssten.</p> <p>Insofern geht die Stadt Fürstenau davon aus, dass durch den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Aus den v.g. Gründen wird die Anregung des Forstamtes Ankum, pauschale Schutzabstände zu Waldflächen festzulegen, nicht berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>3. Wasserverband Bersenbrück vom 28.09.2016</p>	
<p>Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 "Sondergebiet Windpark Welperort" gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Fürstenaу für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. Der Wasserverband hat bereits mit Schreiben vom 08.01.2016 zu dem o. a. Bebauungsplan Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird inhaltlich voll aufrechterhalten. Da sich seit der ersten Stellungnahme keine Änderungen hinsichtlich im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trink- und Abwasserleitungen ergeben haben, wird auf eine erneute Übersendung der Bestandspläne verzichtet. Sofern Sie die Bestandspläne benötigen, bitte ich um entsprechende Mitteilung, damit ich Ihnen diese unverzüglich übersenden kann.</p> <p>Seitens des Wasserverbanders bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Ich bitte Sie jedoch, nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 71, dem Wasserverband eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für seine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Satzungsbeschluss wird dem Wasserverband Bersenbrück ein Exemplar des Bebauungsplanes zugesandt.</p>
<p>4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 06.10.2016</p>	
<p>zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ der Stadt Fürstenaу gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise:</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.</p> <p>Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier <u>entscheidet</u> das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine <u>Entscheidung</u> der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist bereits und wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 07.09.2016</p> <p>aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Der Planungsbereich für potentielle Windenergieanlagen überschneidet sich im Nordosten mit einem Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung 3511 S/1 für Sand. Wir empfehlen, im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung dieses Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung 3511 S/1 von allen Planungen freizuhalten, die einen möglichen zukünftigen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren. Dementsprechend sollte bei der Festlegung konkreter Standorte für WEA auf einen entsprechenden Abstand zum Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung 3511 S/1 geachtet werden (abhängig von Umfallhöhe etc.).</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht</p>	<p>Der Standort der WEA 1 liegt innerhalb der Fläche, die gemäß „Rohstoffsicherungskarte 1:25.000“ als Rohstoffsicherungsgebiet 2 Ordnung ausgewiesen ist.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm vom Landkreis Osnabrück weist Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung aus, die sich jedoch nicht mit der o.g. Fläche deckt. Im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes - Teilfortschreibung Energie von 2013 wurde das Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung als Tabufläche berücksichtigt. Dies betrifft die nördliche Grenze aus dem Suchraum 17. Die Abgrenzung wurde im Rahmen der FNP Änderung der Samtgemeinde Fürstenau übernommen.</p> <p>Da das Regionale Raumordnungsprogramm vom Landkreis Osnabrück im Bereich der Anlagenstandorte keine Rohstoffgewinnung vorsieht, und derzeit auch kein Sandabbau in dem Gebiet betrieben wird, gibt es keine Hinweise darauf, dass der Rohstoffabbau, zumindest während der Laufzeit der WEA, verhindert oder erschwert wird.</p> <p>Aus diesem Grund wird von einer Verschiebung der Anlagenstandorte abgesehen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Aus den v.g. Gründen wird die Anregung des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, die geplanten Anlagenstandorte zu verschieben, nicht berücksichtigt</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>6. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 29.09.2016</p>	
<p>die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg ist folgender Hinweis zu beachten:</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Nahbereich des Vorhabens zahlreiche Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus (044711886 133) gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Alle in dem mitgelieferten Übersichtsplan eingetragenen Messstellen befinden sich in einem Abstand von mindestens 200 m zu den Windenergieanlagen im Windpark „Welperort“, so dass Beeinträchtigungen nicht gesehen werden.</p> <p>Wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu klären, das Bestandteil der dem Bauleitplanverfahren nachgeordneten Baugenehmigung ist.</p>
<p>7. Landkreis Osnabrück vom 31.01.2017</p>	<p>8.</p>
<p>Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Regionalplanung: Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) für den Landkreis Osnabrück — Teilbereich Energie — wurden auf</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>dem Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau neun Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen, unter anderem die nun beplante Fläche.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung ist die Bauleitplanung mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.</p> <p>Ich weise erneut darauf hin, dass, zusätzlich zu den unter „5.1.1 Regionalplanung“ (Umweltbericht S. 10) genannten überlagernden Vorsorgegebieten, im Norden des Plangebietes ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 03) festgesetzt ist.</p> <p>Bei den auf S. 6 der Entwurfsbegründung fehlenden Flurstücksbezeichnungen, gehe ich davon aus, dass die betreffenden Flurstücke in der Gemarkung Hollenstede, Flur 15 verortet sind.</p> <p><u>Bauleitplanung:</u> Auf die allgemeinen Anforderungen für vorhabenbezogene Bebauungspläne gem. § 12 BauGB wird hingewiesen. Ein Entwurf des Durchführungsvertrages ist den bisherigen Planunterlagen nicht beigefügt, so dass zu diesen Planungsinhalten keine Stellungnahme abgegeben werden kann (beispielsweise Abschaltzeiten/Abschaltautomatik). Von Bedeutung ist jedoch, dass dieser Durchführungsvertrag spätestens vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschlossen sein muss.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde in der aktuellen Version vom Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die fehlenden Flurstücksbezeichnungen wurden ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung sind bereits die städtebaulich relevanten Inhalte des Durchführungsvertrags angesprochen. Unter Punkt 17. „Vorhaben- und Erschließungsplan / Durchführungsvertrag“ ist ausgeführt: <i>„Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist der Durchführungsvertrag das dritte Regelungsinstrument im Verfahren nach § 12 BauGB. Der Durchführungsvertrag wird bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zwischen der Stadt Fürstenau und dem Vorhabenträger – der Windenergie Hollenstede 17 Planungsgesellschaft mbH, Fürstenau – geschlossen. Hierin verpflichtet sich der Vorhabenträger, das im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegte Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Kosten für die Erschließung, die erforderliche Kompensation sowie die Planungskosten zu übernehmen.“</i></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verändert (um ca. 8 Hektar). Diese Änderung im Rahmen des laufenden Verfahrens ohne einen erneuten Aufstellungsbeschluss und einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen ist rechtlich bedenklich. Durch ein solches Vorgehen würde für den „neuen“ Teilbereich die in §§ 3 und 4 BauGB gebotene Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung in unzulässiger Weise verkürzt. Die Gemeindevertretung hätte keine ausreichende Gelegenheit mehr, sich mit Bedenken und Anregungen gegen den Plan auseinanderzusetzen. Damit läge auch eine Verkürzung der Abwägung vor. Zudem geht die Änderung der Planung weder aus der Bekanntmachung bzw. aus dem Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange noch aus den Planunterlagen hervor.</p> <p>Wenn für Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Maßnahmen – wie beispielsweise eine Waldumwandlung – erforderlich werden, sind diese bereits im Rahmen des Bebauungsplans abzarbeiten.</p> <p>Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergie in einem Bebauungsplan die Eingriffsfolgen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu bewältigen sind. Ein Ausgleich durch Ersatzgeld ist im Baugesetzbuch nicht vorgesehen. Dennoch sollten die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild auch im Rahmen der Bauleitplanung</p>	<p>Darüber hinausgehende Details aus dem Durchführungsvertrag sind zum Planverständnis für die Öffentlichkeit sowie für die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich.</p> <p>Die Änderung des Geltungsbereichs während des Verfahrens steht nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Bausetzbuches: <i>„Es bedarf auch nicht stets eines erneuten Aufstellungsbeschlusses, wenn das Plangebiet während des Aufstellungsverfahrens geändert wird; dies gilt jedenfalls dann, wenn die Änderung den Plan nur modifiziert und nicht zu einem grundlegend neuen Plan führt“</i>.¹ Da zur Offenlegung lediglich die erforderlichen Kompensationsflächen einbezogen wurden, ist dies hier nicht der Fall. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange konnten sowohl durch die Übersichtskarten in den öffentlichen Bekanntmachungen als auch durch die Ausführungen in der Entwurfsbegründung rechtzeitig und eindeutig erkennen, dass das öffentlich ausgelegte Plangebiet gegenüber der frühzeitigen Beteiligung verändert wurde. Die Fristen für eine sachgerechte und rechtskonforme Abwägung wurden hierdurch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. In der aktuellen Planung sind keine Waldumwandlungs- oder -anpflanzungsmaßnahmen mehr vorgesehen. Die städtebaulich relevanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Bebauungsplan benannt, beschrieben und – falls erforderlich – festgesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

¹ „Der sachgerechte Bebauungsplan“, Kuschnerus, 4. Auflage 2010, Rn 964

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>nicht unberücksichtigt bleiben. Sie sind abschließend zu regeln. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis verwiesen. In diesem Zusammenhang wird weiterhin auf den inzwischen rechtskräftigen Windenergieerlass hingewiesen (RdErl. d. MIJ, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24. 2. 2016 „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“ ist im Nds. MBl. S. 190 veröffentlicht worden. Er ist am 25.2.2016 in Kraft getreten und gilt zunächst befristet bis zum Ablauf des 31.12.2021.):</p> <p><i>„3.5.4.3 Eingriffsbewältigung im Bebauungsplan Soweit Windenergieanlagen im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes errichtet werden, ist über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der baurechtlichen Abwägung abschließend zu entscheiden, die §§ 14 bis 17 BNatSchG sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt. “</i></p> <p>Dementsprechend sollte die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.5.1 f) angepasst bzw. entfernt werden. Die Ausführungen zum Kompensation des Landschaftsbildes im Umweltbericht sind hingegen nachvollziehbar. Entscheidend ist, dass über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der baurechtlichen Abwägung abschließend entschieden wird.</p> <p><u>Kreisstraßen:</u> Die vorgesehene Aufweitung der Einmündung der Hagenbecker Straße in die K 114 ist im Detail mit dem Fachdienst Straßen abzustimmen. Eine provisorische Oberflächenbefestigung ist in diesem Bereich nicht zulässig. Beginn und Ende der Arbeiten an der Kreisstraße sind dem Fachdienst Straßen rechtzeitig mitzuteilen. Über die Umgestaltung der Einmündung ist eine</p>	<p>Im dem Bebauungsplanverfahren nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG wird die Erschließungsplanung im Detail mit dem Fachdienst Straßen des Landkreises Osnabrück abgestimmt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Kreuzungsvereinbarung der Einmündung ist eine Kreuzungsvereinbarung zwischen der Stadt Fürstenau und dem Landkreis Osnabrück abzuschließen.</p> <p><u>Brandschutz:</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn die Anforderungen an die Zuwegung gemäß § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO berücksichtigt werden.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ der Stadt Fürstenau keine Bedenken.</p> <p>Das Baudenkmal Hof Meyer zu Holle steht ca. 586 m, das Baudenkmal Heuerhaus zu Hof Meyer zu Holle 874 m von der geplanten WEA 2 entfernt. Zwischen der WEA 2 und den Baudenkmalen liegt ein Waldstück, so dass keine maßgeblich störende Beeinträchtigung durch die Errichtung der WEA 2 entsteht.</p> <p>Die Baudenkmale Heuerhäuser zu Hof Große Haar stehen ca. 624 m bzw. 796 m von der geplanten WEA 3 entfernt. Durch die Bepflanzung und bereits errichtete Gebäude zwischen der WEA 3 und den Heuerhäusern findet keine maßgeblich Störende Beeinträchtigung dieser Denkmale statt.</p> <p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird in der Planbegründung und auf der Planunterlage hingewiesen.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> Die Stadt Fürstenau plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“. Gegen die Aufstellung</p>	<p>Der Hinweis, dass eine Kreuzungsvereinbarung zwischen der Stadt Fürstenau und dem Landkreis Osnabrück erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Vereinbarung wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens beantragt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Baudenkmale im Umkreis des Windparks sind in der Begründung ergänzt und aufgeführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die nachstehenden Anmerkungen bzw. Hinweise bitte ich jedoch zu beachten:</p> <p><u>Zum Schalltechnischen Bericht (Bericht Nr.: LL10870.1/01):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gutachten sollte an die Vorgaben des Windenergieerlasses vom 24.02.2016 angepasst werden. Sofern keine drei Windenergieanlagen des geplanten Typs vermessen sind, ist entsprechend der Nr. 3.4.1.4 des Erlasses hilfsweise der Immissionswert mit einem Zuschlag von 2 dB(A) i.S. der oberen Vertrauensbereichsgrenze zu versehen. • Wie bereits in meiner ersten Stellungnahme aufgeführt, befindet sich ein weiteres Sondergebiet für Windkraft (B-Plan Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“) in geringer südöstlicher Entfernung. Dieser Windpark sollte hier als Vorbelastung berücksichtigt werden. Sollten zwischen beiden Windparks keine gemeinsamen Einwirkungsbereiche liegen bzw. sollte sich ergeben, dass der Windpark Südlich Hörsten nicht als relevante Vorbelastung im Sinne der TA Lärm zu berücksichtigen sein, sollte dies zumindest im Schalltechnischen Bericht vermerkt sein. • Die Vorbelastung in Bereich des Windparks muss vollständig ermittelt werden. Hier ist zu beachten, dass die TA Lärm für Anlagen gilt, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen. Das bedeutet, das u.a. auch immissionsschutzrechtliche Tierhaltungsbetriebe und Biogasanlagen bei der Ermittlung der schalltechnischen Vorbelastung zu berücksichtigen sind. <p><u>Zur Schattenwurf-Untersuchung (Bericht Nr. LQI 0870.2/02)/Umweltbericht:</u></p>	<p>Seit der Abgabe der Stellungnahme hat sich die Planung geändert. Daher ist nun mit einem neuen Typ von WKA (Enercon E-138 EP3 E2) zu rechnen. Dem aktuellen Schalltechnischen Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft vom Mai 2019 wurde das dementsprechende aktuelle Datenblatt zugrunde gelegt. Zudem wurde gemäß Vorgaben dem durch die geplanten Windenergieanlagen anteilig hervorgerufenen Beurteilungspegel ein Sicherheitszuschlag von 2 dB im Sinne des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen angesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Seit der Abgabe der Stellungnahme hat sich die Planung geändert. Daher ist nun mit einem neuen Typ von WKA (Enercon E-138 EP3 E2) zu rechnen. Dem aktuellen Schalltechnischen Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft vom Mai 2019 wurde das dementsprechende aktuelle Datenblatt zugrunde gelegt. Nachbarschaftliche Emissionsquellen (Biogasanlage, Mastbetriebe, weitere WEA) wurden berücksichtigt.</p> <p>Die Schattenwurfgutachten, sowie der Umweltbericht wurden im Zuge der neuen Planung überarbeitet und angepasst.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Vermutlich wurde im Umweltbericht ein falsches Schattenwurfgutachten zugrunde gelegt. Im Umweltbericht werden insgesamt 31 Immissionsorte (10) aufgeführt, die im Rahmen der Schattenwurfberechnungen berücksichtigt wurden. Die Schattenwurf-Untersuchung betrachtet insgesamt 61 10 (darin sind teilweise Wohnhäuser von verschiedenen Seiten betrachtet). Die Aussagen im Umweltbericht müssen daher angepasst werden: Es werden entsprechend der Schattenwurf-Untersuchung die Richtwerte von 30 Min/Tag an insgesamt 31 IO und von 30 Std./Jahr an 35 IO überschritten. <p>Redaktionelle Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Seite 15 der Entwurfsbegründung wird unter dem Punkt Geräuschimmissionsgutachten aufgeführt, dass zur Erfassung und Bewertung der Schallimmissionen ein Schattenwurfgutachten erstellt worden sei. Dies muss in Schallgutachten geändert werden. • Auf Seite 16 der Entwurfsbegründung wird unter dem Punkt Infraschall eine Informationsschrift „Windenergie und Infraschall“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angesprochen. Man bezieht sich auf die Fassung von Oktober 2015. Es gibt allerdings bereits eine aktuellere Fassung (7. Auflage von September 2016). Es sollte geprüft werden, ob die Aussagen, die zitiert werden, gleich geblieben sind. • Auf Seite 18 der Entwurfsbegründung wird unter 11. Schattenwurf aufgeführt, dass das Schattenwurfgutachten zu dem Ergebnis kommt, dass unter den zugrunde gelegten Parametern die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen Wohngebäuden im Umfeld eingehalten werden. Ist unter „zugrunde gelegten Parametern“ die Installation einer Abschaltautomatik zu verstehen? Denn grundsätzlich kommt das Gutachten zunächst zu dem Ergebnis, dass an einer Großzahl der berücksichtigten Immissionsorte die Richtwerte sowohl pro Jahr als auch pro Tag überschritten werden und die 	<p>Wird zur Kenntnis genommen und korrigiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, die Zitate sind nun der neuen Auflage von 2019 entnommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Formulierung wird wie folgt geändert: <i>„Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der im Vorhaben- und Erschließungsplan verbindlich festgelegten Abschaltautomatik zur Begrenzung der Schattenwurfdauer die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen Wohngebäuden im Umfeld eingehalten werden kann.“</i></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Einhaltung der Richtwerte nur durch Installation einer Abschaltautomatik gewährleistet werden kann. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Formulierung in diesem Punkt eindeutig sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Seite 33 des Umweltberichts wird unter Eiswurf aufgeführt, dass ein Abstand von 1 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu den nächstgelegenen gefährdeten Objekten einzuhalten sei. Dies entspräche einem Abstand von 300 m. Bei zugrunde Legung des geplanten Anlagentyps (Nabenhöhe: 135m, Rotordurchmesser: 126 m) errechnet sich nach der o.a. Formel allerdings ein Abstand von 391,5 m. Dies sollte angepasst werden. <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Gegen die v. g. Planung besteht aus wasserrechtlicher und -wirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgende Punkte im weiteren Verfahren beachtet und nachgewiesen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 nach § 4 (1) BauGB erbrachte Stellungnahme vom 05.02.2016 ist zu beachten. 2. Eine Baugrunduntersuchung gemäß DIN 1054 mit Angabe des Grundwasserhöchststandes ist erforderlich. 3. Die Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmaterialien, Gründungstiefen, Betonqualitäten, Rüttelstopfverdichtungen, Verdichtungsmaterial etc.) sind darzustellen. Anmerkung: Eine Beschreibung des konkreten Gründungsvorhabens ist erforderlich um die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu beurteilen. Das hydrogeologische Gutachten (BGU 2016) behandelt die Thematik nicht abschließend. Durch erforderlich werdende Pfahlgründungen können ggf. Grundwasserdeckschichten durchteuft werden. Zudem ist im nördlichen B-Plangebiet gem. RROP 2004 ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung ausgewiesen. Die Auswirkungen der Gründung sind entsprechend zu berücksichtigen. 4. In WEA kommen je nach Bauart verschiedene wassergefährdende Stoffe (z.B. Hydraulik-, Schmier- und Transformatorenöle) zum Einsatz. Daher 	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Bei der aktuellen Planung liegt eine Nabenhöhe von 160 m und ein Rotordurchmesser von 138 m vor. Dadurch ergibt sich ein Mindestabstand von 447 m $((160\text{ m} + 138\text{ m}) \times 1,5 = 447\text{ m})$ Abstände zu gefährdeten Objekten werden eingehalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Informationen aus den wasserrechtlichen Anträgen wurden bereits im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts berücksichtigt und eingearbeitet. Alle weiteren Punkte werden im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>müssen die Anlagen gem. § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Grund- und Oberflächengewässer) nicht zu besorgen ist. Die Anforderungen der VAWS sind zu beachten und entsprechende Unterlagen dem Antrag nach BImSchG beizufügen.</p> <p>5. Laut Umweltbericht (Kap. 6.4.3.1) werden im Rahmen zur Gründung der Fundamente Grundwasserhaltungen notwendig. Bei Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angaben der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m³/d sowie der entsprechenden Einleitungsstelle erforderlich. Eine kartographische Darstellung der Absenktrichter wird empfohlen. Für Absenkmengen ab 50 m³/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG notwendig. Die Antragsunterlagen sind gem. dem Merkblatt für eine wasserbehördliche Erlaubnis zur bauzeitigen Entnahme/Absenkung von Grundwasser zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Für die Benutzung eines Fließgewässers zur Einleitung, von im Rahmen einer Grundwasserhaltung, anfallendem Wasser ist ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.• Direkt an der nordwestlichen Grenze des B-Plangebietes befindet sich die Altablagerung Nr. 459.017.4010 „Moordamm“. Im Rahmen der geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen ist nachzuweisen, dass keine möglichen Grundwasserverunreinigungen im Abstrom der Altablagerung in südliche Richtung verlagert werden. Die Stellungnahme von Herrn Simon (Untere Bodenschutzbehörde) vom 05.09.2016 ist im weiteren Verfahren zu beachten.• Die Wasserhaltungsmaßnahme am Standort der WEA 3 tangiert das Naturschutzgebiet (NSG) „Herrenmoor“. Der nordöstliche Teil des NSG ist von einer Grundwasserabsenkung zwischen 0,1 m und 0,5 m betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf den Moorwasserhaushalt können nicht ausgeschlossen werden. Die Verschiebung des Standortes WEA 3, im Rahmen der geplanten Parklayoutänderungen, wird angeregt.	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Für die Zuwegung und die Versorgung (z. B. mit Strom- und Kommunikationsleitungen) der WEA müssen Gewässer gekreuzt werden (siehe Umweltbericht Kap. 6.4.3.2, Abb. 27). Hierfür wird gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) eine Genehmigung erforderlich. Sofern Gewässerüberfahrten eine Breite von 10 m überschreiten wird eine Plangenehmigung gemäß § 68 WHG erforderlich. Gewässerverrohrungen, -aufhebungen und -verlegungen bedürfen einer Plangenehmigung gem. § 68 WHG.</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Bebauungsplangebiet befinden sich mehrere Verbandsgewässer (Graben I, Graben I1, Graben J1 und Nebengraben Herrenmoor), alle Gewässer dritter Ordnung, die in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes „Fürstenau“ stehen (s. unten Abb. 1). Im nördlichen Bereich des B-Plangebietes – nördlich der Gemeindestraße „Holler Wiesen“ beginnt das Verbandsgewässer J1, das in nördlicher Richtung verläuft. Die Gewässer werden wie folgt überplant:• WEA 1: Durch die Kurvenaufweitung im Kreuzungsbereich der Straße Neuenstadt wird der „Nebengraben Herrenmoor“ gekreuzt.• WEA 2: Im Erschließungsbereich (Kranstellflächen, Verkehrsflächen) wird der „Graben J1“ überbaut. Ferner ist der Buchweizengraben (Gewässer zweiter Ordnung) von der Kurvenaufweitung im Kreuzungsbereich der Straße Neuenstadt betroffen.• -WEA 3: Für den geplanten Erschließungsweg muss der „Graben I1“ nahezu vollständig verrohrt werden. Im weiteren Verlauf der Zuwegung wird der „Graben I“ gekreuzt. Die Maßnahmen bedürfen einer vorherigen wasserbehördliche Genehmigung gem. § 68 WHG.• Die Verrohrungen stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und sind entsprechend in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Windpark zu berücksichtigen (Auswirkungen auf Schutzgüter, Kompensationsumfang etc.)	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> Ggf. werden Straßenseitengräben durch Kurvenausweitungen überplant (Umweltbericht Kap. 6.2.3.2). Für dauerhafte (auch temporäre) Maßnahmen wird eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.  <p>Abb. 1: Gewässer dritter Ordnung im Vorranggebiet für Windenergie „Welperort (172013)“</p> <p>Grundsätzlich ist bei der Planung von WEA darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Gewässern (sowohl Grundwasser als auch Oberirdische Gewässer) vermieden wird. Der Gewässerrandstreifen ist von jeglicher Bebauung und Geländemodellierung frei zu halten.</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Prüffähige Planungsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen sind Grundlage für eine abschließende wasserwirtschaftliche und -rechtliche Stellungnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Bitte stimmen Sie frühzeitig ggf. erforderlich werdende Antragsunterlagen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück ab. Die entsprechenden Merkblätter finden Sie auf der Homepage des Landkreises Osnabrück (www.landkreis-osnabrueck.de)</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> In ca. 370 m Entfernung befindet sich nordwestlich der WEA 02 die Altablagerung Nr. 459.017.4010 „Moordamm“. Die Altablagerung ist eine ehemalige Sandgrube, die in den 1970er Jahren betrieben worden ist. In diesem Zeitraum wurden überwiegend Boden, Bauschutt, Grünabfälle und auch vereinzelt Hausmüll abgelagert. Eine Untersuchung der Altablagerung ist bisher noch nicht erfolgt. Im Zuge der geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen ist nachzuweisen, dass keine möglichen Grundwasserverunreinigungen im Abstrom der ehemaligen Deponie in südliche Richtung verlagert werden. Hierfür sind im Vorfeld Untersuchungen des Grundwasseranstromes zu WEA 02 auf deponiebürtige Schadstoffe durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Unterzeichner zur Stellungnahme vorzulegen. Es wird empfohlen, die Untersuchungen im Vorfeld mit dem Unterzeichner abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mögliche Auswirkungen des Altlastenstandortes wurden im Hydrogeologischen Gutachten und Umweltbericht berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Lage der Altablagerung Nr. 459.017.4010 „Moordamm“:



Untere Naturschutzbehörde:

Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen.

FFH-Verträglichkeit nach 534 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG

FFH-Gebiet "Finkenfeld und Wiechholz"

Den Unterlagen liegt eine FFH-Verträglichkeitsstudie bezüglich des Natura 2000-Gebietes "Finkenfeld und Wiechholz" (3512-301) bei. Dieses liegt ca. 2.100 m südwestlich des geplanten Geltungsbereiches des vB-Plans auf dem Gebiet der Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist seitens der Stadt Fürstenau im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Osnabrück sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt zu prüfen.</p> <p>Die vorliegende gutachterliche Betrachtung (FFH-Verträglichkeitsprüfung, erstellt von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Juni 2016, Bearb.: M. Kasper) kommt zu dem Schluss, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhebliche, durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen des genannten FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können und dass das Vorhaben einer Verbesserung der Erhaltungszustände der Arten und Lebensraumtypen nicht entgegensteht. • die LRT nicht überplant oder beeinflusst werden (temp. GW-Absenkung zu weit entfernt, Störung durch Barrierewirkung ist auszuschließen) durch schadensbegrenzende Maßnahmen (näher erläutert im Artenschutzbeitrag) negative Auswirkungen auf Arten der LRT verhindert bzw. minimiert werden können • FFH-Anh. II-Arten und LRT nicht betroffen sind, sofern die Vermeidungsmaßnahmen greifen. <p>Hinsichtlich der hier nicht gegebenen direkten Überbauung von Lebensraumtypen oder Grundwasserabsenkungen kann diesem Fazit gefolgt werden.</p> <p>Insgesamt kann diesem Fazit seitens der UNB jedoch nicht ohne weiteres gefolgt werden, da wichtige Betrachtungen nicht oder nicht vollständig erfolgten:</p> <p>Fehlende Betrachtungen in der FFH-Verträglichkeitsstudie zum FFH-Gebiet „Finkenfeld und Wiechholz“:</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>1. Für die im Standarddatenbogen extra aufgeführten Vogelarten Neuntöter, Goldregenpfeifer und Kornweihe liegt keine nähere bzw. vertiefende Prüfung vor, auch nicht im Artenschutzbeitrag. Auch für die in der NSG-Verordnung "Finkenfeld" aufgeführten Fledermaus- und Vogelarten fehlen Betrachtungen, insbesondere für die Zug-/Rastvögel (u.a. Kranich). Dieses ist nachzuholen.</p> <p>2. Es wird nicht betrachtet, ob essenzielle Wechselbeziehungen bzw. Wander-/Flugrouten zu benachbarten Biotopen beeinträchtigt werden. V.a. für diese Fragestellung ist eine kumulative Betrachtung erforderlich. Dieses ist nachzuholen.</p> <p>3. Es liegt keine Überprüfung hinsichtlich einzuhaltender Abstände vor. Es ist in Anlehnung an den WEE in der FFH-Studie nachträglich zu prüfen, ob der gegebene Abstand für die wertgebenden Arten ausreichend ist. Natura 2000-Gebiete bzw. FFH-Gebiete gehören zu den harten Tabuzonen nach WEE. Hinsichtlich einzuhaltender Abstände heißt es im WEE: "Generelle Abstände zu diesen und nachfolgend behandelten Landschaftsschutzgebieten sind (naturschutz-)rechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht vorgegeben oder beabsichtigt, Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange geboten sein."</p> <p>4. In unserer Stellungnahme zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans sowie in meiner Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass der Kreis Steinfurt und hier insbesondere die Untere Naturschutzbehörde (früher Untere Land-</p>	<p>Für die genannten Arten konnten im Rahmen der Kartierung keine Nachweise erbracht werden. Aus diesem Grund konnte keine vertiefende Prüfung durchgeführt werden.</p> <p>Die Kartierungen haben für die im FFH-Gebiet gelisteten Arten keine Nachweise auf regelmäßig genutzte Flugrouten, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore erbracht. Das FFH-Gebiet liegt in einer Entfernung von mehr als 2.000 m zum geplanten Windpark. Nach Angaben aus der Arbeitshilfe - Naturschutz und Windenergie (NLT 2014) sind vertiefende Prüfungen in diesem Fall nur für die Arten Schwarzstorch und Seeadler erforderlich, die jedoch nicht im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes gelistet sind und nicht im geplanten Windpark vorkommen.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. In der nun anstehenden 2. Offenlage werden der Kreis Steinfurt (insbesondere die Untere Naturschutzbehörde) und die Samtgemeinde Neuenkirchen (insbesondere die Gemeinde Voltlage) (erneut) beteiligt. Die entsprechenden</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>schaftsbehörde) zwingend zu beteiligen sind. Die entsprechende Stellungnahme ist mir vorzulegen. Dieses ist nach den mir vorliegenden Unterlagen bislang nicht erfolgt und daher nachzuholen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme der UNB des Landkreises Osnabrück kann erst nach Berücksichtigung der genannten Beteiligungen sowie nach entsprechender Ergänzung der FFH-Verträglichkeitsstudie zum FFH-Gebiet „Finkenfeld und Wiechholz“ erfolgen. Eine abschließende Aussage zur FFH-Verträglichkeit ist auf dieser Planungsebene unbedingt erforderlich, da diese ggf. verfahrensrelevant sein kann.</p> <p>FFH-Gebiet „Pottebruch“ Den Unterlagen liegt eine FFH-Verträglichkeitsstudie bezüglich des Natura 2000-Gebietes "Pottebruch und Umgebung" (3411-331) bei. Dieses liegt ca. 2.000 m nordwestlich des geplanten Geltungsbereiches des vB-Plans auf dem Gebiet der Stadt Fürstenau. Die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist seitens der Stadt Fürstenau im Benehmen mit der UNB des Landkreises Osnabrück zu prüfen. Die vorliegende gutachterliche Betrachtung (FFH-Verträglichkeitsprüfung, erstellt von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Juni 2016, Bearb.: M. Kasper) kommt zu dem Schluss, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhebliche, durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen des genannten FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können und dass das Vorhaben einer Verbesserung der Erhaltungszustände der Arten und Lebensraumtypen nicht entgegensteht. • die LRT nicht überplant oder beeinflusst werden (temp. GW-Absenkung zu weit entfernt, Störung durch Barrierewirkung ist auszuschließen) • durch schadensbegrenzende Maßnahmen (näher erläutert im Artenschutzbeitrag) negative Auswirkungen auf Arten der LRT verhindert bzw. minimiert werden können • FFH-Anh. II-Arten und LRT nicht betroffen sind, sofern die Vermeidungsmaßnahmen greifen. 	<p>Stellungnahmen werden der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vorgelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Das FFH-Gebiet „Pottebruch und Umgebung“ ist vorrangig über die vegetationskundlich definierten Lebensraumtypen (v.a. Waldgesellschaften) sowie über Fischarten (Steinbeißer, Groppe, Bachneunauge) charakterisiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nach jetzigem Kenntnisstand auch aufgrund des Abstandes nicht erkennbar. Die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung kommt daher für dieses FFH-Gebiet aus Sicht der UNB zu dem Ergebnis, dass die Windkraftnutzung verträglich mit den Schutz- und Erhaltungszielen des o.g. FFH-Gebietes ist.</p> <p>Eingriffsregelung: Gemäß §15(1) BNatSchG hat der Verursacher von Eingriffen vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Hinsichtlich der Zufahrten ist zu überprüfen, ob es Alternativen gibt, bei denen weniger Freifläche beansprucht wird</p> <p>Auch sollten so weit wie möglich vorhandene Trassen genutzt werden.</p> <p>Die Bearbeitung der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgte bislang nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2009). Seit Ende 2016 liegt das Osnabrücker Kompensationsmodell in überarbeiteter Fassung vor. Diese ist bei allen künftigen Planungen anzuwenden. Es ist wie im Osnabrücker Kompensationsmodell beschrieben dreistufig vorzugehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ermittlung des Eingriffsflächenwertes, 2. Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche, 3. Ermittlung des Kompensationsdefizits (Eingriffsflächenwert abzüglich des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche). <p>In der Kompensationsermittlung des Umweltberichtes (S. 112ff) wurde ein Kompensationsdefizit von 10.363,70 Werteinheiten ermittelt. Die Kompensationsleistung aller Maßnahmen wird im Umweltbericht auf S. 122 (Tab. 30) bzw. Tab. 8.4 mit 77.005 Werteinheiten angegeben. Die Tabellen sind zu</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>überarbeiten, es sind die jeweils geltenden Einheiten (WE, WE/m2, m2) anzugeben. Bei ordnungsgemäßer Durchführung aller Kompensations-/ Vermeidungsmaßnahmen sind die Eingriffe ausgeglichen. Eine weitere Verwendung überschüssiger Werteinheiten für andere Projekte ist ausgeschlossen, da hier bereits Artenschutzflächen für die Eingriffsregelung herangezogen wurden.</p> <p>Auch die Ermittlung der Aufwertungsfaktoren der Kompensationsflächen ist ausführlich darzustellen. Tabelle 8.4 im Umweltbericht (S. 123) ist auf Plausibilität zu prüfen und zu überarbeiten.</p> <p>Rechtliche Sicherung und Unterhaltung von Kompensationsflächen: In § 15(4) BNatSchG heißt es: „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.“ Verantwortlich hierfür ist die Stadt Fürstenau.</p> <p>Mitteilung der Kompensationsmaßnahmen/ -flächen: Nach § 17 (6) BNatSchG gilt: "Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen werden in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Hierzu übermitteln die nach den Absätzen 1 und 3 zuständigen Behörden [in der Bauleitplanung die Gemeinden] der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle [hier: Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück] die erforderlichen Angaben." Die tatsächlich eingerichteten Kompensationsflächen sind seitens der Stadt Fürstenau dem Landkreis Osnabrück mitzuteilen.</p> <p>Wallhecken Laut Umweltbericht kommen in der Umgebung der geplanten Windkraftanlagen Wallhecken vor. Wallhecken stehen nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz. Durch die geplanten Zuwegungen werden insgesamt ca. 37 m² einer Wallhecke mit einer Wertigkeit von 107,30 WE überplant (S. 112 Umweltbericht). Die Kompensation</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Betroffenheit von Wallhecken hat sich bei dem überarbeiteten Parklayout geändert. Die Anforderungen zur Kompensation wurden berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>soll im Verhältnis 1:2 erfolgen. Demnach sind rund 80 m² Wallhecke neu anzulegen. Neben der Eintragung in das Kompensationskataster ist für Wallhecken zusätzlich eine Eintragung in das Wallhecken-Kataster des Landkreises Osnabrück erforderlich, da es sich um geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG handelt. Wie unten beschrieben sind die tatsächlich hergestellten Ersatzwallhecken dem Landkreis Osnabrück zur Übernahme in die Kataster zu melden.</p> <p>Die Ausführung der Ersatzpflanzung ist nach den Folgenden Abbildungen vorzunehmen, die Abbildung im Umweltbericht S. 119 ist unzureichend.</p> <p>[ABBILDUNG AUS UMWELTBERICHT]</p> <p>Es dürfen keine Steine zur Herstellung des Wallkörpers verwendet werden. Des Weiteren sind für die Pflanzungen stärkere Heister zu verwenden (mind. 2 x verpflanzt). Das Pflanzgut hat gem. § 40 Abs. 4 BNatSchG aus regionaler Herkunft aus zertifizierten Forstbaumschulen zu stammen. Außerdem ist ein Mindestabstand von 1 m vom Fuß des Wallkörpers zur landwirtschaftlichen Nutzung sowie von 5 m zu Wald einzuhalten. Die neu angelegten Wallhecken sind im ersten Jahr mit Leguminosen zu begrünen, die Pflanzung der Gehölze hat in der darauffolgenden vegetationsfreien Zeit erfolgen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde bietet der Stadt Fürstenau an, die Abnahme der Ersatzpflanzung fachlich zu begleiten.</p> <p>Waldumwandlung Sofern Waldflächen in eine andere Nutzungsform umgewandelt werden sollen, auch in Zusammenhang mit dem ggf. erforderlichen Ausbau von Zufahrten, sind die Verfahrensschritte der Waldumwandlung abzarbeiten. Die Waldumwandlung wird in die Bauleitplanung einkonzentriert. In diesem Fall sind nach den vorgelegten Unterlagen keine Waldflächen betroffen.</p> <p>Naturschutzgebiet (NSG) „Herrenmoor“</p>	<p>Durch die Zuwegung müssen zwei Waldbereiche temporär gerodet werden. Da die Fläche wieder aufgeforstet wird, ist keine Waldumwandlung im Sinne des Waldgesetzes erforderlich.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Aufgrund der baubedingten Grundwasserabsenkung (im nordöstlichen Teil des NSG zwischen 0,1 und 0,5 m, siehe Umweltbericht S.66) und der geringen Entfernung des Schutzgebietes zur geplanten WEA 3 ist u.U. mit erheblichen Beeinträchtigungen des NSG zu Rechnen. Zunächst wäre daher als Vermeidungsmaßnahme eine Lageveränderung der WEA 3 zu diskutieren. Sofern dies ausscheidet, sind Maßnahmen zum Risikomanagement zu entwickeln.</p> <p>Landschaftsbild Auch die Eingriffe in das Landschaftsbild sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen und auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu regeln.</p> <p>Laut Umweltbericht S. 118 soll das Verfahren zur Ermittlung der Höhe der ersatzgeldanalogen Zahlungen sich nach der NLT-Arbeitshilfe von 2014 richten. Gemäß S. 118 des Umweltberichts werden die Einzelheiten hierzu im Durchführungsvertrag geregelt. Dieser liegt mir nicht vor, so dass hier keine abschließende Stellungnahme möglich ist. Hinweis: Geplante Anlagen können nicht ersatzgeldmindernd berücksichtigt werden.</p> <p>Artenschutz Im vorliegenden Vorentwurf des Artenschutzbeitrags (Verfasser: Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH Herford, Projekt-Nr. 4052-17, aufgestellt Juni 2016) wird zunächst dargestellt, welche der besonders oder streng geschützten Arten in Bezug auf das Vorhaben relevant sind. Es sind dies insbesondere die Vogelarten sowie die Fledermäuse. Entsprechende Erfassungen dieser Artengruppen wurden 2014 und 2015 durchgeführt. Außerdem ist potentiell eine Amphibienart betroffen. Die Festlegung des Untersuchungsumfangs erfolgte in Anlehnung an die seinerzeit aktuelle Fassung der „NLT Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“. Mit Bezug auf die Schlussbestimmungen des Windenergie-Erlasses</p>	<p>Im Bereich der WEA 3 ist durch Verwendung eines anderen Fundamenttyps keine Grundwasserabsenkung mehr notwendig. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf das NSG Herrenmoor zu befürchten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Planung wird die aktualisierte NLT- Arbeitshilfe von 2018 genutzt. Die Durchführungsverträge werden zum Satzungsbeschluss des vB-Plans vorgelegt. Da geplante Anlagen auch bei Auswirkungen auf andere Schutzgüter berücksichtigt werden (u.a. Schutzgut Mensch, Schutzgut Tier), findet auch eine Berücksichtigung im Schutzgut Landschaft statt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>(Punkt 9 im Leitfaden Artenschutz) ist der Untersuchungsumfang akzeptabel. Es werden die Arten herausgearbeitet, für die im weiteren Verfahren eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich wird.</p> <p>Fledermäuse: Es wurde für die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Maus- und Langohren, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus angegeben, dass Tötungen und erhebliche Störung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die übrigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände können bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Es fehlt im Artenschutzbeitrag bzw. im Ergebnisbericht zur Fledermauserfassung eine Kartendarstellung zur Artengruppe der Fledermäuse, insbesondere hinsichtlich wichtiger Wanderkorridore/ Flugrouten oder Balzaktivitäten, bei der auch die Standorte der geplanten WEA eingezeichnet sind. Dieses ist nachzureichen. Für eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung ist hinsichtlich des Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß Windenergie-Erlass/ Leitfaden Artenschutz zu prüfen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob eine geplante WEA im Bereich eines regelmäßig von den kollisionsgefährdeten Fledermausarten genutzten Aktivitätsschwerpunkt befindet, • ob ein Fledermausquartier in einem Abstand kleiner 200 m zu einer der geplanten WEA befindet und • ob an einer geplanten WEA ein verdichteter Durchzug oder Aufenthalt von Fledermäusen im Herbst oder Frühjahr festzustellen ist, <p>siehe S.221 Leitfaden Artenschutz zum Windenergie-Erlass. Entsprechende Angaben sind nachzureichen.</p>	<p>Im aktuellen Fledermausgutachten („Ergebnisbericht zu den Fledermauserfassungen WP Hollenstede Fläche 17, Dezember 2018“, Verfasser: M.Meyer) Werden Räumliche Verteilungen der einzelnen Arten in einer Kartendarstellung mit den geplanten WEA dargestellt. Die Prüfung der Verbotstatbestände hat auf dieser Grundlage stattgefunden.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Vögel: <u>Feldlerche:</u> Ausnahme soll vorsorglich beantragt werden (Tötungstatbestand); Schlagempfindlichkeit in der Literatur umstritten; erhebliche Störung (Scheuchwirkung) wird unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen.</p> <p><u>Heidelerche:</u> Ein Tötungstatbestand wird ausgeschlossen, sowohl während der Bauphase als auch durch Rotorschlag. Dieses wird mit den in der Literatur bislang bekannten Angaben zu Reviergröße und Größe des Bereiches für die Singflüge begründet, sowie damit, dass die erfassten Reviere sich nicht mit der rotorüberstrichenen Fläche überlagern. Die weiteren Verbotstatbestände werden ausgeschlossen.</p> <p><u>Kiebitz:</u> Die festgestellten Vorkommen als Rastvogel (lt. RROP-Kartierung 2012) genügen nicht, um als Rastvogelgebiet besondere Bedeutung zu erlangen.</p> <p><u>Brutvogel:</u> Tötung wird ausgeschlossen. Erhebliche Störung wird bei Durchführung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird bei Durchführung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen.</p> <p><u>Mäusebussard:</u> Tötungstatbestand wird vorsorglich nicht ausgeschlossen. Ausnahme wird erforderlich. Erhebliche Störung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden ausgeschlossen.</p> <p><u>Waldschnepfe:</u> Tötungstatbestand wird ausgeschlossen. Der Störungstatbestand ist in der Literatur umstritten und wird vom Gutachter für den hier vorliegenden Fall ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>	<p>Durch veränderte Rahmenbedingungen (Artenspektrum, Parklayout) hat sich die Betroffenheit von den genannten Vogelarten geändert.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Arten der Gehölze und Wälder: Tötung durch Kollision wird ausgeschlossen, baubedingte Tötung kann durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Erhebliche Störung und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können bei Durchführung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen (z.B. Anlage einer Benjeshecke aus Kopfholz).</p> <p><u>Arten der offenen und halboffenen Feldflur:</u> Bei Durchführung geeigneter Maßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Anlage einer Benjeshecke aus Kopfholz) können Tötung und erhebliche Störung werden ausgeschlossen, ebenso die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p>Amphibien: <u>Kammolch:</u> Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände lassen sich mit der Maßnahme VART7 ausschließen.</p> <p>Fazit zum Artenschutz: Auf dieser Planungsebene ist nach jetzigem Kenntnisstand bei ordnungsgemäßer Durchführung aller Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermeidbar, abgesehen von den Arten, für die Ausnahmegenehmigungen nach § 45 BNatSchG beantragt werden sollen. Dies gilt vorbehaltlich sich ev. ergebender Erkenntnisse durch die nachzureichenden Unterlagen. Demnach ist nach jetzigem Kenntnisstand die Planung grundsätzlich vollziehbar.</p> <p>Ausnahme nach § 45 BNatSchG : Die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG kann für die Arten Feldlerche und Mäusebussard bei ausreichenden Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG voraussichtlich in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Ausnahmegenehmigung ist nach aktuellem Planungsstand nicht mehr erforderlich.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Zur Dimensionierung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (CEF, FSC, Anlage von Extensivgrünland, Anlage von Brachen) fehlt ein Abgleich der Anzahl der betroffenen Reviere und Arten mit der Größe der zur Verfügung stehenden Flächen. Dies ist nachzureichen.</p> <p>Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Ökologische Baubegleitung Nach § 17 (7) BNatSchG gilt: "Die nach Absatz 1 oder Absatz 3 zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. "</p> <p>Die naturschutzfachlich einwandfreie Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist daher durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Die entsprechenden Berichte sind der Unteren Naturschutzbehörde so rechtzeitig wie erforderlich vorzulegen (bei CEF-Maßnahmen vor Baubeginn!!).</p> <p>Monitoring Die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen ist seitens der Stadt Fürstenau mit einem geeigneten Monitoring zu überwachen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die vom Landkreis Osnabrück vorgetragene Anregungen und redaktionellen Hinweise sind bei der Ausarbeitung der endgültigen Planfassung berücksichtigt worden.</p>
<p>Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Nachbargemeinden

1. Samtgemeinde Neuenkirchen	vom 25.01.2016	
Durch die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 68 und Nr. 71 werden die Belange der Samtgemeinde Neuenkirchen nicht berührt, so dass von hier keine Anregungen vorgetragen werden, noch Bedenken bestehen.		Wird zur Kenntnis genommen.
2. Samtgemeinde Bersenbrück	vom 22.12.2015	
Seitens der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen keine Bedenken oder sonstige Anregungen.		Wird zur Kenntnis genommen.
3. Samtgemeinde Artland	vom 17.12.2015	
Gegen die o.a. Planung werden von hier keine Bedenken und Anregungen erhoben. Wünsche hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht vorgebracht.		Wird zur Kenntnis genommen.
4. Gemeinde Bippen	vom 23.12.2015	
Aus Sicht der Gemeinde Bippen sind keine Belange bekannt, die bei den weiteren Planungsarbeiten Berücksichtigung finden sollten.		Wird zur Kenntnis genommen.



Stadt Fürstenaue

Landkreis Osnabrück

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 71
„Sondergebiet Windpark Welperort“**

Abwägungsvorschläge

zum Ergebnis

**der erneuten öffentlichen Auslegung
gem. § 4 (a) (3) BauGB**

sowie

**der Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Projektnummer 215072

Datum 2019-10-16

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

1 Genese der Beteiligungsmöglichkeiten im aktuellen B-Planverfahren

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 beschlossen, dem Antrag des Vorhabenträgers – der Windenergie Hollenstede 17 Planungsgesellschaft mbH, Fürstenau – zu folgen und gemäß § 12 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ aufzustellen.

1.1 Frühzeitige Beteiligung

In einem ersten Verfahrensschritt ist zu Beginn des Jahres 2016 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) durchgeführt worden.

1.2 Offenlage

Vor diesem Hintergrund wurde der Bebauungsplan gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats vom 07.09.2016 bis 10.10.2016 öffentlich ausgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums bestand für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

Nach der seit der ersten öffentlichen Auslegung erfolgten Umplanung der 3 Windenergieanlagen soll nunmehr ein neuer Typ, ENERCON E-138 EP3 E2, entstehen. Dieser wird mit einer Gesamthöhe von ca. 229 m um ca. 25 m höher sein als der zuvor geplante Windenergieanlagentyp. Dies ist als Planänderung zu bewerten, die eine erneute öffentliche Auslegung nach sich zieht.

1.3 Erneute Offenlage

Aus diesen Gründen wurde für den Bebauungsplan gemäß § 4a (3) BauGB eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Der Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats vom 08.07.2019 bis 09.08.2019 öffentlich ausgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums bestand erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

Gerade aus der Öffentlichkeit haben sich Bürger und Bürgerinnen mit ähnlichen Themen geäußert und ihre Anregungen und Bedenken eingebracht. Dabei sind folgende Themenkomplexe mehrfach benannt:

2.1 Rückgang der Artenvielfalt / Nähe zum NSG Herrenmoor

2.2 Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes

- 2.3 Umfassung durch Windparks / kumulative Wirkung
- 2.4 Gesundheitliche Gefahren durch Windenergieanlagen (Schallemissionen)
- 2.5 Wertminderung von Immobilien
- 2.6 Höhe der Windenergieanlagen

2 Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken

2.1 Rückgang der Artenvielfalt / Nähe zum NSG Herrenmoor

2.1.1 Zusammenfassung der Einwände

Die Einwander bemängeln die Nähe zum Naturschutzgebiet Herrenmoor und vermuten durch die Errichtung des Windparks „Welperort“ negative Auswirkungen auf das NSG. Einige Einwander wollen dort auch bereits einen Rückgang der Artenvielfalt der heimischen Tierwelt beobachtet haben. Es wird befürchtet, dass der Bau von WEA in der Nähe des NSG zu einem weiteren Rückgang führen könnte. Teilweise wird der Artenschwund auf die Tätigkeit eines Teiles der örtlichen Jägerschaft zurückgeführt. Bereits im Vorfeld der Planungen seien gezielt geschützte Arten getötet und erschossene Tiere von Passanten aufgefunden worden.

2.1.2 Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der angedeuteten illegalen Tötung von europäisch geschützten Vogelarten ist folgendes anzumerken. Den Gutachtern liegen keine Hinweise zu den beschriebenen Vorgängen vor. Auch können die Gutachter nicht zu einer Klärung des Sachverhalts beitragen. Generell kann nur darauf verwiesen werden, dass eine illegale Verfolgung von Greifvögeln nicht toleriert werden kann und unbedingt zur Anzeige gebracht werden muss.

Bezüglich der Hinweise zum befürchteten Rückgang der Artenvielfalt im NSG Herrenmoor (NSG WE 043) kann folgendes angemerkt werden. Bei dem nächstgelegenen Naturschutzgebiet handelt es sich um das NSG Herrenmoor welches eine Größe von etwa 9 ha aufweist (NSG WE 043). Schutzgegenstand ist der unkultivierte Rest einer ansonsten abgetorfte und kultivierten Landschaft.

Die Umweltwirkungen auf das NSG Herrenmoor sind Gegenstand einer ausführlichen Prüfung im Umweltbericht. Die Wirkungen werden als nicht erhebliche eingestuft. Eine Betrachtung von Flora und Fauna findet im Artenschutzbeitrag sowie dem Umweltbericht statt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

2.2 Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes

2.2.1 Zusammenfassung der Einwände

Von den Einwendern werden etwa die Formulierungen Verschandelung der Landschaft bzw. Eingriff in das Landschaftsbild benutzt. Oft wird auch die Anzahl der im Süden Fürstenaus geplanten Windenergieanlagen („das massenhafte Bauen von Windkraftanlagen um den Ortsteil Settrup“) in Zusammenhang mit der geplanten Höhe als Argument herangezogen, dass eine Verunstaltung („Verschandelung“) des Orts- und / oder Landschaftsbildes vorliege.

2.2.2 Abwägungsvorschlag

Nach § 1 Abs. 6 Punkt 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn u.a. das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird.

Das Landschaftsbild ist generell schützenswert. Nicht erforderlich ist, dass die Landschaft völlig unberührt erhalten geblieben ist. Sie muss jedoch ihre Eigenart im Wesentlichen auch in Bezug auf das Landschaftsbild behalten haben. (BVerwG, Urt. v. 3. 5. 1974 – 4 C 10.71).

Der Begriff der Verunstaltung des Ortsbildes bezieht sich vor allem auf Lage und Stellung der baulichen Anlagen, also auf die Standortfrage in Bezug auf die Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles.

Bei der Beurteilung der verunstaltenden Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, ist zunächst – nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit zu berücksichtigen. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18. Februar 1983 diese Neuartigkeit nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen Möblierung des Außenbereichs gehören. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise sogar dem Außenbereich zugewiesen und durch die Privilegierung zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind². Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist daher nur im Ausnahmefall anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt¹. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können dagegen die Planung von Windenergieanlagen nicht unzulässig machen².

Im Fachbeitrag Landschaftsbild, der im Zuge der Aufstellung des RROP auf Landkreisebene erarbeitet wurde, wurden solche Flächen ausgeschlossen, bei denen eine besonders hohe Wertigkeit ermittelt wurde. Dabei wurden innerhalb der Samtgemeinde Fürstenuau auf der Grundlage eines wertvollen Landschaftsbildes keine Flächen ausgeschlossen.

¹ VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74

² OVG Bautzen, Urteil vom 18. Mai 2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162

Zusätzlich zu Untersuchungen im Rahmen der Fortschreibung des RROP wurde von der Samtgemeinde Fürstenau im Zuge der 45. FNP-Änderung eine Analyse der kumulativen Wirkung mehrerer Windparks auf das Orts- und Landschaftsbild durchgeführt. Insgesamt zeigt diese Analyse, dass um die Bauernschaft Settrup eine besondere Belastung des Landschaftsbildes erwartet werden kann, welche sich jedoch nicht maßgeblich von anderen Belastungsbereichen im Landkreis Osnabrück (wie z.B. in Bramsche und Glandorf) unterscheidet, sondern hinter diesen eher zurückbleibt.

Eine grobe Verunstaltung kann im Sinne der Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen angenommen werden, wenn es sich z.B. um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Die von den Beeinträchtigungen besonders betroffenen Landschaftsbildbereiche werden in ihrer landschaftlichen Eigenart mit mittel bis hoch bewertet. Eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet besteht jedoch nicht. Eine besondere Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung ist ebenfalls nicht gegeben. Demnach ist nicht davon auszugehen, dass in der Stadt Fürstenau und im speziellen um Settrup das Orts- und Landschaftsbild durch die kumulative Wirkung der bestehenden und geplanten Windparks grob verunstaltet wird.

2.3 Umfangung durch Windparks / kumulative Wirkung

2.3.1 Zusammenfassung der Einwände

Im Umfeld der Bauernschaft Settrup wird eine Anhäufung von Windenergieanlagen bemängelt, die zu einer Umzingelung der Ortschaft führen würde.

2.3.2 Abwägungsvorschlag

Im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Samtgemeinde eine detaillierte Studie zur „Umfassung von Ortschaften“ in Bezug auf die geplanten Windparks um Settrup und Poggenort durchgeführt. Dabei konnte eine erhebliche Beeinträchtigung der Bauernschaft Settrup im Ergebnis der Überprüfung nicht festgestellt werden. Daher sieht auch die Stadt Fürstenau unter Berücksichtigung des rechtswirksamen FNP, der wiederum die Zielvorgaben des RROP umsetzt, die Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Sondergebiet Windparks Welperort“ für vertretbar bzw. in der Gesamtabwägung aller planungsrelevanten Belange für geboten.

2.4 Gesundheitliche Gefahren durch Windenergieanlagen (Schallemissionen)

2.4.1 Zusammenfassung der Einwände

Allgemein wird von den Einwendern befürchtet, dass von Windenergieanlagen eine Lärmbelästigung ausgehe, die auch gesundheitliche Folgeerkrankungen nach sich ziehen könne. Dabei wird ausgeführt, Medienberichten zu folge bzw. durch Erfahrungsberichte von Anwohnern sei bekannt, dass die Lärmbelästigung an manchen Tagen teilweise sehr hoch sei. Dabei handelt es sich um Schallemissionen, die auch bei bereits vorhandenen Windenergieanlagen zu hören sind.

Darüber hinaus geht von Windenergieanlagen vom menschlichen Ohr weitestgehend nicht wahrnehmbarer tieffrequenter Schall – sogenannter Infraschall – aus. In diesem Zusammenhang wird argumentiert, dass die negativen Auswirkungen der (massiven) Luftbewegungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier aus Sicht der Einwender noch nicht ausreichend widerlegt seien.

2.4.2 Abwägungsvorschlag

Detaillierte Informationen bezüglich Schallimmissionen finden sich im gleichnamigen Kapitel 10 der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan.

Die Schallemissionen von Windenergieanlagen entstehen hauptsächlich durch das Geräusch der sich im Wind drehenden Rotorblätter. Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) darf die von einer technischen Anlage verursachte Schallimmission in Deutschland bestimmte sogenannte A-bewertete Dauerschalldruckpegel nicht überschreiten. Die einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte nach der TA Lärm, die als technisches Regelwerk zur Beurteilung der Immissionen nach dem BImSchG heranzuziehen ist, beträgt bei Gebäuden im Außenbereich 60 dB(A) tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr). Diese Werte liegen weit unterhalb der durch die Rechtsprechung als Annäherungswert angenommenen Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts.

Die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte wird durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sichergestellt.

Um die Auswirkungen des von den Windenergieanlagen des Windparks „Welperort“ ausgehenden Schallimmissionen zu erfassen und zu bewerten, ist in Vorbereitung des Genehmigungsantrages nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ein Schallgutachten von der Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen erstellt worden. Dieses Gutachten wird auch der bauleitplanerischen Abwägung im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71 zugrunde gelegt.

Das vorliegende Gutachten zeigt, dass an den vorhandenen Wohngebäuden im Umfeld des Windparks keine Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte zu erwarten sind.

Bezüglich Infraschall weisen Laboruntersuchungen nach, dass hohe Intensitäten oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ermüdend und konzentrationsmindernd wirken und die Leistungsfähigkeit beeinflussen können. Die am besten nachgewiesene Reaktion des Körpers ist zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition. Auch das Gleichgewichtssystem kann beeinträchtigt werden. Manche Versuchspersonen verspürten Unsicherheits- und Angstgefühle, bei anderen war die Atemfrequenz herabgesetzt. Bei langfristiger Einwirkung von starkem Infraschall können auch dauerhafte Hörschäden auftreten. Die im Umfeld von Windenergieanlagen auftretenden Pegel tieffrequenten Schalls sind von solchen Wirkungseffekten aber weit entfernt. Da die Hörschwelle deutlich unterschritten wird, sind Belästigungseffekte durch Infraschall nicht zu erwarten. Für sonstige Effekte, über die gelegentlich berichtet wird, gibt es bislang keine abgesicherten wissenschaftlichen Belege.

Die „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ kommt zu folgendem Fazit, dass gesundheitliche „Auswirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht zu erwarten sind.“ Auch das „Bayerische Landesamt für Umwelt“ und das „Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ kommen zu dem Schluss, dass „nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst bei sehr hohen Pegeln zu erwarten, die dann im Allgemeinen auch wahrnehmbar sind. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor.“

Diese Beurteilung bezieht sich auf die aktuelle Rechtsprechung zur Thematik „Infraschall“. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt in seinem Urteil vom 07.06.2011 zusammenfassend fest, „dass im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“

Die Stadt Fürstenau macht sich diese Beurteilungen im Rahmen ihrer Gesamtabwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 zu Eigen und verzichtet auf weitergehende Untersuchungen zu den Auswirkungen des Infraschalls. Aufgrund der vorliegenden Veröffentlichungen und der aktuellen Rechtsprechung zu dieser Thematik geht die Stadt Fürstenau nicht davon aus, dass unzulässige oder unzumutbare bzw. gesundheitsgefährdende Auswirkungen auf die Anwohner im Umfeld des geplanten Windparks „Welperort“ einwirken werden.

2.5 Wertminderung von Immobilien

2.5.1 Zusammenfassung der Einwände

Von den Einwendern wird befürchtet, dass der Wert ihrer Immobilie durch die Errichtung der Windenergieanlagen sinken könnte, insbesondere wenn die Immobilie eine denkmalgeschützt ist und inmitten von Natur und Landschaft liegt. Die Befürchtungen werden mit Gutachtereinschätzungen oder auch mit einer neueren Studie des RWI (Leibnitz Institut für Wirtschaftsforschung) untermauert.

2.5.2 Abwägungsvorschlag

Die angesprochene Studie des RWI wird zur Kenntnis genommen.

Dass es durch den Bau von Windparks zu einem Wertverlust einer Immobilie kommen kann, wurde und wird von der Stadt Fürstenau nie bestritten. Objektiv betrachtet sind für die Immobilien im Umfeld der geplanten Windparks jedoch keine unzulässigen Eingriffe in das Eigentum durch dessen möglichen Wertminderungen zu erwarten, da bei der Planung alle relevanten gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Diese Einschätzung der Stadt Fürstenau stützt sich auf die aktuelle Rechtsprechung hierzu. So wird z.B. vom Verwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 21.09.2012 festgestellt, dass *„die geltend gemachte etwaige Wertminderung des Grundstücks der Kläger, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sein mag, für sich genommen keinen Maßstab dafür bildet, ob die Anlage gegenüber den Klägern rücksichtslos ist. Zwar schützt Art. 14 Abs. 1 GG die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, doch berühren rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (So BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2007 - 1 BvR 382/05 -, juris, Rdnr. 20; VGH München, Beschluss vom 5. Oktober 2007 - 22 CS 07.2073 -, juris, Rdnr. 9)“*.

Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in seinem Beschluss vom 09.02.1995 ausgeführt, dass *„die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an“*.

Die subjektive Befürchtung, dass es zu einem Wertverlust der Immobilien kommen könnte, kann von der Stadt Fürstenau nachvollzogen werden. Nach Erkenntnissen der Stadt haben jedoch die tatsächlich ermittelten Beeinträchtigungen des Eigentums in der Nachbarschaft zu den geplanten Windenergieanlagen nicht das Gewicht eines in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Eingriffs in das Eigentum.

2.6 Höhe der Windenergieanlagen

2.6.1 Zusammenfassung der Einwendung

Die Einwender fragen sich, ob die zur ursprünglichen Planung der Anlagen vollzogene Erhöhung der Windenergieanlagen auf knapp 230 m gerechtfertigt ist, zumal ein WP mit einer solchen Höhe bisher noch nicht existiere.

2.6.2 Abwägungsvorschlag

Die Verwendung eines Anlagentyps mit geringerer Nabenhöhe (Gesamthöhe 200m) wurde im Zuge des Planungsverfahrens geprüft. Der Einsatz der neueren Typen mit der größeren Nabenhöhe hat für alle Beteiligten große Vorteile.

Der Abstand zur Wohnbebauung ist erheblich von der Gesamthöhe der WEA abhängig. Höhere WEA benötigen einen größeren Abstand als niedrigere. Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern sind deshalb bei der aktuellen Planung grundsätzlich > als 600 m. Bei der ursprünglichen Planung waren Gesamthöhen bis 200 m vorgesehen. Deshalb reichten bei den ursprünglichen Planungen 600 m aus.

Die Schallemissionen der WEA bei 200 m Gesamthöhe bzw. bei 230 m Gesamthöhe sind gleich groß. Die Schallimmissionen an den umliegenden Immissionspunkten nimmt daher mit der Zunahme der Höhe und damit verbunden die Vergrößerung des Abstandes, ab.

Zwischen den beiden Varianten liegt ein Ertragsunterschied in der Prognose von über 10% und auch die Zahl der Volllaststunden ist durch die größere Nabhöhe entsprechend höher. In der Praxis ist in hügeligen und bewaldeten Gelände der Vorteil der größeren Nabhöhe eher noch höher einzuschätzen. Um die Ertragsdifferenz auszugleichen, müsste vor dem Hintergrund des Zieles einer perspektivisch aus 100% erneuerbarer Energie gespeisten Stromversorgung an einem vergleichbaren Standort eine zusätzliche Anlage mit ca. 150 m Gesamthöhe errichtet werden.

Nach Prüfung der optischen Wirkung auf das nähere Umfeld und der Erfahrung mit anderen Anlagenstandorten mit Gesamthöhen über 200m, wurde eine Höhenbegrenzung nicht als zielführend erachtet.

Für viele Vogelarten ist ein höherer Abstand zwischen Boden und unterem Rotordurchgangspunkt überdies vorteilhaft.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Öffentlichkeit

<p>1. vom 06.08.2019</p> <p>1998 habe ich mit meiner Familie in Hollenstede nahe dem Herrenmoor ein Haus gebaut. Vom Haus aus und auf meinen Spaziergängen konnte ich immer die schöne heimische Tierwelt beobachten und genießen.</p> <p>Ich stelle aber mit Verwunderung seit ein paar Jahren fest, dass ich bei meinen Wanderungen/Spaziergängen Angeltouren Hollesee immer weniger Artenvielfalt in der Tierwelt beobachten kann. Es gibt fast keine Eisvögel, Kiebitze, Rebhühner Fasanen und deren Artgenossen mehr. Ganz zu schweigen von den Raubvögeln wie den schwarzen Milan und dessen Verwandten den roten Milan, die ich immer sehr gerne beobachtet habe.</p> <p>Nun wird mir auch seit einiger Zeit berichtet, dass es in der Jägerschaft von Hollenstede die doch immer für Hege und Pflege plädieren und ach deswegen manchmal zu Recht vom Bund und Landkreis Ausgezeichnet werden, Personen gibt, die aus reinem Eigeninteresse den Naturschutz ganz weit hintenanstellen.</p> <p>Natur schützen und erleben: "Bleiben Sie bitte auf den Wegen und führen Sie Hunde an der Leine und werfen Sie kein Müll in den Wald"</p> <p>Es wird immer für die Hege und Pflege von Flora und Fauna plädiert, aber wegen der Geldgier einzelner wird durch Abschuss von geschützten Arten dafür gesorgt, dass es keine Naturschutzeinwände von Seiten der Anwohner geben kann.</p> <p>Da nun alles freigeschossen ist und die Grundstücke günstig liegen, können nun auch die Gelder von Windenergiebetreibern fließen.</p> <p>Aber trotz aller Beschwerden / Einwände zum Windenergiepark Herrenmoor NSG WB 043 sieht der Landkreis als untere Naturschutzbehörde leider nur zu, oder überlegt er noch, wie er dies auch noch Auszeichnen kann?</p>	<p>Siehe Punkt 2.1 „Rückgang der Artenvielfalt / Nähe zum NSG Herrenmoor“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Die Hinweise zum Rückgang der Artenvielfalt werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der angedeuteten illegalen Tötung von europäisch geschützten Vogelarten ist folgendes anzumerken. Den Gutachtern liegen keine Hinweise zu den beschriebenen Vorgängen vor. Auch können die Gutachter nicht zu einer Klärung des Sachverhalts beitragen. Generell kann nur darauf verwiesen werden, dass eine illegale Verfolgung von Tierarten nicht toleriert werden darf und zur Anzeige gebracht werden sollte.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p>
---	--

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	<p>Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass die angesprochenen Sachverhalte im Rahmen der hier anstehenden bauleitplanerischen Abwägung nicht zu berücksichtigen sind.</p>
<p>2.</p>	<p>vom 08.08.2019</p>
<p>als Naturliebhaberin und Hobbyfotografin habe ich in der Vergangenheit festgestellt, dass schützenswerte Vogelarten in dem Gebiet des Bebauungsplanes vorkommen. So war es mir in den letzten Wochen möglich seltene Greifvogel wie zum Beispiel Milane in dem Gebiet rund um den Hollesee zu fotografieren.</p> <p>In den letzten Jahren hat zu dem ein Käuzchen auf unserem Hof genistet. Noch in dieser Woche habe ich eine größere Eulenart auf unserem Grundstück gesehen.</p> <p>Aus diesen Gründen möchte ich einen Einwand vorbringen, da ein Windrad nachweislich der größte Feind des Milans ist.</p> <p>Die Dokumentation der fotografierten Vogelwelt stelle ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Siehe Punkt 2.1 „Rückgang der Artenvielfalt / Nähe zum NSG Herrenmoor“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stadt Fürstenau nimmt die hier vorgetragenen Ausführungen zur Kenntnis. Anlass zu einer Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 71 oder das Erfordernis für die Ausarbeitung weiterer Gutachten wird nicht gesehen.</p>
<p>3.</p>	<p>vom 07.08.2019</p>
<p>Zu dem o.g. Bebauungsplan möchte ich folgende Beobachtungen als Anregung zur weiteren Planung vorbringen:</p> <p>Als Jagdpächter in Hollenstede kenne ich das Herrenmoor seit meiner Kindheit. Die Tier- und Pflanzenwelt dort ist mir vertraut. In den letzten 5-6 Jahren habe ich Veränderungen insbesondere der Tierwelt festgestellt.</p>	<p>Siehe Punkt 2.1 „Rückgang der Artenvielfalt / Nähe zum NSG Herrenmoor“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Der Greifvogelbestand ist stark rückläufig. Besonders der Milan, den man nach Mäheinsätzen jagen sah, ist in seinem Bestand auffällig reduziert. Man sieht selten Bussarde, die ihr Revier bzw. ihr Nest (Horst, z.Z. 1 Horst bekannt) beim Sich-Annähern verteidigen. Selbst ein Uhu, der mehrere Jahre sein Revier im Herrenmoor und sogar bei mir am Haus (Eichenbestand) hatte, ist verschwunden.</p> <p>In diesem Zusammenhang haben die Äußerungen eines Mitjagdpädchters, als es um die Einrichtung eines möglichen Windparkstandortes in eben diesem Gebiet ging, eine andere Bedeutung für mich bekommen. Dieser Mitjagdpädchter wäre Nutznießer einer Windkraftanlage auf seinem Grundstück.</p> <p>Sinngemäße Äußerungen besagten Jägers/Pächters: Ich habe schon einen Wagen voll Krummschnäbel (Greifvögel) erledigt.'</p> <p>Als langjähriger Jäger distanzriere ich mich von einem solchen dem Artenschutz widersprechendem Verhalten.</p>	<p>Die Stadt Fürstenau nimmt die hier vorgetragenen Ausführungen zur Kenntnis. Anlass zu einer Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 71 oder das Erfordernis für die Ausarbeitung weiterer Gutachten wird nicht gesehen.</p>
<p>4. vom 07.08.2019</p>	
<p>Wir wohnen in unmittelbarer Nähe der geplanten Windräder und möchten folgende Bedenken äußern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Erfahrungsberichten von Anwohnern anderer Windparks wissen wir, dass die Lärmbelästigung an einigen Tagen extrem hoch ist und es zu störendem Schattenwurf kommt, was die Wohnqualität stark beeinträchtigt. 	<p>Siehe Punkt 2.4 „Gesundheitliche Gefahren durch Windenergieanlagen (Schallemissionen)“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken. Ergänzend hat der Fachgutachter hierzu wie folgt Stellung genommen:</p> <p><i>„In unserem Bericht zur Schattenwurf-Untersuchung Nr. LQI 39542/02 vom 08.05.2019 wurde dokumentiert, dass an einigen Immissionspunkten die für</i></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> - Zudem sind die negativen Auswirkungen der massiven Luftbewegungen /des Infraschalls auf die Gesundheit von Menschen und Tieren aus unserer Sicht noch nicht ausreichend widerlegt. - - Grundsätzlich befürworten wir erneuerbare Energien mit Windrädern, jedoch sind wir der Überzeugung, dass sie sinnvoll platziert werden sollten. In Settrup ist die Dichte an Windparks mittlerweile so hoch, 	<p><i>den Schattenwurf gültigen Immissionsrichtwerte (WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen) durch den Windpark Hollenstede bei den dazu notwendigen Randbedingungen (Sonnenschein mit einer Lichtintensität von mehr als 120 W/m² drehende Rotoren) überschritten werden können. Daher wurde in dem o. g. Bericht (siehe Kapitel 5 "Berechnungsergebnisse") dokumentiert, für wie viele Minuten die betrachteten Windenergieanlagen ggf. abgeschaltet werden müssen, um die theoretisch möglichen ungünstigen Schattenwürfe zu verhindern.</i></p> <p><i>Siehe auch in der Zusammenfassung: 'Durch Einsatz einer elektronischen Steuerung können die Einsatzzeiten der geplanten Windenergieanlagen ggf. verlängert werden, indem die Windenergieanlage durch die Steuerung nur dann außer Betrieb genommen wird, wenn zum einen eine unzulässige Beschattung eines Immissionspunktes zu erwarten ist und zum anderen auch tatsächlich eine bestimmte Lichtintensität - gemäß dem Länderausschuss für Immissionsschutz bei Sonneneinstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene von mehr als 120 W/m² - erreicht bzw. überschritten wird sowie die gemäß der WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) sowie des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen maximal zulässige Beschattungsdauer für den jeweils betroffenen Immissionspunkt in dem dann aktuellen Kalenderjahr bereits ausgeschöpft wurde.'</i></p> <p>Siehe Punkt 2.4 „2.4“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Siehe Punkt 2.3 „Umfassung durch Windparks / kumulative Wirkung“, sowie Punkt 0 „Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der ange deuteten illegalen Tötung von europäisch geschützten Vogelarten ist folgen-</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>dass beispielsweise von unserem Grundstück aus in jede Himmelsrichtung Windräder zu sehen sind. Es ist eine regelrechte Einkesselung und Verschandelung des Landschaftsbildes.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von Gutachtereinschätzungen wissen wir, dass der Immobilienwert, gerade bei einer Alleinlage unseres denkmalgeschützten Bauernhofes in Mitten der Natur, dramatisch sinkt. - Auch die beschlossene Erhöhung der Windräder erscheint uns vollkommen überflüssig und hat aus unserer Sicht nichts mit der nötigen Wirtschaftlichkeit der Anlagen zu tun, sondern ist einer reinen Profitgier geschuldet. 	<p>des anzumerken. Den Gutachtern liegen keine Hinweise zu den beschriebenen Vorgängen vor. Auch können die Gutachter nicht zu einer Klärung des Sachverhalts beitragen. Generell kann nur darauf verwiesen werden, dass eine illegale Verfolgung von Greifvögeln nicht toleriert werden kann und unbedingt zur Anzeige gebracht werden muss.</p> <p>Bezüglich der Hinweise zum befürchteten Rückgang der Artenvielfalt im NSG Herrenmoor (NSG WE 043) kann folgendes angemerkt werden. Bei dem nächstgelegenen Naturschutzgebiet handelt es sich um das NSG Herrenmoor welches eine Größe von etwa 9 ha aufweist (NSG WE 043). Schutzgegenstand ist der unkultivierte Rest einer ansonsten abgetorften und kultivierten Landschaft.</p> <p>Die Umweltwirkungen auf das NSG Herrenmoor sind Gegenstand einer ausführlichen Prüfung im Umweltbericht. Die Wirkungen werden als nicht erhebliche eingestuft. Eine Betrachtung von Flora und Fauna findet im Artenschutzbeitrag sowie dem Umweltbericht statt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.</p> <p>Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Siehe Punkt Wertminderung von Immobilien2.5 „Wertminderung von Immobilien“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Siehe Punkt 2.6 „Höhe der Windenergieanlagen“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>- Der Einwand der uns am meisten am Herzen liegt ist die Standortauswahl des Windparks im Naturschutzgebiet "Herrenmoor"! Dies ist für uns als biologisch wirtschaftende Landwirte nicht nachvollziehbar. Wir bemühen uns durch unsere Wirtschaftsweise, die Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern und konnten auf unseren Weiden bereits einen Zuwachs an Vogelarten verzeichnen. Der Bau dieser gigantischen Anlagen im unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebiet stellt einen massiven Eingriff in die Natur und Tierwelt dar, der nicht ohne negative Folgen bleiben wird.</p> <p>Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen und hoffen, dass unserer Bedenken Gehör finden.</p>	<p>Siehe Punkt 2.1 „Rückgang der Artenvielfalt / Nähe zum NSG Herrenmoor“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark „Welperort“ zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Stadt Fürstenau keinen Anlass zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 71 und kein Erfordernis für die Ausarbeitung weiterer Gutachten.</p>
<p>5.</p> <p style="text-align: right;">vom 07.08.2019</p>	
<p>Zu dem o.g. Bebauungsplan trag ich folgende Bedenken vor:</p> <p>Ich bin seit vielen Jahren als Jäger auch im Herrenmoor aktiv. Während einer Zeit von etwa 8 Jahren bis April 2017 gehörte ich nicht der entscheidungstragenden Gruppe der Jagdpächter an.</p> <p>Ich habe im "Herrenmoor" - nach meinem Wissen einem eingetragenen Naturschutzgebiet, das vom Ursprung her der Standort für eine seltene Flora und Fauna ist - gerne besonders die Artenvielfalt der Vögel/Greifvögel beobachtet. Dazu gehörten Milane, Kiebitze, Eisvögel ...</p> <p>In den letzten 4-5 Jahren beobachtete ich den deutlichen Rückgang dieser Arten, bis hin zum völligen Verschwinden.</p>	<p>Siehe Punkt 2.1 „Rückgang der Artenvielfalt / Nähe zum NSG Herrenmoor“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stadt Fürstenau nimmt die hier vorgetragenen Ausführungen zur Kenntnis. Anlass zu einer Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 71 oder das Erfordernis für die Ausarbeitung weiterer Gutachten wird nicht gesehen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Für mich unvorstellbar, dass ein Windpark in einem Naturschutzgebiet entsteht, wurde ich durch ein Erlebnis auf einem Dorffest sehr irritiert: Ich befand mich in einer Gruppe bei einem geselligen Beisammensein und stellte die Sachlage in den Raum, dass in einem Naturschutzgebiet - und bei der Artenvielfalt an Vögeln - ein Windpark wohl nicht zustande kommen würde. Die Reaktion auf diesen Einwand war, dass ein durch einen Windpark profitierender Bodeneigentümer meinte: Dafür haben wir ja unseren (einen ebenfalls profitierenden Bodeneigentümer und Jägerpächter). Dieser Jäger ist für seine Jagdausübung bekannt und spricht/prahlt gerne über sein Jagdverhalten.</p> <p>Mit Artenschutz hat dieses Verhalten nach meiner Meinung wenig zu tun.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Prüfung erwarte ich Ihre Rückmeldung.</p>	
<p>6. vom 09.08.2019</p>	
<p>Zu dem o.g. Bebauungsplan trage ich folgende Einwände vor:</p> <p><u>1.) Gestaltung der Tierwelt</u></p> <p>Ich bin seit Jahrzehnten in dem betroffenen Herrenmoorgebiet als Flächenpächter tätig gewesen. Meine Pachtzeit endete mit Ablauf des Jahres 2012.</p> <p>Im Herrenmoor befand sich ein großes Ameisennest in der Nähe meiner Pachtfläche. Da ich naturverbunden bin, habe ich das Nest über Jahre gepflegt. Im Herbst 2012 besuchte ich das Nest und machte eine Entdeckung. Auf dem Ameisennest lagen drei erschossene Greifvögel (zwei Bussarde und ein Habicht). In der Folgezeit sprach ich meinen Flächenverpächter auf die Entdeckung an. Er sagte mir, dass der Bestand an Raubtieren heruntergefahren wurde, um den Fasanenbestand zu schützen bzw. zu fördern.</p>	<p>Siehe Punkt 2.1 „Rückgang der Artenvielfalt / Nähe zum NSG Herrenmoor“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Mit meinem heutigen Informationsstand kann ich das Entnahmesystem im Herrenmoor nachvollziehen. Mein Flächenverpächter hat mir nicht die ganze Wahrheit gesagt. Der Schutz der Fasanen war sicherlich ein angenehmes Nebenprodukt der Aktion. Die Gestaltung diente im Kern allerdings der möglichst reibungslosen Umsetzung des Windparkprojekts. Das Herrenmoor ist vom Ursprung her ein bekannter Greifvogelstandort. Das Gebiet ist der Standort in Hollenstede für eine seltene Natur. Mit der ursprünglichen Fauna konnte hier kein Windpark realisiert werden.</p> <p>Die getöteten Vögel habe ich meinem Sohn während eines Feldeinsatzes gezeigt. Mein Sohn kann die Angaben bestätigen.</p> <p>Allgemein wird die schützenswerte Vogelwelt in diesem Gebiet schon seit Jahrzehnten kurzgehalten. Hauptverantwortlich ist hierfür ein Ortsbekannter Jäger. Der Täter spricht gerne über seine Jagdausübung. Zum weiteren Sachverhalt befragen Sie bitte die Jäger und Flächeneigentümer vor Ort.</p> <p>In diesem Jahr habe ich die Greifvögel intensiver von meinem Wohnort aus beobachtet. Nach wie vor sind viele Greifvögel (z.B. Milane) unterwegs. In allen Himmelsrichtungen kann man sie antreffen. Nur der Blick ins südwestliche Herrenmoor stimmt einen nachdenklich. Dort ist das ehemals lebhafteste Vogelgebiet praktisch tot. Die Greifvögel dürfen in ihre ursprüngliche Heimat nicht mehr zurück.</p> <p>Die Frage, ob das Gebiet im Hinblick auf die Fauna tatsächlich geeignet ist, lässt sich heute noch leicht beantworten. Ich unterbreite den Vorschlag, das Herrenmoor ein Jahr von der Jagd freizustellen. Dann werden wir uns wieder an einer besonderen und schützenswerten Natur erfreuen können. Die Greifvögel kehren in ihr Gebiet zurück. Die Tierwelt nimmt ihren ursprünglichen Platz ein.</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Weiterhin frage ich mich, welche Rolle der Landkreis hier spielt. Wie komme ich nach sachgerechter Abwägung bei der Auswahl von Windvorrangflächen auf dieses abgelegene Naturgebiet? Es gibt Unregelmäßigkeiten im Jagdbetrieb. Das ist allgemein bekannt. Daher gehören Naturschutzgebiete mit ihrem Umland nicht in diese Auswahl für Industriestandorte.</p> <p>Wieso schaut sich der Landkreis dieses besondere Gebiet nicht vorher gründlich an? Das wäre ein logisch zwingender Schritt gewesen. Die Kommune ist Eigentümer des Naturschutzgebietes und sollte ein ureigenes Interesse an einer derartigen Fauna haben. Stattdessen lässt man die Flächeneigentümer bis zur ersten Kartierung mit dem Gebiet allein. Bei einem Millionenprojekt mit einer entsprechenden Interessenlage. Es ist unfassbar.</p> <p><u>2.) Gutachten der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH vom 18.09.2014</u> Die Gesellschaft bewertet das o.g. Bauvorhaben kritisch. Zitat zur Umzingelungswirkung (Seite 56): "Unter Anwendung dieser Rahmenbedingungen, die sich im Wesentlichen auf die Einhaltung eines ausreichenden Freihaltekorridors beziehen, wurde für den Siedlungsbereich der Stadt Fürstenau eine Umfassung mit Windparks ermittelt, die für die hier lebenden Menschen als besondere Härte eingestuft werden könnte. Die beschriebenen gutachterlich festgelegten Freihaltekorridore sowie Umfassungswinkel können für den Siedlungsbereich von Fürstenau nur dann eingehalten werden, wenn bei der Änderung des Flächennutzungsplans auf die Ausweisung eines Windparks verzichtet wird. Hierfür kommt der Änderungsbereich 45.6 - Welperort in Frage."</p> <p>Das o.g. Gutachten enthält wesentliche Kritikpunkte (Schutzwürdiger Boden etc.). Die Kritikpunkte fasst die Bürgerin Macheth van der Meer, Emskamp 2, in ihrem Einwand vom 29. Juli 2019 zusammen. Hierauf nehme ich Bezug.</p>	<p>Die Samtgemeinde Fürstenau hat mit der 45. Änderung ihres Flächennutzungsplanes (FNP) Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen. Diese beruhen auf den sich auf Landkreisebene beziehenden Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP). Bereits zur 45. Änderung des FNP (Windenergie) wurden die jeweiligen Auswirkungen auf Menschen, Umwelt, Tier und Landschaft möglicher Vorranggebiete untersucht. Im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurden die Untersuchungen dann konkretisiert.</p> <p>Siehe Punkt 2.3 „Umfassung durch Windparks / kumulative Wirkung“, der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Im Bereich des geplanten Vorhabens stehen neben den ungeschützten Bodentypen „Tiefer Podsol-Gley“, „Mittlerer Gley-Podsol“ und „Mittlerer Tiefumbruchboden aus Gley-Braunerde“ auch der geschützte Bodentyp an. Bei die-</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Zusätzlich verweise ich auf die Studie des RWI zur Wertminderung von Immobilien. Hierfür sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die gesundheitlichen Folgen für die Anwohner dieser Industrieparks sind nicht abschließend erforscht. Viele Menschen klagen über erhebliche gesundheitliche Einschränkungen. Diese wurden bereits in einer Vielzahl von Fällen dokumentiert und attestiert. Entsprechende Verfahren laufen vor den Gerichten. Die stetig wachsenden Windräder stehen schlichtweg zu nah an den Wohnorten der Anwohner. Das Ergebnis der Verfahren bleibt abzuwarten.</p> <p>Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die aktuell erstellten Gutachten zu dem o.g. Windpark vom Bauvorhabenträger in Auftrag gegeben und bezahlt worden sind. Diese Bewertungen verfolgen eine klare Zielrichtung. Sie sind nicht neutral und somit nicht belastbar. Es handelt sich bei dem o.g. Bebauungsplan um ein wertvolles Naturschutzgebiet mit Umland.</p>	<p>sem Bodentyp handelt es sich um den wegen seiner kulturhistorischen Bedeutung geschützten „Plaggensch“. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Sandböden die durch die Aufbringung von Plaggen mit organischer Substanz, Nährstoffen und vor allem Phosphor durch tierischen Dung angereichert wurden. Durch temporäre und dauerhafte Eingriffe beläuft sich der Verlust dieses Bodens auf insgesamt 5.299 m². Diese Eingriffe sind als erheblich eingestuft und werden im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.</p> <p>Gemäß der „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ des Niedersächsischen Umweltministeriums sowie des Niedersächsischen Landesamts für Ökologie kann eine Kompensation in Form von Maßnahmen wie Sukzession, Extensivnutzung oder Anlage von Dauervegetation auf bisher intensiv genutzten Böden erfolgen. Im vorliegenden Fall sind zu Kompensation die Anlage einer Wallhecke (Maßnahme A1) sowie die Anlage von mesophilem Gebüsch (Maßnahme A2) vorgesehen.</p> <p>Siehe Punkt 2.5 „Wertminderung von Immobilien“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Siehe Punkt 2.4 „Gesundheitliche Gefahren durch Windenergieanlagen (Schallemissionen)“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Dass die erforderlichen Fachgutachten zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Verfahren nach § 12 BauGB vom Vorhabenträger in Auftrag gegeben werden, entspricht der üblichen Praxis. Es handelt sich hier ausnahmslos um anerkannte Fachbüros, bei deren Ausarbeitungen aus Sicht der Stadt Fürstenau keine Anhaltspunkte zu einer Beanstandung bestehen. Auch seitens der jeweils zuständigen Fachbehörden wurde dies nicht in Frage gestellt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Hier bitte ich die Entscheidungsgremien, Wert auf unabhängige Gutachten zu legen.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark „Welperort“ zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Stadt Fürstenau keinen Anlass zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 71 und kein Erfordernis für die Ausarbeitung weiterer Gutachten.</p>
<p>7.</p>	<p>vom 29.07.2019</p>
<p>Schon im Gutachten vom 18.09.2014 erarbeitet durch Kortemeier Brokmann wird erwähnt, dass es sich im Welperort um ein Gebiet handelt, " ... mit einem erheblich schützenswerten Boden"., darüber hinaus wir dem Gebiet Welperort zugestanden, aus Umweltgesichtspunkten, eine konfliktträchtige Variante zu sein. Aus diesem Grund habe ich Einwände und Bedenken.</p>	<p>Im Bereich des geplanten Vorhabens stehen neben den ungeschützten Bodentypen „Tiefer Podsol-Gley“, „Mittlerer Gley-Podsol“ und „Mittlerer Tiefumbruchboden aus Gley-Braunerde“ auch der geschützte Bodentyp an. Bei diesem Bodentyp handelt es sich um den wegen seiner kulturhistorischen Bedeutung geschützten „Plaggenesch“. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Sandböden die durch die Aufbringung von Plaggen mit organischer Substanz, Nährstoffen und vor allem Phosphor durch tierischen Dung angereichert wurden. Durch temporäre und dauerhafte Eingriffe beläuft sich der Verlust dieses Bodens auf insgesamt 5.299 m². Diese Eingriffe sind als erheblich eingestuft und werden im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.</p> <p>Gemäß der „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ des Niedersächsischen Umweltministeriums sowie des Niedersächsischen Landesamts für Ökologie kann eine Kompensation in Form von Maßnahmen wie Sukzession, Extensivnutzung oder Anlage von Dauervegetation auf bisher intensiv genutzten Böden erfolgen. Im vorliegenden Fall sind zu Kompensation die Anlage einer Wallhecke (Maßnahme A1) sowie die Anlage von mesophilem Gebüsch (Maßnahme A2) vorgesehen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	<p>Die angesprochenen „Umweltgesichtspunkte“ werden im Umweltbericht in Form einer detaillierten Betrachtung der Schutzgüter berücksichtigt. Die Umweltprüfung erfolgte auf Grundlage vorhabenbedingter Untersuchungen sowie anhand von Kriterien, welche aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet wurden.</p> <p>Mit den Kriterien werden die Bedeutungen des jeweiligen Schutzgutes und seine Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben beschrieben. Bei der Bewertung werden auch bestehende Vorbelastungen berücksichtigt. Basierend auf der Bewertung des Bestandes wird die Erheblichkeit der mit der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen für das jeweilige Schutzgut eingestuft.</p> <p>Durch das Vorhaben werden zum größten Teil Landschaftsbildeinheiten beeinträchtigt, die eine hohe bis sehr hohe landschaftliche Eigenart (Wertstufe) aufweisen. Daher ist insgesamt von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen. Neben der intensiven ackerbaulichen Nutzung wird zukünftig der technisch überprägte Charakter den Landschaftsraum bestimmen und den für die Erholungsnutzung verfügbaren Raum weiter einschränken.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen im Sinne der Zulassungsvoraussetzung auf das Schutzgut Menschen werden ausgeschlossen. Zur Beurteilung der visuellen Effekte (Schattenwurf) und der Lärmemissionen wurden separate Untersuchungen durchgeführt. Durch geeignete Maßnahmen (Abschaltungen) können an den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Zudem kommt die separat erstellte Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich zu dem Ergebnis, dass keine optisch bedrängende Wirkung im Hinblick auf die Wohnnutzungen im betroffenen Raum vorliegt, die einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme darstellen würde.</p> <p>In Bezug auf das Schutzgut Wasser bzw. Biologische Vielfalt wird durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet „Herrenmoor“ eintreten.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>So stellen sich mir bezogen auf den schutzwertigen Boden die Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was geschieht bei Insolvenz des Betreibers bezüglich des Rückbaus der Anlagen? - Was, wenn Betreiber und Bodenbesitzer die Gelder nicht zur Verfügung haben einen Rückbau zu gewährleisten? - Was geschieht, wenn diese Fragen nicht Gegenstand dieser Einwanderhebung ist? (Wer muss diese Fragen beantworten können?) - Wie sieht das Rückbau- und Entsorgungskonzept aus? (falls vorhanden) - (wenn kein Rückbau- und Entsorgungskonzept vorliegt): Warum wurde dieses nicht erstellt? <p>Im Gutachten von 2014 wird weiterhin auf die Mängel der sogenannten Umfassungswirkung eingegangen: Explizit wird darauf hingewiesen, dass in Rahmen der Einkesselung bzw. erdrückende Wirkung, für den Siedlungsgebiete der Stadt Fürstenau eine Umfassung mit Windparks ermittelt wurde, die zu einer für die dort lebenden Menschen besonderen Härte führen würde.</p> <p>Diese besondere Wirkung und damit verbundene "Härte" kann, laut des Gutachtens 2014, nur ausgeschlossen werden in dem auf den Standort Mühlenbach oder Welperort als Windpark verzichtet würde. Da der Windpark Mühlenbach schon erbaut wurde!</p> <ul style="list-style-type: none"> - wie wird der Bau des Windparks im Welperort aus diesem Blickwinkel gerechtfertigt? 	<p>Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Erholungsfunktion des Plangebiets, welches von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt ist, erheblich beeinträchtigen wird.</p> <p>Zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter kommt es nicht. Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen sind für den Vorhabenbereich nicht bekannt.</p> <p>Die ausführliche Prüfung kann dem Umweltbericht entnommen werden.</p> <p>Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24.02.2016) wurde die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Die Stadt Fürstenau hat sich für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB entschieden. Neben dem V+E Plan ist ein besonderes wesentliches Merkmal dieses Planes der Durchführungsvertrag. Darin wird u.a. auch der Rückbau geregelt bzw. werden Sicherheiten festgeschrieben, die u.a. auch einen zukünftigen Rückbau absichert.</p> <p>Siehe Punkt 2.3 „Umfassung von Ortschaften durch Windparks / kumulative Wirkung“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Die Untersuchung zur Umzingelungswirkung im Rahmen der 45. FNP Änderung erfolgte auf Grundlage einer Methode, die für die Regionalplanung im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet wurde.</p> <p>Wie in der Begründung zur 45. FNP Änderung dargelegt, hat die Samtgemeinde bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass sich die spezifischen Eigenarten der Landschafts- und Siedlungsstruktur von Mecklenburg-Vorpommern nicht ohne weiteres auf das Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau übertragen lassen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Auch möchte ich wie bei meinem Einwand 2013 erneut auf den Wertverlust der Immobilien in unmittelbarer Nähe von Windparks eingehen.</p> <p>Die bis dato getroffenen Aussagen, das Windparks in der unmittelbaren Nähe von Wohnhäusern keinen Wertverlust erleiden ist durch die Studie des RWI widerlegt worden: Im Bereich Welperort liegen 11 Baudenkmale.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie gedenken die Betreiber den Wertverlust der sich im Welperort befindlichen Immobilien zu begehen? - Ist ein Fachgutachten vorliegend, das bezogen auf die zu erwartende optisch bedrängende Wirkung der Windanlagen auf die 11 Baudenkmale Stellung nimmt? Wenn nicht, wann wird dieses Gutachten in Auftrag gegeben? 	<p>Der Umweltbericht trifft hierzu im Ergebnis folgende Aussage: „Insgesamt sind durch die geringen Abstände der Änderungsbereiche untereinander im Gebiet der Stadt Fürstenau Beeinträchtigungen auf das Teilschutzgut „Wohnen“ nicht auszuschließen. Betroffen sind insbesondere die Siedlungsbereiche im Süden und Südwesten der Stadt Fürstenau. Eine von den Windenergieanlagen ausgehende erdrückende Wirkung, die nach objektiven Maßstäben zu einer unzumutbaren Härte für die Wohnbevölkerung führen würde, kann mit dem oben aufgezeigten Prüfergebnis jedoch ausgeschlossen werden.“ (45. FNP Änderung, Samtgemeinde Fürstenau, Umweltbericht S.34)</p> <p>Siehe Punkt 2.5 „Wertminderung von Immobilien“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Zum Thema Denkmalschutz wird auf den gleichnamigen Punkt 16.2 der Begründung zu diesem Bebauungsplan verwiesen. Darin werden alle Baudenkmale, die sich in einem Umkreis von ca. 600 m bis ca. 1000 m befinden, benannt. Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurde das dem Bebauungsplan beigefügte Gutachten der „Einzelfallprüfung zur optisch bedrängenden Wirkung“ (Dense und Lorenz vom 10.12.2018) erstellt. Der Gutachter gelangt für jeden einzelnen Immissionspunkt zu dem Schluss, dass von den geplanten WEA keine optische Bedrängung ausgehe.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Drei Windparks liegen weit unter der Fortschreibung des RROP vorgegebenen 5000 m Abstandsempfehlung von meiner Immobilie entfernt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie wird mein Immobilienwertverlust ermittelt? - Wie wird mein Immobilienverlust ausgeglichen? <p>Zu den Kompensationsmaßnahmen erhebe ich folgende Bedenken:</p> <p>Schon im Gutachten 2014 wird darauf hingewiesen das es im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen Konflikte mit geplanten und schon vorhandenen Kompensationsmaßnahmen im Bereich Welperort bestehen.</p>	<p>Die Abstandsempfehlung³ von 5000 m zwischen verschiedenen Konzentrationszonen (von WEAs) fand im Rahmen der Fortschreibung des RROP keine Berücksichtigung. Um die Veränderungen des Landschaftsbildes bewerten zu können, wurde im Rahmen der Fortschreibung des RROP ein Gutachten⁴ erstellt, das aufgrund von „Wirkzonen“ mit unterschiedlicher Wirkintensität mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bewertet. In der 45. Änderung des FNP hat sich die Samtgemeinde Fürstenau und bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ die Stadt Fürstenau dieser Bewertung angeschlossen. In der der Gesamtabwägung des FNP vorangestellten Zusammenfassung sowie in der Begründung zum FNP wird festgestellt, dass im Süden Fürstenaus (insbesondere in Poggenort und Settrup) eine besondere Belastung des Landschaftsbildes erwartet, jedoch nicht davon ausgegangen werden kann, dass in den genannten Orten durch die kumulative Wirkung der geplanten Windparks das Orts- und Landschaftsbild grob verunstaltet wird.</p> <p>Siehe Punkt 2.5 „Wertminderung von Immobilien“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p>

³ Beschluss des Landtages vom 12.12.2003 – Drs. 15/670: Zukunft der Windenergie in Niedersachsen sichern – Konflikte der Windenergienutzung entschärfen, Niedersächsischer Landtag (2004) sowie Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie, Niedersächsischer Landkreistag, 5. Aufl. 2014

⁴ Dressler, D. v. 2012. Teilfortschreibung des RROP für den Landkreis Osnabrück – Teilbereich Energie. Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung, Osnabrück: s.n., 2012

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> - Ist mittlerweile zweifelsfrei festgestellt, dass keine Einschränkungen in der Funktionserfüllung geplanter Kompensationsmaßnahmen vorliegen? - Sind schon kompensationsmaßnahmen getroffen worden, bzw. welche Kompensationsmaßnahmen zum Artenschutz müssen schon im Vorfeld der getroffen werden? <p>Die Einhaltung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen für die Gemeinde Fürstenau im Flächennutzungsplan 45. Änderung Windanlagen, wies erhebliche Lücken auf. Die Aussagen im Gutachten machten eine Überarbeitung des Kompensationsflächenpools notwendig, damit die gewünschten/geforderten Kompensationsziele erreichbar werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie sieht diese Überarbeitung aus und wer stellt diese wo vor? <p>Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz und in Anbetracht der neusten Auswirkungen der Klimaveränderung erachte ich es als Notwendigkeit den Artenschutz genauer zu betrachten und gerade im Welperort Einzelfallprüfungen vorzunehmen.</p> <p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Der Welperort wird Biotoptypisch als hochwertig eingestuft. Die im Welperort befindlichen Biotoptypen und ihre Wirkfunktionen besitzen eine hohe Bedeutung für Tiere, Pflanzen und Vielfalt. Die Erbauung der</p>	<p>Bestehende Kompensationsflächen, nördlich vom Herrenmoor wurden im Rahmen der 45. FNP Änderung der Samtgemeinde Fürstenau aus der Flächenkulisse entnommen. Da in diesem Bereich keine Überplanungen durch Zuwegungen stattfinden, könnten Einschränkungen in der Funktionserfüllung nur stattfinden, wenn die Maßnahmen zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte, bspw. für windkraftsensible Vogelarten umgesetzt wurden. Dies ist bei den vorliegenden Kompensationsflächen jedoch nicht der Fall.</p> <p>Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Eingriffe und Beeinträchtigungen werden durch die Umsetzung verschiedener Maßnahmen kompensiert. Eine Übersicht kann dem Umweltbericht entnommen werden. Die Maßnahmen „M_{CEF} 1 Aufwertung von Wiesenvogellebensräumen“ und „M_{CEF} 2 „Aufwertung von Waldhabitaten für die Art Waldschnepfe“ müssen vor dem Eintreten von Beeinträchtigungen wirksam sein.</p> <p>Die 45. FNP Änderung und der Umsetzungsstand bereits genehmigter Kompensationsmaßnahmen sind nicht Gegenstand dieses B-Plan Verfahrens. Unabhängig davon wird sich die Samtgemeinde Fürstenau jedoch mit dieser Fragestellung befassen.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet für die Biotoptypenkartierung wurden 1,4 Hektar (1,5% der Fläche im 150 m Umfeld um die Vorrangfläche aus dem FNP) als hochwertig eingestuft (u.a. Wallhecken und Moorbereiche im Bereich des NSG Herrenmoor). Mögliche Beeinträchtigungen hochwertiger Biotopstrukturen wurden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt und ggf. kompensiert.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Windanlage im Welperort stellt ein hohes Risiko bezüglich der Umweltauswirkungen da. Zudem liegen im Umfeld Welperort kleinflächige gesetzlich geschützte Biotope und ungeschützte Waldbiotope. Die von BIO CONSULT 2013 durchgeführte Kartierung der Avifauna kam zu dem Ergebnis, dass der Standort Welperort ein Brutvogellebensraum von lokaler Bedeutung sei.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die durch den Bau des Windparks notwendigen Ausgleichsmaßnahmen müssen dementsprechend spezifisch sein; wie sehen diese Ausgleichsmaßnahmen aus? 	<p>Gemäß Umweltbericht sind folgende Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage einer Wallhecke - Anlage eines mesophilen Gebüsches - Anlage von Extensivgrünland - Wiederanpflanzung von Waldflächen - Aufwertung von Wiesenvogellebensräumen - Aufwertung von Waldhabitaten für die Waldschnepfe - Maßnahmen zur Minimierung bzw. Teilkompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild durch Anlage von vertikalen Strukturen sowie die Entwicklung von extensivem Grünland <p>Darüber hinaus sind im Durchführungsvertrag folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbindlich festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschaltautomatik zur Begrenzung der Schattenwurfdauer - Farbgestaltung der einzelnen Turmbauteile - Schutzmaßnahmen für vorhandene Gehölze während der Bauphase - Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen durch Gondel-Monitoring - Kontrolle von Baumhöhlen in Bezug auf mögliche Fledermausquartiere vor Baubeginn - Fachliche Begleitung von Fällarbeiten - Kontrolle von Habitaten (auf Brutplätze von Vögeln) vor Baubeginn bzw. gezielte Vergrämung von Vögeln im Baufeld - Bauzeitenregelung außerhalb der Kernbrutzeit von Wiesenvögeln

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> - Wie sehen die Untersuchung zur Artengruppe Fledermäuse aus? - Wie wird der Artengruppe Reptilien, Amphibien, wirbelloser <i>Tiere</i>, so wie Farnen und Blütenpflanzen begegnet? - Wie wird die Klimaerwärmung, die damit verbundene Austrocknung von Feuchtgebieten, kleinen Seen, Bächen und Teichen berücksichtigt? 	<ul style="list-style-type: none"> - (unattraktive) Gestaltung des Mastfußbereichs für Kleinsäuger und Greifvögel - Vogelfreundliche Abschaltalgorithmen zur Minderung des Kollisionsrisikos - Entwicklung einer Benjeshecke - Bauzeitenregelung zum Schutz des Kammmolchs - Amphibienzaun während der Bauzeit - Bodenschutzmaßnahmen während der Bauphase - Maßnahmen zum Grundwasser-/Trinkwasserschutz während der Bauphase und im Betrieb der Anlagen <p>Damit wird den Anforderungen der Umweltgesetzgebung vollumfänglich Rechnung getragen.</p> <p>Die Erfassung der Fledermausfauna erfolgte nach den methodischen Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“. Dabei handelt es sich um eine bodengestützte Erfassung in Form von Detektorbegehungen, die durch den Einsatz von Horchkisten und Dauererfassungssystemen ergänzt wird.</p> <p>Die aufgeführten Artengruppen werden, sofern es sich um Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie handelt, im Artenschutzbeitrag geprüft. Sonstige, nur national geschützte Arten, finden Eingang in den Umweltbericht.</p> <p>Das Schutzgut Klima und Luft ist Gegenstand des Umweltberichts. Bezüglich detaillierterer Ausführungen wird an dieser Stelle auf die genannte Unterlage verwiesen. Die aufgeführten Folgen einer Erwärmung des Klimas sind nicht Gegenstand der Umweltprüfung.</p> <p>Im Bereich des geplanten Vorhabens stehen neben ungeschützten Bodentypen „Tiefer Podsol-Gley“, „Mittlerer Gley-Podsol“ und „Mittlerer Tiefumbruchboden aus Gley-Braunerde“ auch ein geschützter Bodentyp an. Bei diesem</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Das Schutzgut Boden im Welperort ist nicht zu kompensieren, dieses Schutzgut würde aber überbaut. Die Auswirkungen der Überbauung sind erheblich und die Folgen nicht überschaubar. Aus diesem und den oben aufgelisteten Fragen und Bedenken erhebe ich Einspruch zum Bauvorhaben.</p> <p>Weiterhin habe ich Bedenken im Rahmen von gesundheitlichen Folgeerkrankungen auf Grund der Nähe der Windparkanlagen zu Siedlungen/Wohnhäusern. In Niedersachsen, hier im Bereich Vechta/Osnabrücker Land gründen sich vermehrt Bürgerinitiativen als "Opfer von Windparks". Im NDR/WDR Fernsehen liefen dazu wiederholt Berichtserstattungen: Die Betroffenen Menschen klagen über erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen bis hin zu Erkrankungen bezüglich der Windparks. Die Erbauer und Betreiber der Windparkanlagen vertreten weiterhin die Haltung: Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten bzw. Wohnhäusern habe keine gesundheitlichen Auswirkungen.</p>	<p>Bodentyp handelt es sich um den wegen seiner kulturhistorischen Bedeutung geschützten „Plaggenesch“. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Sandböden die durch die Aufbringung von Plaggen mit organischer Substanz, Nährstoffen und vor allem Phosphor durch tierischen Dung angereichert wurden. Durch temporäre und dauerhafte Eingriffe beläuft sich der Verlust dieses Bodens auf insgesamt 5.299 m². Diese Eingriffe sind als erheblich eingestuft und werden im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.</p> <p>Gemäß der „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ des Niedersächsischen Umweltministeriums sowie des Niedersächsischen Landesamts für Ökologie kann eine Kompensation in Form von Maßnahmen wie Sukzession, Extensivnutzung oder Anlage von Dauervegetation auf bisher intensiv genutzten Böden erfolgen. Im vorliegenden Fall sind zur Kompensation die Anlage einer Wallhecke (Maßnahme A1) sowie die Anlage von mesophilem Gebüsch (Maßnahme A2) vorgesehen.</p> <p>Alle fundierten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Thema Infraschall wurden in Kapitel 6.1.3. des Umweltberichtes berücksichtigt. Siehe darüber hinaus Punkt 2.4 „Gesundheitliche Gefahren durch Windenergieanlagen (Schallemissionen)“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Siehe Punkt 2.4 „Gesundheitliche Gefahren durch Windenergieanlagen (Schallemissionen)“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> - Es ist abzusehen, dass diese Meinung/Aussage nicht haltbar ist. Wie wird der Aspekt der Gesundheit berücksichtigt? - Wenn er nicht berücksichtigt wird stellt sich die Frage: Wieso nicht? 	<p>Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark „Welperort“ zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Stadt Fürstenau keinen Anlass zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 71 und kein Erfordernis für die Ausarbeitung weiterer Gutachten.</p>
<p>vom 08.08.2019</p>	
<p>Zum Bau des Windparks Welperort haben wir folgende Einwände:</p> <p>Lärmbelästigung (bei schon vorhandene Windenergieanlagen zu hören))</p> <p>Schattenschlag (bei vorhandenen Anlagen zu sehen)</p>	<p>Siehe Punkt 2.4 „Gesundheitliche Gefahren durch Windenergieanlagen (Schallemissionen)“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Hierzu hat der Fachgutachter wie folgt Stellung genommen:</p> <p><i>„In unserem Bericht zur Schattenwurf-Untersuchung Nr. LQI 39542/02 vom 08.05.2019 wurde dokumentiert, dass an einigen Immissionspunkten die für den Schattenwurf gültigen Immissionsrichtwerte (WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen) durch den Windpark Hollenstede bei den dazu notwendigen Randbedingungen (Sonnenschein mit einer Lichtintensität von mehr als 120 W/m² drehende Rotoren) überschritten werden können. Daher wurde in dem o. g. Bericht (siehe Kapitel 5 "Berechnungsergebnisse") dokumentiert, für wie viele Minuten die betrachteten Windenergieanlagen ggf. abgeschaltet werden müssen, um die theoretisch möglichen ungünstigen Schattenwürfe zu verhindern.</i></p> <p><i>Siehe auch in der Zusammenfassung:</i></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Lichtreflexion in der Nacht (jede Nacht schon heute in der Umgebung zu sehen)</p> <p>Optische Bedrängnis (offensichtliche Anhäufung in dieser Gegend)</p>	<p><i>'Durch Einsatz einer elektronischen Steuerung können die Einsatzzeiten der geplanten Windenergieanlagen ggf. verlängert werden, indem die Windenergieanlage durch die Steuerung nur dann außer Betrieb genommen wird, wenn zum einen eine unzulässige Beschattung eines Immissionspunktes zu erwarten ist und zum anderen auch tatsächlich eine bestimmte Lichtintensität - gemäß dem Länderausschuss für Immissionsschutz bei Sonneneinstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene von mehr als 120 W/m² - erreicht bzw. überschritten wird sowie die gemäß der WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) sowie des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen maximal zulässige Beschattungsdauer für den jeweils betroffenen Immissionspunkt in dem dann aktuellen Kalenderjahr bereits ausgeschöpft wurde.'</i></p> <p>Alle WEA werden mit einer BNK (Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung) ausgestattet. Die Ausstattung ist ab dem 01.07.2020 für alle WEA (Neu und Alt) gesetzlich vorgeschrieben. Die BNK regelt, dass bei Anflug eines Flugzeuges im Gefahrenbereich, die roten Lampen für eine kurze Zeit leuchten. Sobald das Flugobjekt aus einer gewissen Sicherheitszone heraus ist, schalten die Lampen wieder ab.</p> <p>Zu den möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen wird auch Beeinträchtigung durch „optisch bedrängende“ Wirkung auf benachbarte Grundstücke, die dem Wohnen dienen, gezählt. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine optisch bedrängende Wirkung von WEA anerkannt, wenn diese aufgrund der Massigkeit ihres Baukörpers für die Nachbarschaft „erdrückend“ oder „erschlagend“ wirken⁵. Bei Windenergieanlagen wird deren optisch bedrängende Wirkung nicht an den Baukörper, sondern an die Drehbewegung des Rotors angeknüpft. Mit der Annahme einer optisch bedrängenden Wirkung ist allerdings zurückhaltend umzugehen. Allein der Umstand, dass zwei oder weitere</p>

⁵ BVerwG, Urteil vom 21. Januar 1983 – BVerwG 4 C 59.79 - BRS 40 Nr. 199; Urteil vom 18. November 2004 – BVerwG 4c 1.04 – UPR 2005, 150

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Infraschall (Veröffentlichungen in der Presse), Belastung für Mensch und Tier</p> <p>Wertverlust der Immobilie</p> <p>Zum anderen möchten wir noch ein paar Gedanken und Fragen anführen: Wenn man sich Fürstenuau nähert sind überall Windparks zu sehen und es sollen noch welche dazu kommen! Insgesamt ist es schon jetzt eine optische Verschmutzung der Landschaft und ein einschneidender Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt!</p> <p>Es fällt auf, dass sich nie alle Windräder eines Parks gleichzeitig drehen. Da fragt man sich dann ob es technisch nicht möglich ist, oder ob der produzierte Strom nicht abtransportiert werden kann? Brauchen wir denn überhaupt neue Anlagen, wenn die vorhandene nicht arbeiten?</p>	<p>Anlagen gleichzeitig zu sehen sind, führt noch nicht zu dem Befund einer optisch bedrängenden Wirkung. Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurde das dem Bebauungsplan beigefügte Gutachten der „Einzelfallprüfung zur optisch bedrängenden Wirkung“ (Dense und Lorenz vom 10.12.2018) erstellt. Der Gutachter gelangt für jeden einzelnen Immissionspunkt zu dem Schluss, dass von den geplanten WEA keine optische Bedrängung ausgehe.</p> <p>Siehe Punkt 2.4 „Gesundheitliche Gefahren durch Windenergieanlagen (Schallemissionen)“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Siehe Punkt Wertminderung von Immobilien 2.5 „Wertminderung von Immobilien“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Siehe Punkt 2.2 „Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Im Regelbetrieb laufen die Windenergieanlagen eines modernen Windparks synchron. Welche Ursachen der hier geäußerten Beobachtung zugrunde liegen, kann nicht nachvollzogen werden. Dass sich einzelne Anlagen innerhalb eines Windparks nicht drehen kann unterschiedliche Ursachen haben, z.B. Reparaturen, Wartungsarbeiten, o.ä.. Bei Windgeschwindigkeiten bis ca. 2,5 m/s laufen die WEA nicht wegen Windmangel. Ansonsten stehen viele WEA in der Nacht einige Stunden wegen Fledermäuse. Diese Abschaltzeiten sind aber von Windpark zu Windpark unterschiedlich. Weiterhin kommt es an der Küste, wo sehr viele WEA stehen, bei starker Sonneneinstrahlung, viel Wind und wenig Abnahme an Feiertagen ab und zu Abschaltungen, weil entweder das Netz überlastet ist oder auch weil an der Börse die Strompreise negativ</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Warum wird für den Windpark Welperort über eine solch enorme Höhe nachgedacht (einen Park mit dieser Höhe gibt es noch nicht!), wenn auch niedrige Windräder effektiv arbeiten?</p> <p>Wie beeinflussen sich Windparks untereinander, die teilweise nicht einmal 2,5 Kilometer auseinanderliegen? Werden nicht Mensch und Natur dadurch extrem belastet? Sind wir dabei nicht irgendwann die Verlierer (zusätzlich zu den oben genannten Einwänden, wie z.B. Krankheiten)? Was hinterlassen wir unseren Kindern und Kindeskindern?</p> <p>Irgendwann müssen solche Parks recycelt werden.... Es gibt schon Firmen die sich zusammengeschlossen haben um Standards für den nachhaltigen Rückbau von Windenergie zu etablieren. Auch dazu muss sich der Gemeinderat heute schon Gedanken machen!</p>	<p>sind. Diese Abschaltzeiten sind aber nur sehr begrenzt. Im Binnenland ist eine Überlastung der Netze ohnehin sehr selten.</p> <p>Insofern ist der Rückschluss, dass keine neuen Anlagen benötigt würden, da vorhandene stillstehen, nicht zutreffend.</p> <p>Siehe Punkt 2.6 „Höhe der Windenergieanlagen“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Die kumulierenden Wirkungen zwischen benachbarten Windparks werden im Umweltbericht zur 45. FNP Änderung Fürstenau detailliert betrachtet und bewertet.</p> <p>Bezüglich des Schutzgutes „Mensch“, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ werden die gesetzlich vorgeschriebene Grenz- und Orientierungswerte eingehalten.</p> <p>Zusätzlich dazu soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zusammenfassend festgestellt werden kann, dass die Wirkungen auf sämtliche Schutzgüter unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Für detaillierte Information wird an dieser Stelle auf den o.g. Umweltbericht verwiesen.</p> <p>Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24.02.2016) wurde die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Die Stadt Fürstenau hat sich für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB entschieden. Neben dem V+E Plan ist ein besonderes wesentliches Merkmal dieses Planes der Durchführungsvertrag. Darin wird zwischen Stadt und Betreiber u.a. auch der Rückbau geregelt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Warum muss diese Anlage so nahe bei dem NSG Herrenmoor (seit 1958) gebaut werden? Es wäre ein gutes Ausgleichsgebiet, bei im Augenblick noch vielfältiger Fauna und Flora.</p> <p>Noch sehen wir wenig Ausgleichsflächen der vorhandenen Windparks. Sie sollten vor dem Bau entstehen, damit die Tiere einigermaßen ihrem Standort treu bleiben.</p> <p>Die Ausgleichsgelder für die Windparks müssen uneingeschränkt in die betroffenen Ortsteile fließen um einen Ausgleich für die Einwohner vor Ort zu schaffen.</p>	<p>Die Errichtung des geplanten Windparks steht den Schutzziele vom NSG Herrenmoor nicht entgegen, da keine Anlagenbestandteile oder Zuwegungen innerhalb der Fläche des NSG liegen.</p> <p>Siehe auch Punkt 2.1 „Rückgang der Artenvielfalt / Nähe zum NSG Herrenmoor“ der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Der Umsetzungsstand von Kompensationsflächen für bestehende (andere) Windparks ist nicht Bestandteil dieses B-Plan Verfahrens. Eine Übersicht über die Maßnahmen für den geplanten Windpark Welperort kann den Unterlagen Artenschutzbeitrag und Umweltbericht entnommen werden. Die Maßnahmen „M_{CEF} 1 Aufwertung von Wiesenvogellebensräumen“ und „M_{CEF} 2 Aufwertung von Waldhabitaten für die Art Waldschnepe“ müssen vor dem Eintreten von Beeinträchtigungen umgesetzt und wirksam sein.</p> <p>Grundsätzlich wird versucht, den Eingriff in Natur und Landschaft über Vor-Ort-Maßnahmen auszugleichen. „Die Ermittlung der Höhe der Anrechenbarkeit dieser Maßnahmen auf ein mögliches „Ersatzgeld“ ist Bestandteil des Durchführungsvertrages. Der verbleibende finanzielle Beitrag für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll im Stadtgebiet von Fürstenuau verwendet werden.“</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stadt Fürstenuau hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark „Welperort“ zu erwarten sind.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	<p>Aus diesem Grund sieht die Stadt Fürstenau keinen Anlass zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 71 und kein Erfordernis für die Ausarbeitung weiterer Gutachten.</p>
<p>9.</p> <p style="text-align: right;">vom 08.08.2019</p>	
<p>Das massenhafte Bauen von Windkraftanlagen um den Ortsteil Settrup geht in die nächste Runde. Wir möchten hiermit noch einmal deutlich unseren Widerspruch zu dem Vorhaben kundtun, auch noch das Gebiet Welperort mit Windkraftanlagen zu bebauen.</p> <p>Es fehlt in unseren Augen nach wie vor ein Gesamtkonzept, wo Gutachten etwas darüber aussagen, was 5 Vorranggebiete bzw. Windparks auf so einem kleinen Raum für Flora und Fauna und für die Menschen für Auswirkungen haben.</p> <p>Gäbe es gebietsübergreifende Untersuchungen für das ganze Gebiet, wäre das ein Ausdruck für das Bemühen der Gemeinde, mögliche Gefahren für Menschen und Natur in Settrup auszuschließen.</p> <p>So wäre es glaubhafter, dass alles getan wird zum Schutz von Menschen und Natur.</p>	<p>Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Punkt 2.3 „Umfassung durch Windparks / kumulative Wirkung“, der Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark „Welperort“ zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Stadt Fürstenau keinen Anlass zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 71 und kein Erfordernis für die Ausarbeitung weiterer Gutachten.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>10. Umweltforum Osnabrücker Land e.V. vom 07.08.2019</p> <p>zu der vorbezeichnete Angelegenheit gibt das Umweltforum Osnabrücker Land e.v. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.v., und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.v., folgende Stellungnahme ab, mit der zugleich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.</p> <p>Das Umweltforum Osnabrücker Land e.v. lehnt die Ausweisung des o.g. Bebauungsplanes in dieser Form ab.</p> <p>1. Planungsrecht</p> <p>Die Aufstellung eines Bebauungsplans kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil dies mit den Zielen des geltenden Regionalplanes des Landkreises Osnabrück (RROP 2004) nicht vereinbar ist, der im Bereich "Welper Ort" kein Vorranggebiet für die Windkraftnutzung darstellt. Der Umstand, dass das genannte Gebiet in den RROP 2013 aufgenommen wurde, ändert daran nichts, weil dem Landkreis Osnabrück bei der Aufstellung des Teilplans Energie nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg rechterhebliche Fehler bei der Abwägung unterlaufen sind (OVG Lüneburg, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 12 LB 118/16 -, juris Rn. 171 ff.). Der Mangel hat die Unwirksamkeit des RROP 2013 und zugleich zur Folge, dass sich die kommunale Bauleitplanung an den Zielen des RROP 2004 messen lassen muss. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan hält einer Überprüfung an diesen Zielen nicht stand.</p> <p>An demselben Mangel leidet im Übrigen auch die 45. FNP-Änderung der Samtgemeinde Fürstenau, die in dem Bereich "Welperort" im Anschluss an die Planung des Landkreises ein Sondergebiet für die Windkraftnutzung darstellte. Auf den diesbezüglichen sowie verschiedene weitere Mängel der Pla-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau entwickelt. Der Stadt Fürstenau liegen derzeit keine Anhaltspunkte bzw. Kenntnisse darüber vor, dass die rechtliche Beanstandung des RROP zu einer Unwirksamkeit des Flächennutzungsplanes führen könnte. Insofern sind nach wie vor die Grundlagen für das hier anstehende Bebauungsplanverfahren gegeben. Zum selben Schluss kommt auch der Landkreis Osnabrück in seiner Stellungnahme vom 16.8.2019 (Nr. 1 der TÖB), dass der FNP und damit auch das B-Plan-Verfahren trotz des umstrittenen RROP rechtlich in dieser Form nicht zu beanstanden sei.</p> <p>Der Anregung das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 einzustellen wird nicht gefolgt. Begründung: Der Bebauungsplan Nr. 71 „Windpark Welperort“ ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau entwickelt. Der Stadt Fürstenau liegen derzeit keine Anhaltspunkte bzw. Kenntnisse darüber vor, dass die rechtliche Beanstandung</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>nung wurde die Samtgemeinde Fürstenau bereits mit anwaltlichem Rüge-schreiben vom 10.10.2016 in aller Deutlichkeit aufmerksam gemacht. Da aus einem unwirksamen Flächennutzungsplan kein wirksamer Bebauungs-plan entwickelt werden kann, scheitert der in Aufstellung befindliche Plan nicht bloß an § 1 Abs. 4 BauGB, sondern ist auch mit § 8 Abs. 3 BauGB nicht zu vereinbaren. Wir regen daher an, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 einzustellen, um unnötige Planungskosten zu erspa-ren und um dem geltenden Recht den gebührenden Respekt zu erweisen</p> <p>2. Bedrängende Wirkung Die geplanten Windkraftanlagen entfalten eine bedrängende Wirkung, die nicht hinnehmbar ist. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt bei neun Wohngebäuden weniger als 687 m, der dreifachen Anlagenhöhe.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist in der UVS von teilweisen Sichtverschattun-gen durch in Teilen weiter entfernt befindlichen Gehölzen die Rede. Auf-grund von Sturmereignissen oder anderen Kalamitäten kann nicht davon ausgegangen werden, dass schützende Gehölze dauerhaft wirken.</p>	<p>des RROP zu einer Unwirksamkeit des Flächennutzungsplanes führen könnte.</p> <p>Laut aktueller Rechtsprechung dürfte eine Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass eine dominante und optisch bedrängende Wir-kung der Anlage eintritt, wenn der Abstand geringer als das <u>Zweifache</u> der Gesamthöhe der Anlage ist. Außerhalb des <u>dreifachen</u> Anlagenhöhenradius ist eine bedrängende Wirkung nur in Ausnahmefällen möglich. Beträgt der Ab-stand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das <u>Zwei- bis Drei-fache</u> der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders in-tensiven Prüfung des Einzelfalls“ (OVG NRW Az. 8 A 3726/05). Diese Prüfung ist mit dem vorliegenden Fachgutachten durchgeführt worden und hatte zu-sammengefasst das Ergebnis, dass keine bedrängende Wirkung vorliegt. Die vom Einwender befürchtete Entfaltung einer bedrängenden Wirkung der ge-planten WEA ist somit aus gutachterlicher Sicht nicht nachzuvollziehen.</p> <p>Betrachtet man sehr lange Zeiträume, ist dieser Einwand sicherlich gerecht-fertigt. Geht man allerdings vom Genehmigungszeitraum der WEA aus, so be-steht aufgrund der üblichen Umtriebszeiten von Wäldern eine hohe bis sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Wald weder vollständig gerodet noch in einem erheblichen Umfang einem Sturmereignis zum Opfer fällt. Da es sich im Untersuchungsraum zum überwiegenden Teil um stabile Laubholzbe-stände handelt, ist nicht anzunehmen, dass es größere Verluste durch z. B. den Borkenkäfer geben wird. Die Holzernte erfolgt hier zudem in der Regel in Form einer Einzelstammentnahme.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Gezielte Pflanzmaßnahmen sollen oftmals wenigstens teilweise naheliegende WEA verdecken. Diese Maßnahmen könnten erst in vielen Jahren (volle) Wirksamkeit entfalten.</p> <p>Besonders wäre dabei zu berücksichtigen gewesen, dass sich die Rotoren der Windkraftanlagen zumeist bewegen und somit ihre Störwirkung deutlich erhöhen.</p>	<p>Eine durch Gehölze ohne Laub partiell sichtverstellte WEA besitzt erheblich weniger Bedrängungspotential als eine unverstellte Blicksituation, da der Blick auf die Anlage durch das Astwerk unterbrochen und im Nahbereich fokussiert wird. Es ist nicht erforderlich, um eine mögliche Bedrängungswirkung zu vermeiden, den Blick auf WEA vollständig zu verstellen.</p> <p>Hinsichtlich der Berücksichtigung sichtverschatteter Bereiche hinter Gehölzstrukturen sei erwähnt, dass eine 200 m hohe WEA, deren Turm sich in 600 m Entfernung befindet, hinter einer 20 m hohen Gehölzstruktur erst nach ca. 65 m mit den Rotorblattspitzen auf Augenhöhe sichtbar wird.</p> <p>Wenn also Gehölze oder bauliche Elemente z. B. im Nahbereich eines Außensitzplatzes oder an einer Grundstücksgrenze in ausreichender Dimensionierung eingebracht werden, kann auch sofort je nach Standort ein vollständiger oder partieller Sichtschutz gewährleistet werden.</p> <p>Aus juristischer Sicht wären folgende Auszüge aus einem Urteil des OVG NRW erwähnenswert, das sich mit dieser Problemlage auseinandergesetzt hat:</p> <p>„Die optisch bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage entfällt daher nicht erst dann, wenn die Sicht auf die Windenergieanlage durch Abschirm- oder Ausweichmaßnahmen völlig gehindert wird. Ausreichend ist vielmehr, dass die Anlage in ihrer Wirkung durch eine vorhandene Abschirmung abgemildert wird <u>oder dass eine solche Abschirmung in zumutbarer Weise hergestellt werden kann</u>. Dies gilt insbesondere im Außenbereich, wo dem Betroffenen wegen des verminderten Schutzanspruchs eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windenergieanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt.“ (vgl. OVG NRW, Az. 8 B 1230/13, RN 25)</p> <p>„(...) die Windenergieanlage habe schon deshalb eine optisch bedrängende Wirkung, weil keine Bebauung oder Bepflanzung vorhanden sei, die den Blick</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>3. Schallbelastung</p> <p>Maßgeblich ist die Einhaltung des Richtwerts von 45 dB(A)nachts, der höchstens um 1 dB(A) überschritten werden darf. Die Einhaltung des maximal zulässigen nächtlichen Beurteilungspegels ist nicht gesichert, weil die Schallimmissionsprognose zu erheblichen Bedenken Anlass gibt:</p> <p>Offenbar fehlt für den geplanten Windenergieanlagentyp ein geeigneter Messbericht zur fundierten Abschätzung der Lärmemissionen. Schallreflexionen durch vorhandene Gebäude wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Gebäuden, die über Eck gebaut sind oder bei Gebäudekomplexen, in deren Innenhof sich der Schall fängt, kann es zu einer reflexionsbedingten Verstärkung der Schallbelastung an Wohnhäusern kommen, die den ermittelten Beurteilungspegel um bis zu 3 dB(A) erhöhen kann. Da der Beurteilungspegel an mindestens vier IO mindestens 43 dB(A)nachts beträgt (vgl. Nachtrag Schallimmissionsgutachten), ist eine Überschreitung des Richtwerts an einzelnen IO zu erwarten.</p>	<p>von den Wohnräumen und dem Garten des Grundstücks hindern könnte, greift nicht durch.“ (ebd., RN 22)</p> <p>„Um von einer optisch bedrängenden Wirkung zu sprechen, reicht es für sich gesehen nicht aus, dass die Windenergieanlage von den Wohnräumen aus überhaupt wahrnehmbar ist. Das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Sicht.“ (ebd., RN 23)</p> <p>Hierzu hat der Fachgutachter wie folgt Stellung genommen:</p> <p><i>„Die Reflexionen der Schallemissionen durch nahegelegene Bebauungen wurden berücksichtigt. Dies ist jeweils in den Anlagen 3 4, 4.14, 4.24, 5.4 und 6,4 in der Spalte mit der Überschrift "dl-refl" den schalltechnischen Berichten Nr. LI-13954.1 sowie Nr. LI-13955.1 zu entnehmen. Z B. ist in der Anlage 6.4, Seite 7 zu erkennen, dass durch die Windenergieanlage "WEA 17-1" der durch diese Anlage <u>anteilig</u> hervorgerufene Beurteilungspegel durch einen Reflexionsanteil von</i></p> <p><i>dl-refl = 14,6 dB</i></p> <p><i>von</i></p> <p><i>Lr = (1 06,0 - 6714 + 3,0 -18,6-1 dB(A) = 217 dB(A)</i></p> <p><i>Auf</i></p> <p><i>Lr = 36,4 dB(A)</i></p> <p><i>erhöht wird (Differenzen von 0,1 dB sind den Rundungen geschuldet, intern wird mit allen Nachkommastellen gerechnet).</i></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	<p><i>Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB ist lediglich theoretisch möglich. Hierzu müssten sich alle Schallquellen - inkl. den berücksichtigten Biogasanlagen und Mastbetrieben - in einer Reihe befinden und ohne Abschirmungen auf einen Immissionsort einwirken können.</i></p> <p><i>Bei der Ermittlung des anteilig durch die Windenergieanlagen hervorgerufenen Beurteilungspegels wurde - als Beispiel der Windpark Hollenstede 17 - wie folgt vorgegangen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Ermittlung der <u>theoretisch möglichen</u> Vorbelastungen durch alle schalltechnisch relevanten Biogasanlagen- Ermittlung der <u>theoretisch möglichen</u> Vorbelastungen durch alle schalltechnisch relevanten Mastbetriebe- Ermittlung der Vorbelastungen durch vorhandene Windenergieanlagen - in diesem Beispiel die Windenergieanlagen in den Windparks Settrup und Hollenstede 18 -. <p><i>Aus diesen Vorbelastungen wurde der von den geplanten Windenergieanlagen in energetischer Summe einzuhaltende, anteilige Beurteilungspegel ermittelt, der in energetischer Summe mit der gesamten Vorbelastung den an dem jeweiligen Immissionspunkt einzuhaltenden Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm einhält.</i></p> <p><i>Hierbei gab es in diesem Beispiel eine Ausnahme - Immissionspunkte IP 15a und IP 15b -. An diesen Immissionspunkten schöpfen die <u>theoretisch möglichen</u> Gesamt-Vorbelastungen bereits den Immissionsrichtwert aus. Daher wurde hier ein Immissionszielwert angestrebt, der mindestens 6 dB unter dem Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm liegt, da im Sinne der TA Lärm die geplanten Windenergieanlagen dann keinen relevanten Anteil zur Gesamt-Gewerbelärmbelastung liefern,</i></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>4.Schattenschlag Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass viele Wohngebäude durch die sich drehenden Rotoren in erheblichem Umfang mit Schatten beaufschlagt werden. Es wird hiermit gefordert, die Anlagen mit einem Abschaltmodul auszustatten, das eine unzumutbare Belastung mit Sicherheit ausschließt.</p>	<p><i>Die Anlage 7 des schalltechnischen Berichtes Nr. LI-13954.1/02 fasst die Berechnungsergebnisse zusammen. Alle Berechnungen für die - hoch gelegenen - Windenergieanlagen wurden mit dem Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1 inkl. den gemäß den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) zu berücksichtigenden Unsicherheiten durchgeführt.</i></p> <p><i>Eine sehr detaillierte Beschreibung dieser Vorgehensweise ist dem Kapitel 4.1 Untersuchungsmethodik des schalltechnischen Berichtes Nr. LI-13954.1/02 zu entnehmen.“</i></p> <p>Hierzu hat der Fachgutachter wie folgt Stellung genommen:</p> <p><i>„In unserem Bericht zur Schattenwurf-Untersuchung Nr. LQI 39542/02 vom 08.05.2019 wurde dokumentiert, dass an einigen Immissionspunkten die für den Schattenwurf gültigen Immissionsrichtwerte (WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen) durch den Windpark Hollenstede bei den dazu notwendigen Randbedingungen (Sonnenschein mit einer Lichtintensität von mehr als 120 W/m² drehende Rotoren) überschritten werden können. Daher wurde in dem o. g. Bericht (siehe Kapitel 5 "Berechnungsergebnisse") dokumentiert, für wie viele Minuten die betrachteten Windenergieanlagen ggf. abgeschaltet werden müssen, um die theoretisch möglichen ungünstigen Schattenwürfe zu verhindern.</i></p> <p><i>Siehe auch in der Zusammenfassung: 'Durch Einsatz einer elektronischen Steuerung können die Einsatzzeiten der geplanten Windenergieanlagen ggf. verlängert werden, indem die Windenergieanlage durch die Steuerung nur dann außer Betrieb genommen wird, wenn zum einen eine unzulässige Beschattung eines Immissionspunktes zu erwarten ist und zum anderen auch tatsächlich eine bestimmte Lichtintensität - gemäß dem Länderausschuss für Immissionsschutz bei Sonneneinstrahlung auf</i></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>5. Grundwasser</p> <p>Die Grundwasserabsenkung im Rahmen des Baus der Fundamente ist für das NSG Herrenmoor in Teilen untersucht worden. Eine Absenkung von bis zu 0,02 m wird prognostiziert. Grundlage des Absenkungsmodells im Hydrogeologischen Gutachten ist die Annahme einer Förderrate von 157 m³/Tag bei WEA 17/2. (S. 16, 17): "Die Wasserhaltung sollte vorsorglich auf eine Förderrate von bis zu 250 m³/Tag ausgelegt werden. Dem Ergebnis der Modellierung nach ist vorrangig an der WEA 17/2 eine erhöhte Förderrate zu erwarten, ..." Daraus folgt, dass bestenfalls ein mittlerer Wert der erforderlichen Förderrate als Kalkulationsgrundlage für eine mögliche Grundwasserabsenkung diene und nicht vorsorglich die 250 m³/Tag. Offensichtlich unterblieben auch Abschätzungen, die hätten klären können, wie sich die Grundwasserstände nach Absenkung im Frühjahr durch die Baumaßnahmen in einer anschließenden trockenen Vegetationsperiode entwickeln bzw. sich auf die betroffenen Biotope und Arten auswirken würden. Weitere sensible Biotope könnten ebenso betroffen sein, wurden allerdings nicht untersucht wie beispielsweise mehrere gesetzlich geschützte Biotope und Kompensationsflächen. Eine finale Abschätzung, ob Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu befürchten sind oder wie ihnen zu begegnen wären, sind weitgehend nicht erkennbar bzw. nachvollziehbar.</p>	<p><i>der zur Einfallrichtung normalen Ebene von mehr als 120 W/m² - erreicht bzw. überschritten wird sowie die gemäß der WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) sowie des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen maximal zulässige Beschattungsdauer für den jeweils betroffenen Immissionspunkt in dem dann aktuellen Kalenderjahr bereits ausgeschöpft wurde."</i></p> <p>Die zur Absenkung des Grundwasserspiegels in den jeweiligen Baugruben erforderlichen Fördermengen wurden auf Basis eines stationären, numerischen 3D-Grundwasserströmungsmodell ermittelt.</p> <p>Stationär bedeutet dabei, dass in dem Modell ein Förderzustand simuliert wird, bei dem die maximal mögliche Reichweite und Absenkung durch die Grundwasserentnahme in der Baugrube abgebildet wird. Das bedeutet die simulierte Grundwasserförderung ist nicht zeitlich begrenzt (unendlich) und der Absenktrichter hat somit die größte Absenkung und maximale Reichweite der Beeinflussung erreicht.</p> <p>Dieser Zustand würde aber nur bei einer sehr langen Förderdauer erreicht werden, was während einer auf wenige Wochen begrenzten Wasserhaltung nicht eintreten wird.</p> <p>Der Prozess der Wasserhaltung in einer Baugrube ist stark instationär und wird im vorliegenden Fall auch keinen stationären Zustand erreichen, wie dieses z.B. bei einem Wasserwerk der Fall ist, welches über Jahrzehnte mit einer gleichbleibenden Förderung betrieben wird.</p> <p>In der Realität werden sich – bei einer nur wenige Wochen andauernden Wasserhaltung – keine stationären Grundwasserströmungsverhältnisse im weiteren Umfeld der Baugrube eingestellt haben.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	<p>In der Baugrube selber und in deren direkten Umfeld (<10 m) – und dass ist ja auch der Sinn der temporären Bauwasserhaltung – wird sich bereits nach wenigen Tagen eine stabile Absenkung in Höhe der im Modell ermittelten Beträge einstellen.</p> <p>Die weitere Ausdehnung dieses Absenktrichters nach Außen erfolgt dann allerdings deutlich langsamer und erreicht erst nach langer Zeit das berechnete Maximum. Art, Umfang und Geschwindigkeit der Ausdehnung des Absenktrichters ist dabei von den kleinräumigen Untergrundverhältnissen im Bereich der Baugrube abhängig – z.B. Lage, Verbreitung und Mächtigkeit von sandigen Zwischenschichten, etc.</p> <p>Das heißt, die in der Simulation abgebildeten, maximalen Absenkungsbeträge und -reichweiten werden noch gar nicht erreicht worden sein, wenn die Wasserhaltungsmaßnahme an der Baugrube bereits wiedereingestellt worden ist.</p> <p>Dementsprechend stellt eine stationäre numerische Simulation der Grundwasserfließverhältnisse während der kurzzeitigen Bauwasserhaltung bereits eine sehr konservative Abschätzung dar, die erfahrungsgemäß in der Realität aufgrund der tatsächlich instationären Verhältnisse bei weitem nicht erreicht werden wird.</p> <p>Die maximale kurzfristig erforderliche Förderrate von 700 m³/Tag (30 m³/h) wurde dabei nur angesetzt, um im Rahmen der Speicherentleerung des Untergrundes zu Beginn der Wasserhaltung – je nach lokalen Untergrundverhältnissen (Sande und Kiese) – auch kurzzeitig höhere Fördermengen umsetzen zu können. Dies ist vor allem für die Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung und Einleitung des Wassers von Belang. Das bedeutet aber nicht, dass diese höhere Förderrate dauerhaft aufrechterhalten werden muss, um die Baugrube für wenige Wochen trocken halten zu können.</p> <p>Die Bewertung unterschiedlich hoher Grundwasserstände zu verschiedenen Jahreszeiten spielt bei der Ermittlung des maximal möglichen Eingriffs keine Rolle. Da eine stationäre Simulation insgesamt bereits einen sehr konservati-</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	<p>ven Maximaleingriff darstellt, ist die Abbildung unterschiedlicher Ausgangsgrundwasserstände zu verschiedenen Jahreszeiten im vorliegenden Fall nicht Ziel führend.</p> <p>Das wäre nur bei einer instationären numerischen Simulation der Bauwasserhaltung von Interesse, die aber im vorliegenden Fall – aufgrund der nur geringen Dauer der Maßnahme – nicht erforderlich ist. Der „worst case“ wird bereits durch die stationäre numerische Simulation abgebildet.</p> <p>Grundsätzlich wären für die Bauwasserhaltung besonders niedrige Grundwasserstände von Vorteil, da dann die Differenz zwischen dem aktuellen Grundwasserstand zu Baubeginn und dem zu erreichenden Absenkziel besonders gering wäre, was auch im Nahbereich um die Baugrube herum die erforderlichen Absenkungsbeträge weiter reduzieren würde. Somit würde auch deutlich weniger gefördert werden müssen.</p> <p>Eine Betroffenheit sensibler Biotope ist im weiteren Umfeld der Baumaßnahme nicht zu erkennen, da die dort real zu erwartenden Absenkungsbeträge weit unterhalb der natürlichen Schwankung des Grundwasserspiegels verbleiben, denen die Biotope auch ohne einen anthropogenen Eingriff unterworfen sind.</p> <p>Insgesamt ist auf Basis der uns vorliegenden Informationen nicht zu erkennen, dass durch die temporären Bauwasserhaltungen zur Fundamentierung Beeinträchtigungen von Schutzgütern im weiteren Umfeld zu besorgen sind.</p> <p>Insgesamt lassen sich die Absenkungsbeträge auch im näheren Umfeld der Baugrube durch eine Reinfiltration des geförderten Grundwassers abmildern. Dabei muss allerdings darauf geachtet werden, dass es nicht zu einem hydraulischen Kurzschluss mit der Bauwasserhaltung kommt, da hierdurch die Fördermengen zur Aufrechterhaltung des Absenkzieles immer weiter ansteigen würden. Auch eine gezielte Zuleitung von Förderwasser in Bereiche mit sensiblen Biotopen im näheren Umfeld ist technisch machbar, sofern eine entsprechende Sensibilität über das natürliche Maß hinaus gegeben wäre.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>6. Natur und Landschaft</p> <p>Die von der Antragstellerin errechnete Kompensationsleistung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht plausibel.</p> <p>Die Anrechnung der Maßnahmenflächen auf die errechneten Kompensationsflächen für das Landschaftsbild ist weitgehend nicht nachvollziehbar und somit nicht akzeptierbar. Beispielsweise sind die Maßnahmen A1-2 und 4 nicht anrechenbar, da sie ohnehin schon den Eingriff in das Landschaftsbild durch Beseitigung von Hecken und Gehölzen kompensieren und nicht zugleich den Eingriff in das Landschaftsbild durch Errichtung der WEA kompensieren können.</p> <p>Eine Berechnung des Kompensationsvolumens der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt ohne klare Darstellung der Kompensationsleistungen.</p> <p>6.1 Artenschutz</p> <p>Es leuchtet nicht ein, dass als Prüfverfahren die methodischen Vorgaben aus dem Straßenverkehr aus 2009 verwendet werden. Noch weniger leuchtet es ein, dass dabei dann die extra zur Bewältigung der verkehrsbedingten Beeinträchtigungen entwickelten Fachkonventionen "Vögel und Straßenverkehr" ausgeblendet bleiben. Aus letzterer folgt, dass für alle Vogelarten innerhalb eines 100-m-Abstandes zu Straßen mit erheblichen störungsbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen ist, die reproduktionsmindernde Effekte haben und damit das Merkmal des gesetzlichen Störungsverbots erfüllen. Das erfordert, dass auch über alle europäische Vogelarten Erkenntnisse vorgelegt werden müssen, soll nicht mit Worst-Case-Annahmen gearbeitet wer-</p>	<p>Weiterhin ist zu beachten, dass das geförderte Wasser von seiner hydrochemischen Zusammensetzung (vermutlich stark eisenhaltig) sowie der oberflächennahe Untergrund im Bereich der Versickerungsfläche hierfür geeignet sein müssen.</p> <p>Die Gutachter stimmen dem Einwand zu. Die Kosten für die aufgeführte Kompensationsmaßnahme A1, A2 und A4 wird nicht wie ursprünglich vorgesehen in die Ersatzgeldberechnung einbezogen.</p> <p>Um eine Abwägung zu ermöglichen, erfolgt eine hilfswise Gegenüberstellung vom Beeinträchtigten Raum und den anrechenbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch eine Flächenermittlung. Der eigentliche Ersatz von Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages mit der Samtgemeinde Fürstenau durch eine Ersatzgeldzahlung ausgeglichen. Dieser Vertrag ist nicht Bestandteil der Auslegung.</p> <p>Bei dem gewählten Prüfverfahren handelt es sich um ein anerkanntes und etabliertes Verfahren, welches auch Eingang in den Leitfaden zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ gefunden hat. Inwiefern das gewählte Verfahren für das geplante Vorhaben unzulänglich sein soll erschließt sich dem Gutachter nicht.</p> <p>Wie bereits treffend beschrieben dient die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ der Bewältigung verkehrsbedingter Beeinträchtigungen. Inwiefern Auswirkungen des Verkehrs mit den Auswirkungen von Windenergieanlagen</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>den. Demgegenüber ist die Artenauswahl, die dem ASB zugrunde liegt, willkürlich. Aus der Luft gegriffen und fachlich durch nichts belegt ist auch die Annahme, dass die Störungen durch die Anlagen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, zumal letztere nicht einmal abgegrenzt wurden und auch keine Erkenntnisse über ihren Erhaltungszustand vorliegen. Insofern ist die Liste als betroffen eingestuft Brutvögel hinsichtlich der Störungen als unvollständig anzusehen. Dagegen wäre es entbehrlich gewesen, einen anderen Teil der Arten zu "prüfen". Warum Pflanzenarten wie der Frauenschuh oder der Schierling-Wasserfenchel bei Fürstenau thematisiert werden, erschließt sich nicht. Konsequenterweise hätte man dann auch Kegelrobbe und Schweinswal eine eigene Zeile in der Auflistung widmen müssen.</p> <p>Die Wirkfaktoren sind unvollständig beschrieben: zu den betriebsbedingten Beeinträchtigungen gehören Störungen, die sich nicht allein in Lebensraumverlust ausdrücken, sondern vor allen Dingen reproduktionsmindernde Effekte zur Folge haben, wie sich aus dem Forschungsvorhaben "Vögel und Straßenverkehr" ergibt.</p> <p>Es fehlt eine Befassung mit der Zerstörung dauerhaft geschützter Lebensstätten für höhlenbrütende Vogelarten. Es ist nicht damit getan, Höhlen auf Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren. Vielmehr haben solche Requisiten auch eine Funktion für höhlenbrütende Vogelarten, und zwar auch außerhalb der Brutzeit. Für sie fällt die Zerstörung von Höhlenbäumen auch dann unter den Verbotstatbestand des § 33 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn diese Höhlen außerhalb der Brutzeit gefällt werden.</p>	<p>gleichzusetzen sind erschließt sich nicht. Im vorliegenden Fall wurde aus diesem Grund nicht auf die genannte Arbeitshilfe, sondern auf den Leitfaden zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ zurückgegriffen.</p> <p>Die Wirkfaktoren werden ausführlich in Tabelle 10 des Artenschutzbeitrages dargestellt. Es ist unklar inwiefern die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ sachdienliche Hinweise bezüglich vermeintlicher Störungen von Windenergieanlagen geben kann.</p> <p>Potenzielle Brutplätze fallen nicht unter den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Lediglich wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßige wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist und gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleibt ist der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als erfüllt anzusehen. Für Höhlenbrüter wird auf Grundlage der Anmerkungen zusätzlich eine Kontrolle von überplanten Gehölzen vorgesehen (V_{ART} 1 – Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn). Sofern im Rahmen der Kontrolle potenziell geeigneter Strukturen eindeutige Spuren, welche auf eine Besiedelung durch Arten der betroffenen Gilde deuten, erkannt werden sollten und gleichzeitig davon ausgegangen werden</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Der Verbotstatbestand von Kollisionen wird für die Feldlerche falsch eingeschätzt. Die Betrachtung geht lediglich von der Verteilung des Erfassungsjahres aus. Bei einer Prognose über die Laufzeit der Anlagen kann eine Ansiedlung im Nahbereich einer der Anlagen jedoch nicht ausgeschlossen werden, zumal mit den Zuwegungen und den Kranaufstellflächen für die Art attraktive Strukturen geschaffen werden. Gleiches gilt auch die Heidelerche. Auch beim Kiebitz wird davon ausgegangen, dass nur der im Jahr der Erfassung festgestellte Stand der Verbreitung zu berücksichtigen ist. Diese Vorstellung ist unzutreffend.</p> <p>Ebenso fehlerhaft ist die Bewertung beim Mäusebussard, wenn es im Artenblatt heißt: <i>„Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Kollisionsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen als signifikant erhöht anzusehen, wenn nicht nur einzelne Individuen einer WEA-empfindlichen Art gefährdet sind, sondern zumindest die betroffene lokale Population.“</i> Der Maßstab ist unzutreffend, es gilt die Bewertung des individuenbezogenen Tötungsrisikos, es ist außerdem zu prognostizieren, wie sich die Verhältnisse über die Laufzeit der Anlagen entwickeln werden.</p> <p>Klare Aussagen, wie viele Brutvogelpaare von dem Bau des Windparks betroffen sind und für wie viele dieser Brutpaare an welcher welche Maßnahmen vorgesehen sind, fehlen. Ob die geplanten Maßnahmen für den Artenschutz ausreichen würden, kann daher nicht abschließend abgeschätzt werden.</p>	<p>kann, dass es durch das geplante Vorhaben zu einer Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen wird ohne dass die räumliche Funktionalität durch ein mögliches Ausweichen der Art erhalten bleibt, sind geeignete Vogelnistkästen im Aktionsraum der betroffenen Art zu installieren. Diese Maßnahme ist durch eine sachverständige Person durchzuführen und mit dem Landkreis abzustimmen.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Beurteilung fand auf Grundlage der vorliegenden Daten der Brutvogelkartierung statt. Heidelerchen wurden im Rahmen der Erfassung nicht beobachtet. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der betrachtete Raum nicht von Heidelerchen besiedelt wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Arten wie bspw. die Feldlerche bestimmte Abstände zu vertikalen Strukturen wie Gehölzen, Stromleitungen oder auch Windenergieanlagen einhalten. Vor diesem Hintergrund wird ein zukünftiges Einwandern ausgeschlossen. Diese Hinweise werden in der Unterlage noch ergänzt.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Beurteilung fand auf Grundlage der vorliegenden Daten der Brutvogelkartierung statt. Gegenstand waren die im Rahmen der Erfassung beobachteten Individuen und nicht die betroffene Population. Eine Berücksichtigung von Arten, die möglicherweise im Laufe von 20 – 25 Jahren im Vorhabenbereich vorkommen könnten, ist nicht nachvollziehbar und fachlich nicht begründbar.</p> <p>Das gelegentliche Auftreten einer Art führt zudem nicht zu einer Verwirklichung des Tötungsverbotbestands. Eine Ansiedlung dieser Arten im unmittelbaren Umfeld des geplanten Windparks innerhalb der nächsten 20 – 25 Jahre bleibt daher in hohem Maße spekulativ und kann nicht Grundlage für eine belastbare artenschutzrechtliche Prüfung sein.</p> <p>Die Betroffenheit der einzelnen Arten wird in Anlage 2 (Prüfprotokolle) detailliert dargestellt. Die Anlage 3 stellt zusätzlich die Arten, welche in Anlage 2 einzelartbezogen geprüft werden, in Form einer Karte dar.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die Maßnahme M_{CEF1} ist allein deshalb ungeeignet, da organische Düngemittel (Gülle, Gärreste) unbeschränkt zugelassen sind. Der daraus folgende dichte und rasch wachsende Aufwuchs wäre für Wachteln ungeeignet.</p> <p>Die Maßnahme M_{CEF2} ist allein deshalb ungeeignet, da die Maßnahmenfläche ein gesetzlich geschütztes Biotop ist und nicht nachvollziehbar ist, dass die geplanten Maßnahmen wie beispielsweise die Anlage von feuchten Senken keine negativen Einflüsse auf das Biotop (krautige Vegetation) haben werden. Auch kann nicht eingeschätzt werden, ob die Maßnahmen zur Förderung von Waldschneepfen geeignet sind, wenn nicht bekannt ist, wie hoch derzeit die Besiedlungsdichte der Art in diesem Bestand ist.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie das Umweltforum Osnabrücker Land e.v. am weiteren Verfahren.</p>	<p>Die vorgesehenen Maßnahmen werden im Artenschutzbeitrag in Kapitel 5.2 beschrieben.</p> <p>Eine organische Düngung mit Gülle oder Gärrest ist in der Maßnahmenplanung nicht vorgesehen. Damit es im Rahmen der Umsetzung nicht zu Missverständnissen kommen kann, wird dies in der Unterlage angepasst.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme M_{CEF 2} ist in der Gemeinde Fürstenau, Gemarkung Fürstenau, Flur 11 auf dem Flurstück 90 mit einer Größe von 6,3 Hektar geplant. Bei der überplanten Waldfläche handelt es sich nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop.</p> <p>Vorgesehene Maßnahmen sind auf die Habitatansprüche der Zielart zugeschnitten. Vor diesem Hintergrund ist von einer Wirksamkeit auszugehen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark „Welperort“ zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Stadt Fürstenau keinen Anlass zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 71 und kein Erfordernis für die Ausarbeitung weiterer Gutachten.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

<p>1. Landkreis Osnabrück vom 16.08.2019</p> <p>die erneute öffentliche Auslegung in der Zeit vom 08. Juli 2019 bis 09. August 2019 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regional- Bauleitplanung und Bauaufsicht:</u> Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Die nun erfolgte Umplanung der drei Windkraftanlagen hin zu einem anderen Modell (inkl. Höhe) ist aus regionalplanerischer Sicht unerheblich.</p> <p>Insbesondere entlang der öffentlich gewidmeten Straße an der WEA 17-01 ist die mögliche Gefahr durch Eiswurf zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplanten Windenergieanlagen werden mit einem gutachtlich geprüften System zur Eiserkennung ausgestattet, das den Betrieb der Anlage mit Eisansatz in gefährlicher Dicke verhindert. Die Anlagen werden bei erkannter Vereisung in einen Trudelmodus versetzt, der verhindert, dass sich weiter Eis durch die Rotationsgeschwindigkeit ansammelt und von der rotierenden Anlage abgeschleudert wird. Gleichwohl kann auch von der gestoppt trudelnden Anlage Eis herabfallen, wie auch von Dachrinnen, Hochspannungsmasten, Brücken oder Lastkraftwagen. Der maximal betroffene Bereich beträgt überschlägig 270m:</p> $\text{Eisabfallweite} = \text{Windgeschwindigkeit} \cdot \frac{\text{Rotordurchmesser} / 2 + \text{Nabenhöhe}}{15}$ <p>Für die Windgeschwindigkeit ist das 99,9% Quantil der Windverteilung am Standort zu berücksichtigen</p>
---	---

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

	<p>Ermittlung des 99,9% Quantils der Windverteilung Standort: Hollenstede Nabenhöhe: 159</p> <p>A-Parameter 7,85 m/s k-Parameter 2,314</p> <p>Häufigkeit kumuliert 99,9%</p> <p>$V_{(Q_{99,9})}$ gesucht 17,70 m/s</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Hollenstede_YE16501 Please consider the uncertainty analysis of the energy yield estimation, the disclaimer and additional comments in relation to the applied procedure. ENERCON GmbH Aurich Dreekamp 5 DC-26605 Aurich 04941/927-0 Kieran O'Leary Sales 2016-10-17 17:18/3.0.654</p> <p>YE16501 © Copyright ENERCON GmbH. All rights reserved. Licensed</p> </div> <div style="border: 1px solid blue; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p style="text-align: center; color: blue;">PARK - Wind Data Analysis</p> <p style="text-align: center; color: blue;">Calculation: Energy Yield Estimation: 3x ENERCON E-141 4,2MW 159m HH Wind data: A - Park TDO: Fl. 18: Hub height: 159,0</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: small;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Site coordinates</th> <th colspan="4">Weibull Data</th> </tr> <tr> <th colspan="2">UTM (north) WGS84 Zone: 32</th> <th colspan="4">Current site</th> </tr> <tr> <th colspan="2">East: 411 648 North: 5 813 769</th> <th>Sector</th> <th>A- parameter [m/s]</th> <th>Wind speed [m/s]</th> <th>k- parameter</th> <th>Frequency [%]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Wind statistics</td> <td>0 N</td> <td>6,63</td> <td>5,09</td> <td>2,646</td> <td>3,3</td> </tr> <tr> <td colspan="2">DE: Ost: abtück_SF = 1,07.wvs</td> <td>1 NNE</td> <td>6,27</td> <td>5,57</td> <td>2,619</td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>2 ENE</td> <td>6,83</td> <td>6,05</td> <td>2,221</td> <td>7,9</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>3 E</td> <td>7,10</td> <td>6,29</td> <td>2,018</td> <td>10,7</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>4 ESE</td> <td>6,22</td> <td>5,51</td> <td>2,088</td> <td>6,9</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>5 SSE</td> <td>6,55</td> <td>5,81</td> <td>2,416</td> <td>5,3</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>6 S</td> <td>7,01</td> <td>6,70</td> <td>2,635</td> <td>6,3</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>7 SSW</td> <td>8,80</td> <td>7,84</td> <td>2,846</td> <td>14,3</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>8 WSW</td> <td>9,45</td> <td>8,72</td> <td>2,775</td> <td>17,6</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>9 W</td> <td>8,64</td> <td>7,63</td> <td>2,357</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>10 WNW</td> <td>7,23</td> <td>6,40</td> <td>2,256</td> <td>8,1</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>11 NNW</td> <td>7,27</td> <td>6,45</td> <td>2,482</td> <td>4,6</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>All</td> <td>7,85</td> <td>6,96</td> <td>2,314</td> <td>100,0</td> </tr> </tbody> </table> </div> <p>Somit ergibt sich: $138/2+160=229$. $229/15=15,3$. $15,3 \cdot 17,7= 270$ m</p> <p>Es werden auf den öffentlichen Wegen, die in den Windpark führen, in diesem Abstand Warnbeschilderungen aufgestellt, die insbesondere vor Annäherung unterhalb der stehenden Anlage warnen. Aufgrund der reduzierten Eisbildung an den gestoppten Anlagen, der geringen Verkehrsdichte im Gebiet, insbesondere Fuß- und Radverkehr im Winter, sowie der außerhalb der Rotorgrundfläche stark abnehmenden Eisfallhäufigkeit, ist keine erhebliche Gefährdung zu erwarten.</p>	Site coordinates		Weibull Data				UTM (north) WGS84 Zone: 32		Current site				East: 411 648 North: 5 813 769		Sector	A- parameter [m/s]	Wind speed [m/s]	k- parameter	Frequency [%]	Wind statistics		0 N	6,63	5,09	2,646	3,3	DE: Ost: abtück_SF = 1,07.wvs		1 NNE	6,27	5,57	2,619	3,0			2 ENE	6,83	6,05	2,221	7,9			3 E	7,10	6,29	2,018	10,7			4 ESE	6,22	5,51	2,088	6,9			5 SSE	6,55	5,81	2,416	5,3			6 S	7,01	6,70	2,635	6,3			7 SSW	8,80	7,84	2,846	14,3			8 WSW	9,45	8,72	2,775	17,6			9 W	8,64	7,63	2,357	12,0			10 WNW	7,23	6,40	2,256	8,1			11 NNW	7,27	6,45	2,482	4,6			All	7,85	6,96	2,314	100,0
Site coordinates		Weibull Data																																																																																																													
UTM (north) WGS84 Zone: 32		Current site																																																																																																													
East: 411 648 North: 5 813 769		Sector	A- parameter [m/s]	Wind speed [m/s]	k- parameter	Frequency [%]																																																																																																									
Wind statistics		0 N	6,63	5,09	2,646	3,3																																																																																																									
DE: Ost: abtück_SF = 1,07.wvs		1 NNE	6,27	5,57	2,619	3,0																																																																																																									
		2 ENE	6,83	6,05	2,221	7,9																																																																																																									
		3 E	7,10	6,29	2,018	10,7																																																																																																									
		4 ESE	6,22	5,51	2,088	6,9																																																																																																									
		5 SSE	6,55	5,81	2,416	5,3																																																																																																									
		6 S	7,01	6,70	2,635	6,3																																																																																																									
		7 SSW	8,80	7,84	2,846	14,3																																																																																																									
		8 WSW	9,45	8,72	2,775	17,6																																																																																																									
		9 W	8,64	7,63	2,357	12,0																																																																																																									
		10 WNW	7,23	6,40	2,256	8,1																																																																																																									
		11 NNW	7,27	6,45	2,482	4,6																																																																																																									
		All	7,85	6,96	2,314	100,0																																																																																																									

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Der Bebauungsplan entspricht im Wesentlichen den Ergebnissen aus den Vorgesprächen. Weitere neue Anregungen sind aufgrund der geänderten Planung nicht vorzutragen.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch folgenden Anregung:</p> <p><u>Einzelfallprüfung zur optisch bedrängenden Wirkung</u> Seite 3: Es wird erläutert, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen u.a. keine Fotos dem Gutachten beiliegen. Eine Adressangabe wäre allerdings sicherlich hilfreich zur schnelleren Lokalisierung der 10. Zumal auch im Umweltbericht in der Gesamtübersicht die Adressen den einzelnen 10 zugeordnet sind. Bei Adressangaben handelt es sich nicht um personenbezogene Daten.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Hinsichtlich der geänderten Dokumente bleibt es bei der bisherigen Stellungnahme der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale): <i>"Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 "Sondergebiet Windpark Welperort" der Stadt Fürstenau keine Bedenken.</i> <i>Das Baudenkmal Hof Meyer zu Holle steht ca. 586 m, das Baudenkmal Heuerhaus zu Hof Meyer zu Holle 874 m von der geplanten WEA 2 entfernt. Zwischen der WEA 2 und den Baudenkmalen liegt ein Waldstück, so dass keine maßgeblich störende Beeinträchtigung durch die Errichtung der WEA 2 entsteht.</i> <i>Die Baudenkmale Heuerhäuser zu Hof Große Haar stehen ca. 624 m bzw. 796 m von der geplanten WEA 3 entfernt. Durch die Bepflanzung und bereits</i></p>	<p>Im Bereich der Rotorfläche der WEA 17_01 wird ein gesonderter Hinweis, dass der Aufenthalt unter der Anlage insbesondere im Winter vermieden werden soll, aufgestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Fürstenau steht allerdings auf dem Standpunkt, dass gerade auch Adressen personenbezogene Daten sind. Daher wird auch der Umweltbericht angepasst, so dass auch dort die Adressen anonymisiert werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>errichtete Gebäude zwischen der WEA 3 und den Heuerhäusern findet keine maßgeblich Störende Beeinträchtigung dieser Denkmale statt. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird in der Planbegründung und auf der Planunterlage hingewiesen."</i></p> <p><u>Brandschutz:</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn die Anforderungen an die Zuwegung gemäß § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO erfüllt sind.</p> <p><u>Kreisstraßen:</u> Seitens des Fachdienstes 9 Straßen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Abschnitt 10 der Kreisstraße 114 muss in Station 2.580 die Einmündung der Gemeindestraße im Bereich der Bushaltestelle "zur Dasslage" aufgeweitet werden. Die Änderungen sind rechtzeitig vor Ausführung mit dem Fachdienst Straßen, Abt. 9.2 "Straßenbau- und -unterhaltung", sowie mit der PlanOS (Planungsgesellschaft Nahverkehr Osnabrück) abzustimmen.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden: An der Nordwestseite des Plangebietes grenzt die Altablagerung Nr. 459.017.4010 „Moordamm“. Diese bislang nicht untersuchte Fläche enthält überwiegend Boden, Bauschutt, Grünabfälle und vereinzelt Hausmüll.</p> <p>Durch die Simulationsuntersuchungen der Fa. BGU aus Bielefeld konnte folgendes festgestellt werden: Durch die temporäre Wasserhaltung beim Bau der WEA 17/1 wird eine Grundwasserabsenkung im Bereich des Teiches von weniger als 0,05 m hervorgerufen. Aufgrund des großen Speichervermögens des Seekörpers</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Betreibergesellschaft wird sich rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßen des Landkreises sowie der PlanOS in Verbindung setzen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>reagiert dieser jedoch allenfalls verzögert auf diese Grundwasserabsenkung. Das Strömungsbild zeigt am Nordwestufer auch während der Entnahme eine nach Westen gerichtete Fließrichtung, Blatt 17. Damit wäre selbst unter stationären Randbedingungen keine Verfrachtung von potenziell im Untergrund der Altlast vorhandenen Schadstoffen nach Süden zu erwarten. Auch die etwas höhere Entnahme im Bereich der WEA 17/2 führt nicht zu einer relevanten Veränderung der westlichen Fließrichtung. Da die Wasserhaltungsmaßnahmen nur über einen relativ kurzen Zeitraum durchgeführt werden, ist zudem nicht zu erwarten, dass sich bereits die für einen stationären Fall berechneten Absenkungsbeträge und Reichweiten bei Abschaltung der Wasserhaltung eingestellt haben. Insofern ist in der Praxis zu unterstellen, dass die Absenkungsbeträge und Reichweiten noch hinter den numerisch simulierten zurückbleiben werden.</p> <p>Grundsätzlich können die o.g. Aussagen geteilt werden.</p> <p>Seinerzeit wurde im Vorverfahren darauf hingewiesen, dass für einen sicheren Ausschluss einer potenziellen Schadstoffverschleppung aus dem Bereich der Altablagerung nach Süden eine hydrochemische Untersuchung des Ausgangszustands im Bereich der WEA 17/1 durchgeführt werden sollte. Es bietet sich an, hierzu aus der Grundwassermessstelle GWM02_16 eine Probe zu entnehmen und diese auf für die Altlast charakteristischen Parameter sowie die vorgenannten Fe- und Mn-Komponenten zu untersuchen. Bei einem unspezifischen Verdacht auf Einträge aus Hausmüll ist eine Untersuchung auf folgende Parameter zu empfehlen: Vor-Ort-Parameter (pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoff, RedoxPotenzial) Sulfat, Chlorid, Ammonium, CSB, DOC, Bor, Schwermetalle, incl. As, Mineralölkohlenwasserstoffe (KW-Index), PAK, LCKW, BTEX.</p> <p>Seitens des Büros BGU werden diese Untersuchungen ebenfalls für erforderlich gehalten. Um eine Beeinflussung ausschließen zu können, wird durch die Fa. BGU zur Beweissicherung vorgeschlagen, den Wasserstand</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Informationen aus den wasserrechtlichen Anträgen wurden bereits im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts berücksichtigt und eingearbeitet. Alle weiteren Punkte werden im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>des Teiches bei WEA 17/1 im Zeitraum 4 Wochen vor Beginn der Wasserhaltung bei WEA 17/1 bis 2 Wochen nach Ende wöchentlich zu messen. Hierzu ist vorab die Einrichtung eines provisorischen Messpunktes (OK Stange am Ufer) erforderlich. Sofern keine Absenkung des Teichwasserstandes - abzüglich der natürlichen Schwankung des Teichwasserspiegels - gegenüber dem weiteren Umfeld von mehr als 0,1 m erfolgt, ist eine Fließumkehr im Bereich der Altlast auszuschließen. Die o.g. Maßnahmen sind geeignet, um einen negativen Einfluss aufgrund von Schadstoffverschleppungen nicht besorgen zu lassen.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Die Stadt Fürstenau stellt mit den vorliegenden Unterlagen vom 26.06.2019 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B-Plan) zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks "Sondergebiet Windpark Welperort" auf. Planungsanlass sind die konkreten Planungsabsichten der Windenergie Hollenstede 17 Planungsgesellschaft mbH. Diese planen den Bau und Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-138EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138 m. Die Gesamthöhe beträgt 229 m. Grundlage für die naturschutz- und waldrechtliche Beurteilung sind die Antragsunterlagen vom 26.06.2019 bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• Umweltbericht, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, 15.04.2019,• Artenschutzbeitrag, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, 15.04.2019,• FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000-Gebiet 3411-331 "Pottebruch und Umgebung", Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, 15.04.2019, Projekt-Nr. 4841)• FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000-Gebiet 3521-301 "Finkenfeld und Wiechholz", Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, 15.04.2019, ProjektNr. 4841)	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der Brutvögel in der potenziellen Windparkfläche (Nr. 17) "Welperort", Erfassungsergebnisse 2018, regionalplan & uvp • Fledermauskundliches Gutachten, Bioinventar 3M, Dezember 2018 <p>Als Untere Naturschutzbehörde/ Untere Waldbehörde (UNB) des Landkreises Osnabrück nehme ich nachfolgend vorhabenbezogen aus naturschutz- und waldrechtlicher Sicht Stellung.</p> <p>Planungsgrundlagen Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) ist das etwa 9 ha große NSG "Herrenmoor" (NSG WE 043). Dieses grenzt unmittelbar südwestlich an die Vorhabenfläche an. Schutzgegenstand ist der unkultivierte Rest innerhalb einer ansonsten abgetorften und kultivierten Umgebung. Auf westfälischer Seite liegt in ca. 2 km Entfernung das NSG "Finkenfeld" auf dem Gebiet des Kreis Steinfurt. Das Gebiet ist rund 194 ha groß und hat als Schutzzweck den Erhalt von Arten und Lebensgemeinschaften in Grünlandkomplexen.</p> <p>Des Weiteren befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Pottebruch und Umgebung" etwa 2.200 m nördlich der geplanten Windparkfläche, welches als FFH-Gebiet gemeldet ist und somit dem europarechtlichen Schutzregime unterliegt, das sich aus der Richtlinie 92/43/ EWG, der sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), begründet. Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebiets hin zu überprüfen (s.u.).</p> <p>Das nächstgelegene Naturdenkmal sind die "Femelinden", welches außerhalb des Untersuchungsgebiets in etwa 6 km Entfernung östlich der Vorhabenfläche liegt.</p> <p>Im Umfeld des geplanten Windparks liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotope (gem. § 30 BNatSchG). Westlich der Vorhabenflächen befinden sich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>insgesamt drei Biotopflächen, bei denen es sich um Erlen-Bruchwälder handelt. Sie liegen in einem Abstand von über 600 Metern zu der südlichsten der drei Anlagen (WEA 3). Östlich der WEA 1 befindet sich ein (Traubenkir-schen-)Erlen- und Eschenauwald in etwa 520 Meter Entfernung.</p> <p>In Anspruch genommen werden Teile von Wallhecken, die gem. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile gelten. Die Wallhecke befindet sich im Bereich der geplanten WEA 3. Gem. § 29 Abs. 2 BNatSchG kann im Fall einer Bestandsminderung eine Ersatzpflanzung oder ein Ersatz in Geld vorgesehen werden. Im Rahmen dieser Planung wird eine Ersatzpflanzung bestimmt, die aufgrund der hohen Wertigkeit der Wallhecken in einem Flächenverhältnis von 1:2 zu erfolgen hat. Diese Ersatzpflanzung ist rechtsverbindlich festzusetzen.</p> <p><i>Abbildung 1: Auszug aus dem GIS des Landkreises Osnabrück (die als geschützte Landschaftsbestandteile Wallhecken sind grün dargestellt)</i></p> <p>FFH-Verträglichkeitsprüfung Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1 a Abs. 4 BauGB sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf Ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Zuständig für die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit dieser Planung ist im vorliegenden Fall die Stadt Fürstenau im Rahmen ihrer Bauleitplanung.</p> <p>Im weiteren Umfeld des geplanten Windparks sind insgesamt zwei FFH-Gebiete vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Pottebruch und Umgebung" (DE-3411-331, landesinterne Nr. FFH 307) liegt etwa 2,2 km nördlich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>der geplanten Anlagen. Es handelt sich hierbei um eines der größten Vorkommen des LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder mit <i>Quercus robur</i> auf Sandebenen) in der Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte Geest. Darüber hinaus weist das Gebiet bedeutsame Vorkommen der LRT 9120 (Atlantischer, saurer Buchenwaid mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe) und 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald) auf. Ebenso sind für das Gebiet bedeutende Bestände von Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>), Groppe (<i>Cottus gobio</i>) und Bachneunauge (<i>Lampetra planan</i>) gelistet.</p> <p>Auf westfälischer Seite liegt in rund 2.100 m Entfernung südlich des geplanten Windparks das 269 ha große FFH-Gebiet "Finkenfeld und Wiechholz" (DE-3512-301). Im Zentrum des Gebietes stockt ein größerer bodensaurer Stieleichen-Birken-Waldkomplex. An anmoorigen Stellen stockt ein Fragment des Moorbirkenwaldes mit Übergängen zum Erlenbruchwald. Das Waldgebiet ist umgeben von mehreren Teilflächen reichstrukturierten Feuchtgrünlandes. Dazwischen liegen auch Ackerflächen. Die umliegenden Feuchtgrünlandflächen weisen stellenweise noch magere, artenreiche Grünlandgesellschaften verschiedener Feuchtstufen auf.</p> <p>M. E. kann eine erhebliche Beeinträchtigung der o. g. FFH-Gebiete insbesondere aufgrund des an der Vegetation ausgerichteten Schutzzwecks ausgeschlossen werden.</p> <p>Eingriffsregelung</p> <p>Unstrittig ist, dass das Vorhaben einen Eingriff gem. §§ 13 ff BNatSchG darstellt. Gemäß dieser Grundlage sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden, oder sofern nicht möglich, durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Eingriffe i. d. S. sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Berücksichtigung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 18 BNatSchG nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 1 a Abs. 3 BauGB).</p> <p>Unter Kapitel 8.2 (S. 117 ff. Umweltbericht) wird die Eingriffsregelung unter Anwendung des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) abgearbeitet.</p> <p>Für den B-Plan Nr. 71 ergibt sich laut Umweltbericht ein Eingriffsflächenwert von insgesamt 14.139 WE. Mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen wird ein Kompensationsflächenwert von 32.879 WE erzielt (vgl. S. 133 Umweltbericht). Als Kompensationsmaßnahmen sind die Neuanlage einer Wallhecke (A 1), die Anlage eines mesophilen Gebüsches (A2), die Anlage von Extensivgrünland (A3), die Anlage eines strukturreichen Waldrandes (A4), die Extensivierung eines Intensivgrünlandes (M_{CEF 1}) sowie die Aufwertung eines Waldbestandes (M_{CEF 2}) geplant (vgl. S. 109 ff. Umweltbericht).</p> <p><u>Pflanzen und Biotope:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlage für die Bearbeitung dieses Themenbereichs ist insbesondere die vorliegende Biotoptypenkartierung nach dem aktuellen niedersächsischen Kartierschlüssel (von Drachenfels 2011), siehe Bestands- und Konfliktplan Karte 2 zum Umweltbericht. Dies ist die Standardmethode im Land Niedersachsen zur Erfassung der Biotoptypen. Die Erfassung erfolgte bis zur dritten Buchstabenebene, was für diese Maßstabebene die richtige Vorgehensweise ist. • In einem weiteren Schritt werden die Biotoptypen an hand der Veröffentlichung von Bierhals et al. (2004) bewertet und eingestuft. • Insgesamt werden durch die im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung 2,1163 ha Biotoptypen in Anspruch genommen. Die Eingriffe betreffen zum überwiegenden Teil Biotoptypen mit einer geringen Wertigkeit (vgl. S. 51 ff. Umweltbericht). Es handelt sich v.a. um 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Ackerflächen. Ein Teil der Eingriffe ist temporär oder bezieht sich lediglich auf überschwenkte Bereiche.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Dieses ist die erprobte und gängige Bewertungsmethode im Landkreis Osnabrück und wurde demnach hier, abweichend von den NL T -Arbeitshilfen (2011, 2014), angewendet. Die angewendete Methode ist fach- und sachgerecht und das Ergebnis plausibel. <p><u>Tiere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für die besonders und streng geschützten Arten verweise ich auf die gesonderten Ausführungen zum besonderen Artenschutz (s.u.). Hier wird auch detailliert auf die als erheblich einzustufenden Auswirkungen auf Vogel- und Fledermausarten eingegangen. Darüber hinaus trifft der Umweltbericht Aussagen über Wild. In diesem Zusammenhang wird auf eine Untersuchung im Auftrag der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. verwiesen. Hiernach ist keine besondere Beeinträchtigung dieser Arten durch WEA zu erwarten (vgl. S. 53 Umweltbericht). Auch in Bezug auf Insekten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zwar ist die Tötung einzelner Insekten nicht auszuschließen, doch eine populationsgefährdende Wirkung von WEA auf Insektenvorkommen wurde bisher nicht nachgewiesen. Zudem beschränkt sich der Großteil der Insektenaktivitäten auf geringere Höhen (0-30 m) und konzentriert sich somit weit unterhalb der Rotoren der WEA (vgl. S. 63 f. Umweltbericht). Auch sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Hirschkäfer zu erwarten, der im Rahmen der Fledermausuntersuchungen 2014/15 in einer Entfernung von ca. 660 Meter östlich der Vorhabenfläche festgestellt wurde. Für Gehölbewohnende Tierarten kommt es durch Rodungen von einem Waldbereich, Heckenstrukturen und Einzelbäumen zu einem 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Verlust von insgesamt etwa 2.902 m² Lebensraumstrukturen (vgl. S. 120 Umweltbericht).</p> <p><u>Boden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das Schutzgut Boden wird die Bewertung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zugrunde gelegt. Die Herangehensweise ist m.E. nicht zu beanstanden. • Für den gesamten Wind park kommt es zu einer Überplanung von 3.110 m² mittleren Tiefumbruchböden aus Gley-Braunerde, 2.063 m² Podsol-Gley, 2.465 m² mittlerem Plaggenesch unterlagert von Podsol sowie 2.132 m² mittlerem Gley-Podsol (vgl. S. 78 Umweltbericht). • Der Verlust schutzwürdiger Böden (kulturbeschichtliche bedeutsame Plaggenesche) beläuft sich insgesamt auf 5.299 m², wobei davon 2.834 m² nur temporär versiegelt werden. <p><u>Landschaft bzw. Landschaftsbild:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Landschaftsbild wurde auf Grundlage der NLT-Arbeitshilfe (2014) abgearbeitet • Als Bewertungsgrundlage für den Ausgangszustand der einzelnen Teile des Landschaftsbildes wurde auf den Fachbeitrag Landschaftsbild (von DRESSLER 2012) aus der Teilfortschreibung Energie des Regionalen Raumordnungsprogrammes zurückgegriffen. • Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf Grundlage dessen anhand der Methode von Breuer (2001) ermittelt. Hieraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 181.248,55 m² (vgl. S. 124 Umweltbericht). • Gemäß S.112 f. des Umweltberichtes soll ein zweckgebundener finanzieller Beitrag vom Vorhabenträger zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geleistet werden. Die Einzelheiten hierzu sind im Durchführungsvertrag zu regeln und mit der UNB abzustimmen. Die Berechnung der Höhe der ersatzgeldanalogen Zahlung orientiert sich an der NL T -Arbeitshilfe (2018). 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> Die Vorgehensweise ist sach- und fachgerecht und das Ergebnis ist plausibel. <p>FAZIT: Die geplanten Maßnahmen sind m.E. geeignet und hinreichend umfangreich um den durch das Vorhaben entstehenden Kompensationsbedarf zu decken.</p> <p>Besonderer Artenschutz gem. § 44 BNatSchG Neben der Eingriffsregelung ist bei Vorhaben, die negative Auswirkungen auf streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten haben können der § 44 BNatSchG einschlägig. Im Rahmen von Fachgutachten (s. Einleitung meiner Stellungnahme) zu ausgewählten Tierarten ist auch für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 71 ermittelt worden, ob es durch Bau, Anlage oder Betrieb der WEA zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen kann.</p> <p>Dem Bebauungsplan sind sowohl ein umfassendes avifaunistisches Gutachten als auch ein Fledermausgutachten beigelegt. Alle weiteren potenziell vorkommenden und streng geschützten Arten sind anhand vorhandener Daten und Kenntnisse begutachtet worden. Die Bewertung erfolgt gesondert im Fachbeitrag Artenschutz, die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt abschließend erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Aufgrund der vorkommenden Habitatkomplexe werden auch nur jene Artengruppen berücksichtigt, für deren Vorkommen es nachvollziehbare und ernstzunehmende Hinweise gibt.</p> <p>Wie auch bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, sind mögliche Beeinträchtigungen auf Tierarten grundsätzlich zu vermeiden oder zu verringern. Sind sie das nach eingehender Prüfung nicht, können ggf. Maßnahmen erfolgen, mit denen mögliche Beeinträchtigungen und damit Verbotstatbestände vermieden und damit gar nicht einschlägig werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Es verbleiben jedoch mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten WEA insbesondere für die Arten Wachtel und Waldschnepfe. • Für die Wachtel ist zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Maßnahme auf einer Fläche von 2 ha vorgesehen (M_{CEF 1}). • Der Eintritt des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG soll bei der Waldschnepfe durch die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in einem vorhandenen Wald auf einer Fläche von 5 ha erfolgen (M_{CEF 2}). • Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden zwei Kiebitzreviere in einer Entfernung von etwa 200 Meter nördlich der geplanten WEA 2 festgestellt. Der Artenschutzbeitrag kommt beim Kiebitz zu dem Schluss, dass derzeit zwar nicht von einer Problemlage auszugehen ist, es aber nicht auszuschließen ist, dass sich aufgrund der Lebensraumansprüche Brutvorkommen der Art zukünftig in überplante Bereiche verlagern (Prüfprotokoll Kiebitz). Um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen und mit mir abzustimmen. <p>FAZIT: Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Um Hochladen einer digitalen Ausfertigung (auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“) der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 W - BauGB gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Alle TÖB, die Hinweise, Anregungen oder Bedenken eingebracht haben, werden nach Satzungsbeschluss von der Stadtverwaltung über das Ergebnis der Abwägung schriftlich benachrichtigt.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird dieser wie gewünscht auf die Internetplattform des Landkreises hochgeladen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die vom Landkreis Osnabrück vorgetragenen Anregungen und redaktionellen Hinweise sind bei der Ausarbeitung der endgültigen Planfassung berücksichtigt worden.</p>
<p>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 19.08.2019</p>	
<p>zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 71 "Sondergebiet Windpark Welperort" der Stadt Fürstenau nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstfachlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der ca. 44,22 ha große Geltungsbereich liegt im Süden des Stadtgebietes von Fürstenau im Ortsteil Hollenstede ca. 4 km südlich der Ortslage Fürstenau. Er wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als „Sondergebiet Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft“. Vorhandene Straßen werden als öffentliche Straßenverkehrsfläche, vorhandene Gewässer als Wasserfläche sowie ein vorhandenes linienhaftes Gehölz und eine Gehölzgruppe als "Fläche für Wald" ausgewiesen. Größere zusammenhängende Flächen im Nordwesten des Geltungsbereiches werden als "Flächen für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Geplant ist der Bau von 3 Windenergieanlagen.</p> <p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau (45. Änderung) ist der Geltungsbereich bereits als "Sondergebiet für Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Bebauungspläne bestehen hier derzeit noch nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die landwirtschaftliche Nutzung der nicht für die Standflächen der Windenergieanlagen, für Nebenanlagen, Straßen und Wege benötigten Freiflächen bleibt weiterhin zulässig.</p> <p>Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Bei der WEA 01 ist Wald nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unmittelbar betroffen. Wald gilt nach Aktenlage als Vorbehaltsgebiet, wobei ein Abstand von 100 Metern zur Windenergieanlage einzuhalten ist. Das ist nach Aktenlage und vor Ort hier nicht gegeben.</p> <p>Der Umweltbericht kommt zu der Erkenntnis, dass es sich bei dem Wald südöstlich des Hollesees gar nicht um Wald handelt. Auf Seite 53 führt er aus, dass es sich "bei den weiteren Flächen, die sich entlang des Hollesees und der Straße Neuenstadt befinden wegen der geringen Größe (< 0,5 Hektar) nicht um Wald, sondern um standortgerechte Gehölzbestände, die mit Erlen und Eichen bestanden sind" handelt. Diese Sichtweise entspricht nach Auffassung des Forstamtes Weser-Ems nicht der Gesetzeslage. Wald</p>	<p>Ein pauschaler Puffer zu Waldflächen hat als Tabukriterium im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts der Samtgemeinde Fürstenau auf FNP-Ebene keine Berücksichtigung gefunden und wird nach wie vor auch nicht als zwingend notwendig angesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung und des Artenschutzbeitrags, die im Umweltbericht dokumentiert sind, sind die konkreten örtlichen Gegebenheiten untersucht worden. Danach ergeben sich für das Bauungsplangebiet Nr. 70 keine konkreten Hinweise darauf, dass für die hier vorhandenen Waldflächen bzw. angrenzenden Bereiche aufgrund der ökologischen Wertigkeit oder Artenvorkommen pauschale Schutzabstände festgelegt werden müssten.</p> <p>Insofern geht die Stadt Fürstenau davon aus, dass durch den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind.</p> <p>Die Beschreibung im Umweltbericht wird angepasst. Bei der Fläche zwischen WEA 1, dem Hollesee und der Straße Neuenstadt handelt es sich um einen Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte. Es finden keine Eingriffe in Waldbereiche statt. Westlich davon geht der Waldbestand jedoch in eine Strauch-Baumhecke über, da es sich hier um eine lineare Struktur handelt, in der mit einer Breite von 10 m – 15 m ein Waldinnenklima fehlt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>ist gemäß § 2 (3) NWaldLG "jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist".</p> <p>Sowohl Größe (ca. 2000 m²) als auch Baumdichte (Birken-,Erlen,- Eichenbestand, ca. 10 -20 m Höhe) sowie ein Binnenklima lassen sich vor Ort feststellen.</p> <p>Insofern ist der Abstand des Windrades anzupassen. Auch bei den WEA 02 und WEA 03 gilt es, diesen Sachverhalt noch einmal kritisch zu hinterfragen.</p> <p>Für die vollständige naturschutzrechtliche Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist laut Umweltbericht die Anlage einer 170 m langen und insgesamt 5 m breiten Wallhecke (A.1), von der 20 m dem B-Plan 71 zugeordnet werden, die Anlage eines mesophilen Gebüsches (A.2), von dem 3.203 m² dem B-Plan 71 zugeordnet werden, die Anlage von Extensivgrünland auf einer Fläche von insgesamt 21.756 m² (A.3), die Wiederanpflanzung von Waldflächen (A.4) sowie die Aufwertung von Wiesenvogellebensräumen (M_{cef}1) und die Aufwertung von Waldhabitaten in einer Größe von 6,3 ha für die Waldschnepe (M_{cef}2) vorgesehen.</p> <p>Die Maßnahme A.2 stellt aufgrund der Größe der Fläche (0,54 ha) u. E. eine Anpflanzung dar, die durch Ansamung zur Etablierung von Wald führen wird. Laut Definition liegt bereits Wald vor, wenn sich aus natürlicher Ansamung mindestens kniehohe Waldbäume entwickelt haben, und wenn die Fläche zukünftig wahrscheinlich mit Waldbäumen bestockt sein wird. Der geplante unbefestigte Weg, der den nördlichen Teil des Gehölzes von dem südlichen, dem B-Plan 72 zugeordneten Teil des Gehölzes trennt, ist rechtlich der Waldfläche zugehörig und trennt diese nicht von einer anderen Waldfläche.</p>	<p>Aus den o.g. Gründen ist eine Anpassung vom Standort der WEA 1 nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird im Rahmen einer redaktionellen Änderung berücksichtigt. Im Rahmen einer Anpassung der Maßnahme wird der Korridor zwischen den beiden Teilflächen der Maßnahme A2 aus der Planung vom Sondergebiet „Windpark Welperort“ und Sondergebiet „Windpark Südlich Hörsten“ von ca.10 m auf 40 m – 50 m erhöht. Diese Fläche wird der Maßnahme A3 „Extensivgrünland“ zugeordnet. Durch eine jährliche Schnittnutzung kann ausgeschlossen werden, dass sich die beiden Flächen zukünftig zu einer Fläche zusammenschließen. Auch wenn sich nachträglich Waldbäume etablieren sollten, würde wegen der geringen Größe von 0,1 Hektar („WP Welperort“) und 0,2 Hektar („WP Südlich Hörsten“). und des damit fehlenden Waldinnenklimas keine Einstufung zur Waldfläche entstehen. Falls die Forstbehörde</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Direkt westlich dieser Fläche befindet sich die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes , auf der eine umfangreiche Milchkuh- und Rinderhaltung betrieben wird. Östlich der Anpflanzungsfläche liegt die Hofstelle des Betriebes , der ebenfalls Milchkühe und Rinder hält. Aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu den zwischen Tierhaltungsanlagen und ammoniakempfindlichen Biotopen wie u. a. Wald erforderlichen Abständen werden mögliche Erweiterungen der Tierhaltungen dieser Betriebe, die ggf. zur Existenzsicherung notwendig werden können, durch die Maßnahme A.2 massiv eingeschränkt. Wir weisen zudem darauf hin, dass Beeinträchtigungen der Anpflanzungen, die durch Stickstoffimmissionen aus diesen Tierhaltungen bedingt sein können, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Zwischen der Anpflanzung und den Betrieben schon vorhandene Wallhecken können - je nach Ausprägung - ggf. auch als stickstoffempfindliche Biotope eingestuft werden, bei älteren Wallhecken, die sich in unmittelbarer Nähe der o. g. Tierhaltungen etabliert haben, ist das i. d. R. jedoch nicht der Fall.</p> <p>Der temporär zu rodende Wald soll nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wieder aufgeforstet werden (A.4). Gleichwohl besteht zwischen der ökologischen und ökonomischen Wertigkeit des vorhandenen Bestandes und der Neuanpflanzung eine Differenz. Dieses gilt es sowohl bei Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen als auch bei möglichen Entschädigungszahlungen für die Eigentümer zu berücksichtigen. Den Waldeigentümern dürfen durch sämtliche Maßnahmen keine finanziellen Nachteile entstehen.</p> <p>Aus o. g. Gründen bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 71 "Sondergebiet Windpark Welperort" der Stadt Fürstenau aus forstlicher Sicht Bedenken. Gegen die Kompensationsmaßnahme A.2 bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.</p>	<p>diese Auffassung nicht teilen sollte, kann im Rahmen der Ausführungsplanung die Geometrie der Fläche so angepasst werden, dass kein Waldcharakter entstehen kann. Dabei darf jedoch die Flächengröße nicht geändert werden.</p> <p>Die Wallhecken wurden mit größtmöglicher Entfernung zu den beiden Betrieben geplant. Der Hof Thünemann ist im direkten Nahbereich von Wallhecken, einer Waldfläche südlich und einem Stillgewässer östlich umgeben, die grundsätzlich als stickstoffempfindlich eingestuft werden können und näher am Hofgelände liegen als die geplanten Wallhecken.</p> <p>Die Wallhecken liegen zudem außerhalb der Hauptwindrichtung vom Hof Berling. Wegen der Lage von dessen Wohnhaus und den bestehenden Stalleinrichtungen ist bei einer Erweiterung des Betriebes zudem zu erwarten, dass neue Stallgebäude nicht auf der zur Wallhecke zugewandten Seite des Hofes entstehen.</p> <p>Entschädigungszahlungen zwischen der „Windenergie Hollenstede 17 Planungsgesellschaft mbH“ und den Waldeigentümern werden im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen geleistet.</p> <p>Mögliche Wertminderungen im Naturhaushalt werden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung und Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Anregungen – insbesondere zur Kompensationsmaßnahme A.2 - im Einzelnen überprüft und hat diese Maßnahme entsprechend der Anregungen angepasst. Da die Maßnahme nicht grundsätzlich verändert wird und es sich somit hierbei um</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	<p>eine rein redaktionelle Anpassung handelt, ist eine erneute öffentliche Auslegung entbehrlich.</p> <p>Die Bedenken der Landwirtschaftskammer können somit als ausgeräumt angesehen werden.</p>
<p>3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 06.08.2019</p>	
<p>aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die vorgenommene bodenfunktionale Betrachtung und die Verwendung der Datengrundlagen des LBEG werden begrüßt. Wir weisen darauf hin, dass den Auswertungen die BK50 zugrunde liegt. Die BK50 hat die Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BÜK50) mittlerweile als Kartenwerk der mittleren Maßstabsebene abgelöst.</p> <p>Wir merken an, dass durch die Planung eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet wird. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil Sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung). Der vorgenommenen Einstufung der Beeinträchtigung als nicht erheblich kann also fachlich nicht gefolgt werden.</p> <p>Die aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen auf den Boden werden befürwortet. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Einstufung der Erheblichkeit erfolgt im Kapitel 6.3.3.1 im Sinne des UVPG. Demnach ist die Beeinträchtigung von schutzwürdigen Böden als „erheblich“, die Beeinträchtigung von Böden ohne Schutzstatus als „nicht erheblich“ einzustufen.</p> <p>Auf Grundlage vom §14 BNatSchG sind - wie richtig dargestellt - <u>alle</u> Neuversiegelungen als erhebliche Eingriffe in den Boden einzustufen. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung werden deshalb auch Böden mit „allgemeiner Bedeutung“ berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan detailliert beschrieben und werden durch entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag rechtlich bindend (siehe Hinweis 2.1 der Textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan).</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>vor Baubeginn abzuschieben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u .a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p> <p>Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24.02.2016) wurde die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)". In Ausnahmefällen kann, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, hiervon abgewichen werden.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wasserlösliche Gesteine liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser</p>	<p>Die Stadt Fürstenau hat sich für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB entschieden. Neben dem V+E Plan ist ein besonderes wesentliches Merkmal dieses Planes der Durchführungsvertrag. Darin wird u.a. auch der Rückbau geregelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsgebiet lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1 :2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach 01 N EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 06.08.2019</p>	
<p>zur o. g. Bauleitplanung der Gemeinde gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise:</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.</p> <p>Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier <u>entscheidet</u> das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine <u>Entscheidung</u> der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist bereits und wird im weiteren Verfahren beteiligt.
5. Wasserverband Bersenbrück vom 01.08.2019	
<p>mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 "Sondergebiet Windpark Welperort" gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Fürstenaу für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz.</p> <p>Der Wasserverband hat bereits mit Schreiben vom 08.01.2016 und 28.09.2016 zu dem o. a. Bebauungsplan Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird inhaltlich voll aufrechterhalten.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und zum Verbleib. Im anstehenden Plangebiet sind keine Trink- und Abwasserleitungen des Wasserverbandes vorhanden.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Ich bitte Sie jedoch, nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 71, dem Wasserverband eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für seine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Satzungsbeschluss wird dem Wasserverband Bersenbrück ein Exemplar des Bebauungsplanes zugesandt.</p>
6. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vom 25.06.2019	
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 -	Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kosten pflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 15 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>TB-2019-00455 Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Betreff: Stadt Fuerstenau, Neustadtstraße Antragsteller: Stadt Fürstenau</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeits-erleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Ein Antrag auf Luftbildauswertung wurde bereits am 11.3.2019 gestellt. Mit Schreiben vom 28.06.2019 teilt das LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst mit, dass keine Kampfmittelvermutung mehr besteht. Es bestehe kein Handlungsbedarf.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.08.2019</p>	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich ist insbesondere im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege mit Tk - Leitungen der Telekom zu rechnen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder mailto:Plan-auskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>